

Existenzsichernde Beschäftigung

von Frauen und Männern mit und ohne
Migrationshintergrund

Berlin 2015

Irene Pimminger

Inhalt

Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen.....	3
Einleitung	5
1 Grundlagen: Konzepte und Definitionen.....	6
1.1 Existenzsichernde Beschäftigung.....	6
1.2 Migrationshintergrund.....	9
2 Daten und Fakten.....	11
2.1 Einkommensquellen	12
2.2 Erwerbsbeteiligung.....	15
2.3 Umfang der Erwerbstätigkeit	22
2.4 Erwerbsmuster im Lebensverlauf	26
2.5 Erwerbseinkommen.....	27
2.6 Existenzsicherndes Einkommen.....	35
2.6.1 Mindestlohn und existenzsichernde Beschäftigung	35
2.6.2 Beschäftigte ohne existenzsicherndes Einkommen	37
3 Schlussfolgerungen.....	40
3.1 Zusammenfassung der Befunde	40
3.2 Rahmenbedingungen.....	41
3.3 Empfehlungen für die ESF-Umsetzung	44
4 Erläuterungen zur Berechnung eines existenzsichernden Erwerbseinkommens	47
4.1 Modell zur Berechnung des Existenzminimums in Deutschland	47
4.2 Kurzfristige, mittelfristige und langfristige Existenzsicherung.....	52
4.3 Zusammenfassung: Grenzwerte für eine existenzsichernde Beschäftigung 2015 ..	57
5 Anhang.....	58
5.1 Modellrechnung ohne Berücksichtigung von Abschlägen	58
5.1.1 Grenzwerte ohne Berücksichtigung von Abschlägen.....	58
5.1.2 Mindestlohn und existenzsichernde Beschäftigung	59
5.1.3 Beschäftigte ohne existenzsicherndes Einkommen	60
5.2 Erläuterungen zu statistischen Definitionen	62
Literatur.....	63

VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN

Tab. 1a: Notwendiges Bruttomonatseinkommen aus abhängiger Beschäftigung für eine eigenständige Existenzsicherung im Jahr 2015 in Deutschland ¹	7
Tab. 1b: Notwendiges Bruttomonatseinkommen aus abhängiger Beschäftigung für eine eigenständige Existenzsicherung im Jahr 2015 in Deutschland ¹ – ohne Berücksichtigung von Abschlägen bei der Erwerbsminderungsrente.....	8
Abb. 1: Gender Overall Earnings Gap und der anteilige Beitrag ¹ seiner drei Komponenten in der EU und den EU-Mitgliedstaaten 2010.....	11
Abb. 2: Überwiegender Lebensunterhalt von Frauen und Männern mit und ohne Migrationshintergrund im Haupterwerbssalter (25 bis unter 55 Jahre) 2014	13
Abb. 3: Eltern mit minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt nach Erwerbskombination 2011	13
Abb. 4: Überwiegender Lebensunterhalt von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund mit minderjährigem Kind im Haushalt nach Familienstand 2014.....	14
Abb. 5: Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern mit und ohne Migrationshintergrund im Haupterwerbssalter (25 bis unter 55 Jahre) 2014	16
Abb. 6: Erwerbsquoten ¹ von Frauen und Männern mit und ohne Migrationshintergrund im Haupterwerbssalter (25 bis 55 Jahre) nach Familienstand 2015	17
Abb. 7: Erwerbstätigenquoten ¹ von Müttern und Vätern mit und ohne Migrationshintergrund im Haupterwerbssalter (25 bis 55 Jahre) nach dem Alter des jüngsten Kindes 2014.....	18
Abb. 8: Frauen und Männer mit und ohne Migrationshintergrund im Alter von 25 bis 55 Jahren nach Berufsausbildung 2014	19
Abb. 9a: Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern im Haupterwerbssalter (25 bis 55 Jahre) ohne Migrationshintergrund nach Berufsabschluss 2014	21
Abb. 9b: Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern im Haupterwerbssalter (25 bis 55 Jahre) mit Migrationshintergrund nach Berufsabschluss 2014	21
Abb. 10: Frauen- und Männeranteile an den Erwerbstätigen im Haupterwerbssalter (25-55 Jahre) nach Wochenarbeitszeit ¹ in Stunden 2014	22
Abb. 11: Verteilung der erwerbstätigen Frauen und Männer im Haupterwerbssalter (25-55 Jahre) mit und ohne Migrationshintergrund nach Wochenarbeitszeiten 2014.....	23
Abb. 12: Teilzeitquoten (< 32 h/Wo) von aktiv erwerbstätigen Müttern und Vätern ¹ mit und ohne Migrationshintergrund nach Alter des jüngsten Kindes 2014	24
Abb. 13: Erwerbsmuster ¹ von Elternpaaren, in denen beide Elternteile aktiv erwerbstätig sind, nach Voll- und Teilzeit 2013.....	25
Abb. 14: Teilzeitquoten (< 32 h/Wo) von Frauen und Männern mit und ohne Migrationshintergrund im Haupterwerbssalter (25-55 Jahre) nach Berufsabschluss ¹ 2014.....	26
Abb. 15: Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ¹ (ohne Auszubildende) im Haupterwerbssalter (25-55 Jahre) nach Bruttoentgelten (€) 2013 ²	29
Abb. 16: Verteilung der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten ¹ (ohne Auszubildende) im Haupterwerbssalter (25-55 Jahre) nach Bruttoentgelten (€) 2013 ²	30

Abb. 17: Verteilung der ausschließlich geringfügig Beschäftigten* im Haupterwerbssalter (25 bis 55 Jahre) nach Geschlecht, 2014	33
Tab. 1a (WH): Notwendiges Bruttomonatseinkommen aus abhängiger Beschäftigung für eine eigenständige Existenzsicherung im Jahr 2015 in Deutschland ¹	35
Tab. 2: Notwendige Wochenarbeitsstunden mit Mindestlohn (8,50 € brutto/h) für eine eigenständige Existenzsicherung im Jahr 2015 in Deutschland.....	36
Tab. 3: Notwendiger Bruttostundenlohn bei einer durchschnittlich tariflichen Wochenarbeitszeit für Vollbeschäftigte (rd. 38 h) zur eigenständigen Existenzsicherung im Jahr 2015 in Deutschland	36
Abb. 18: Anteile der Beschäftigten ¹ (ohne Auszubildende) im Haupterwerbssalter (25 bis 55 Jahre) ² mit Bruttomonatsentgelten ³ unterhalb der Grenzwerte für langfristige Existenzsicherung; Schätzung für 2015 ⁴	38
Abb. 19: Anteile der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten ¹ (ohne Auszubildende) mit Bruttomonatsentgelten ² unterhalb der Grenzwerte für langfristige Existenzsicherung; Schätzung für 2015 ³	39
Tab. 4: Variante 1: Orientierungswerte für eine kinderlose Person 2015	49
Tab. 5: Variante 2: Orientierungswerte für Alleinerziehende mit einem Kind unter sechs Jahren 2015	51
Tab. 6: Übersicht: Grenzwerte für eine existenzsichernde Beschäftigung – Momentaufnahme für das Jahr 2015 ¹	57
Tab. 1b (WH): Notwendiges Bruttomonatseinkommen aus abhängiger Beschäftigung für eine eigenständige Existenzsicherung im Jahr 2015 in Deutschland ¹ – ohne Berücksichtigung von Abschlägen bei der Erwerbsminderungsrente.....	58
Tab. 2b: Notwendige Wochenarbeitsstunden mit Mindestlohn (8,50 € brutto/h) für eine eigenständige Existenzsicherung im Jahr 2015 in Deutschland – ohne Berücksichtigung von Abschlägen bei der Erwerbsminderungsrente.....	59
Tab. 3b: Notwendiger Bruttostundenlohn bei einer durchschnittlich tariflichen Wochenarbeitszeit für Vollbeschäftigte (rd. 38 h) zur eigenständigen Existenzsicherung im Jahr 2015 in Deutschland – ohne Berücksichtigung von Abschlägen bei der Erwerbsminderungsrente ...	59
Abb. 18b: Anteile der Beschäftigten ¹ (ohne Auszubildende) im Haupterwerbssalter (25 bis 55 Jahre) ² mit Bruttomonatsentgelten ³ unterhalb der Grenzwerte für langfristige Existenzsicherung; Schätzung für 2015 ⁴ – ohne Berücksichtigung von Abschlägen bei der Erwerbsminderungsrente	60
Abb. 19b: Anteile der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten ¹ (ohne Auszubildende) mit Bruttomonatsentgelten ² unterhalb der Grenzwerte für langfristige Existenzsicherung; Schätzung für 2015 ³ – ohne Berücksichtigung von Abschlägen bei der Erwerbsminderungsrente	61

EINLEITUNG

Im Operationellen Programm (OP) des Bundes für die ESF-Förderperiode 2014–2020 ist die „*Erhöhung der existenzsichernden Erwerbstätigkeit von Frauen und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit*“ eines von mehreren konkreten Zielen im Rahmen des Querschnittsziels Gleichstellung von Frauen und Männern (OP, S. 200). Dieses Ziel korrespondiert mit der Gleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission¹, in der die gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und Männern als ein Kernziel verankert ist. Unterstrichen wird die Bedeutung der gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern auch in der aktuellen Schlussfolgerung des Rates zum Thema „*gleiche Einkommenschancen für Frauen und Männer: Abbau des geschlechtsbedingten Rentengefälles*“.²

Durch die in der vorangegangenen ESF-Förderperiode veröffentlichte Expertise zur existenzsichernden Beschäftigung (Pimminger 2012a) wurde der große Handlungsbedarf in Deutschland im Hinblick auf eine eigenständige Existenzsicherung von Frauen verdeutlicht. Im aktuellen Operationellen Programm des Bundes zur ESF-Umsetzung wird mit dem Ziel der existenzsichernden Erwerbstätigkeit von Frauen ein sehr wichtiges und deutliches Signal gesetzt.

In der vorliegenden Expertise werden die Berechnungen und Befunde zur existenzsichernden Beschäftigung aktualisiert. Im Mittelpunkt stehen die Fragen, wie hoch ein individuelles Erwerbseinkommen in Deutschland sein muss, um die eigene Existenz sichern zu können, und in welchem Ausmaß es Frauen und Männern in Deutschland gelingt, durch Erwerbstätigkeit eine eigenständige Existenzsicherung zu erzielen. Im Hinblick auf das ESF-Querschnittsziel der Antidiskriminierung wird dabei schwerpunktmäßig auf das soziodemographische Merkmal Migrationshintergrund eingegangen.

Ausgangspunkt ist ein Konzept der existenzsichernden Beschäftigung, das auf den Prämissen der eigenständigen und langfristigen Existenzsicherung beruht. Die zugrunde liegenden Konzepte und Definitionen sowie die berechneten Grenzwerte für ein existenzsicherndes Erwerbseinkommen im Jahr 2015 werden in Kapitel 1 zusammenfassend vorangestellt. Ausführliche Erläuterungen zur Berechnung der Grenzwerte sind in Kapitel 4 nachzulesen.

Die Möglichkeit, ein existenzsicherndes Einkommen durch eigene Erwerbstätigkeit zu erzielen, hängt von der Erwerbsbeteiligung und der Kontinuität der Erwerbstätigkeit, dem Umfang der Erwerbsbeteiligung (Wochenarbeitszeit) sowie der Einkommenshöhe (Stundenlohn) ab. In Kapitel 2 werden deshalb, nach einem Überblick über die hauptsächlichen Einkommensquellen von Frauen und Männern mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland (Kapitel 2.1), die Erwerbsbeteiligung (Kapitel 2.2), der Umfang der Erwerbstätigkeit (Kapitel 2.3) sowie Erwerbsmuster im Lebensverlauf (Kapitel 2.4) und schließlich das Erwerbseinkommen (Kapitel 2.5) in Deutschland nach Geschlecht und Migrationshintergrund dargelegt. In Kapitel 2.6 wird abschließend der Frage nachgegangen, zu welchem Anteil es beschäftigten Frauen und Männern in Deutschland gelingt, mit ihrem Erwerbseinkommen eine eigenständige Existenzsicherung zu erzielen. Vor dem Hintergrund der Befunde aus Kapitel 2 werden schließlich in Kapitel 3 Schlussfolgerungen für die ESF-Umsetzung gezogen.

¹ Mitteilung der Europäischen Kommission: Strategie für die Gleichstellung 2010–2015. KOM(2010)491 endg.

² Rat der Europäischen Union, Schlussfolgerung 10081/15 vom 19. Juni 2015

1 GRUNDLAGEN: KONZEPTE UND DEFINITIONEN

1.1 EXISTENZSICHERNDE BESCHÄFTIGUNG

Die Frage, wie hoch ein Erwerbseinkommen mindestens sein muss, damit es existenzsichernd ist, erfordert als Grundlage ein Konzept von existenzsichernder Beschäftigung und eine Definition des Existenzminimums.

Vor dem Hintergrund des Ziels der gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern spielt die Frage der Eigenständigkeit in der Existenzsicherung eine zentrale Rolle. Eine eigenständige Existenzsicherung bedeutet, dass die individuelle Existenz unabhängig von verschiedenen Lebens- und Familienmodellen sowie unabhängig von persönlichen Aushandlungen in verschiedenen Haushaltsformen³ gesichert ist. Das heißt insbesondere, dass auch durch eine Veränderung der familiären Konstellation, bspw. durch Trennung oder Tod von Angehörigen, die individuelle Existenzsicherung nicht gefährdet werden darf. So bietet eine Ehe, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Lebensrealitäten und Scheidungsraten in Deutschland, keine Garantie auf eine langfristige Existenzsicherung. Das Unterhaltsrecht zielt im Falle einer Scheidung auf die wirtschaftliche Selbstverantwortung der ehemaligen Ehepartner/innen. (Sachverständigenkommission 2011) Erwerbsunterbrechungen aufgrund eines bestimmten Modells der innerfamiliären Arbeitsteilung während einer Ehe haben jedoch beträchtliche Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Einkommenschancen in der Lebensphase nach einer Ehe. Unter der Prämisse der Eigenständigkeit in der Existenzsicherung wird deshalb bei der Berechnung der Grenzwerte für eine existenzsichernde Beschäftigung auf individuelle Personen statt auf Haushalte abgestellt.

Da es um eine eigenständige Existenzsicherung geht, die unabhängig von Familienkonstellationen die eigene Existenz individuell sichern und auch bei einer Veränderung der familiären Konstellation ein Abrutschen unter das Existenzminimum verhindern soll, werden bei der Berechnung der Grenzwerte für ein existenzsicherndes Erwerbseinkommen zwei Varianten berücksichtigt: einerseits das Existenzminimum für eine alleinstehende kinderlose Person (Variante 1) sowie andererseits das Existenzminimum für eine alleinerziehende Person mit einem Kind (Variante 2). Variante 2 wurde vor dem Hintergrund gewählt, dass sich der Anspruch auf eine eigenständige Existenzsicherung auch auf Personen mit Kindern unabhängig vom Familienmodell erstrecken muss und die eigene Existenz im Lebensverlauf sowie die Existenz von minderjährigen Kindern auch bei einer Veränderung der Familienform⁴ gesichert sein muss.

Ob eine Beschäftigung existenzsichernd ist, kann zudem nicht nur im Hinblick darauf bemessen werden, welches Einkommen einer Person monatlich unmittelbar zur Verfügung

³ Der reguläre eheliche Güterstand in Deutschland ist die Zugewinnngemeinschaft. Hierbei behalten die Eheleute während der Ehe die Verfügungsgewalt über das jeweils eigene Vermögen und selbst erwirtschaftete Einkommen. Bei bestehender Ehe bleiben die Vermögenssphären der Eheleute getrennt, erst nach einer Ehe wird der Zugewinn ausgeglichen. Über die Verwendung des Einkommens entscheidet rechtlich gesehen der/die erwerbstätige Ehepartner/in. Die Verteilung des Einkommens zwischen erwerbstätigen und nicht oder nur in geringem Umfang erwerbstätigen Eheleuten ist der persönlichen Aushandlung überlassen. (Sachverständigenkommission 2011) Zu Entscheidungspositionen und Aushandlungsprozessen in Paarbeziehungen siehe Boll / Beblo (2013).

⁴ Über die Hälfte (rd. 53 Prozent im Jahr 2014) der Alleinerziehenden ist geschieden oder verheiratet, aber getrennt lebend. Rund 29 Prozent der Alleinerziehenden sind ledig und 18 Prozent verwitwet (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 3).

steht. Vielmehr muss der gesamte Lebensverlauf in den Blick genommen werden. Das bedeutet, dass ein existenzsicherndes Einkommen nicht nur für die Deckung des unmittelbaren Bedarfs im aktuellen Monat reichen muss, sondern unter den gegebenen Bedingungen im bestehenden Sozialsystem zudem hoch genug sein muss, um daraus Ansprüche auf eine eigenständige Absicherung auch für Zeiten zu erwerben, in denen keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen werden kann. Das sind im Wesentlichen Arbeitslosigkeit, Elternzeit und Pflege von Angehörigen (mittelfristig) sowie Erwerbsunfähigkeit und Alter (langfristig). Eigenständigkeit in der Existenzsicherung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Existenzsicherung mittels Ansprüchen gelingt, die durch eigene Erwerbsarbeit vor allem versicherungsrechtlich erworben wurden, unabhängig von familiärem Unterhalt und steuerfinanzierten sozialgesetzlichen Unterstützungsleistungen (SGB II und XII).

Die hier zugrunde gelegten Grenzwerte zur Bestimmung, ab welchem Monatseinkommen eine Beschäftigung tatsächlich existenzsichernd ist, orientieren sich am Existenzminimum in Deutschland, das auf Basis der bestehenden sozial- und steuergesetzlichen Regelungen und Werte berechnet wurde (siehe im Detail Kapitel 4). Grundlage sind also gesetzlich bzw. amtlich definierte Grenzwerte. Eine kritische Diskussion der Angemessenheit des sozialgesetzlich und steuerrechtlich festgelegten Existenzminimums, etwa im Hinblick auf die Eröffnung gesellschaftlicher Teilhabe, ist ebenso wenig Gegenstand dieser Expertise wie eine Diskussion vor dem Hintergrund der gesamten Einkommensverteilung in Deutschland.

Bei den hier berechneten Grenzwerten zur Bestimmung existenzsichernder Beschäftigung handelt es sich um eine *Momentaufnahme*, die sich auf das Jahr 2015 bezieht. Für eine mittel- und langfristige Perspektive können Faktoren wie etwa die zukünftige Entwicklung der Einkommen und Lebenshaltungskosten, des Rentenniveaus aber auch der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht berücksichtigt werden. Insbesondere die Grenzwerte für eine mittel- und langfristige Existenzsicherung sind deshalb nur als relative und nicht als absolute Werte zu verstehen.

Aus der Zusammenschau der berechneten Werte für eine kurzfristige, mittelfristige und langfristige Existenzsicherung ergeben sich die in Tabelle 1a dargestellten Grenzwerte zur Definition existenzsichernder Beschäftigung für das Jahr 2015. Aufgrund der Komplexität beschränken sich die Berechnungen auf abhängige Beschäftigung. Das zugrunde liegende Modell sowie die entsprechenden Berechnungen sind in Kapitel 4 im Detail dargestellt.

Tab. 1a: Notwendiges Bruttomonatseinkommen aus abhängiger Beschäftigung für eine eigenständige Existenzsicherung im Jahr 2015 in Deutschland¹

	Variante 1: Kinderlose Person	Variante 2: Alleinerziehende Person mit einem Kind
Kurzfristige Existenzsicherung²	1.217 €	1.614 €
Langfristige Existenzsicherung³	2.458 €	3.230 €

¹ Arbeitnehmer/innenbrutto; Erläuterungen und Berechnungen siehe Kapitel 4

² notwendiges Einkommen zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs in einem Monat

³ notwendiges Einkommen zum Erwerb ausreichender Ansprüche für den Fall von Elternschaft (Elterngeld), Arbeitslosigkeit (ALG I), Erwerbsunfähigkeit und Alter

Hervorzuheben ist, dass bei der Berechnung der Grenzwerte für eine langfristige Existenzsicherung im Unterschied zu der 2012 veröffentlichten Berechnung (Pimminger 2012a) die

Abschläge bei der Erwerbsminderungsrente berücksichtigt wurden, die im Falle eines Rentenanstritts aufgrund von Erwerbsunfähigkeit vor dem 63. Lebensjahr zur Anwendung kommen (siehe Erläuterungen in Kapitel 4). Das erhöht den Grenzwert für langfristige Existenzsicherung bei Kinderlosen um 62 Euro und bei Alleinerziehenden mit einem Kind (unter der Annahme, dass die Erwerbsunfähigkeit in einem Alter unter 60 Jahre eintritt und noch ein minderjähriges Kind zu versorgen ist) um 349 Euro im Monat gegenüber einer Berechnung ohne Berücksichtigung dieser Abschläge. Das führt dazu, dass der Grenzwert für eine langfristige Existenzsicherung bei Alleinerziehenden über dem Durchschnittseinkommen in Deutschland liegt. Der Entscheidung zur Berücksichtigung dieser Abschläge liegt die Überlegung zugrunde, dass es bei der Frage der langfristigen eigenständigen Existenzsicherung auch unvorhersehbare Ereignisse wie Erwerbsunfähigkeit in jüngeren Jahren zu berücksichtigen gilt, selbst wenn nur eine Minderheit davon betroffen ist. Hier wird besonders deutlich, dass neben der Frage von Erwerbsmustern und Einkommenshöhe auch die spezifischen Regularien der Systeme der sozialen Sicherung eine wesentliche Rolle bei der Frage spielen, ob und unter welchen Bedingungen Frauen und Männer eine eigenständige Existenzsicherung erzielen können. Zur Vergleichbarkeit mit der 2012 veröffentlichten Berechnung sind in Tabelle 1b zusätzlich die Grenzwerte ohne Berücksichtigung der Abschläge bei der Erwerbsminderungsrente angeführt, die darauf aufbauenden alternativen Berechnungen sind im Anhang (Kapitel 5.1) zu finden.

Tab. 1b: Notwendiges Bruttomonatseinkommen aus abhängiger Beschäftigung für eine eigenständige Existenzsicherung im Jahr 2015 in Deutschland¹ – ohne Berücksichtigung von Abschlägen bei der Erwerbsminderungsrente

	Variante 1: Kinderlose Person	Variante 2: Alleinerziehende Person mit einem Kind
Kurzfristige Existenzsicherung²	1.217 €	1.614 €
Langfristige Existenzsicherung³	2.396 €	2.881 €

¹ Arbeitnehmer/innenbrutto; Erläuterungen und Berechnungen siehe Kapitel 4

² notwendiges Einkommen zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs in einem Monat

³ notwendiges Einkommen zum Erwerb ausreichender Ansprüche für den Fall von Elternschaft (Elterngeld), Arbeitslosigkeit (ALG I), Erwerbsunfähigkeit (ohne Berücksichtigung von Abschlägen) und Alter

Bei der Frage der eigenständigen Existenzsicherung von Frauen und Männern geht es um das notwendige Minimum zur Sicherung der physischen Existenz und eines Mindestmaßes an gesellschaftlicher Teilhabe. Die Einkommensfrage ist damit im Hinblick auf die Geschlechtergleichstellung und die geschlechtsbezogene Einkommensverteilung insgesamt jedoch keineswegs erschöpfend behandelt.

1.2 MIGRATIONSHINTERGRUND

In der ESF-Verordnung ist „Rasse oder ethnische Herkunft“ entsprechend der EU-Antidiskriminierungsrichtlinien eine der sechs sozialen Kategorien, die im Rahmen des Querschnittsziels Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung zu berücksichtigen sind. Da der auf phänotypische Merkmale bezogene Begriff „Rasse“ insbesondere im deutschen Sprachraum eine problematische Geschichte hat und wissenschaftlich obsolet ist, wird der Begriff im Deutschen, wenn überhaupt, meist in Anführungszeichen verwendet.⁵ In der Antidiskriminierungsrichtlinie der Europäischen Union wird der Problematik dieses Begriffs mit einer expliziten Distanzierung Rechnung getragen: *„Die Europäische Union weist Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, zurück. Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ in dieser Richtlinie impliziert nicht die Akzeptanz solcher Theorien.“*⁶

Ethnizität wiederum bezieht sich auf kulturelle Merkmale, wie etwa Sprache, Kleidung, gemeinsame Traditionen und kulturelle Praktiken, Religion oder kollektive Selbstdefinition, die Gruppen voneinander unterscheiden. Ethnische Herkunft kann mit kultureller Identität und individuell empfundener Zugehörigkeit verbunden sein. Der Begriff Ethnizität bezeichnet jedoch keine den individuellen Gruppenmitgliedern inhärenten, quasi substantiellen Eigenschaften, sondern ist ein relationaler Begriff, der sich auf das Verhältnis verschiedener Gruppen bezieht, die sich durch Selbst- oder Fremdzuschreibung kulturell voneinander unterscheiden. (Gingrich 2014)

In Deutschland bezeichnet Ethnizität keine Binnendifferenzierung wie in klassischen Einwanderungsländern, bspw. den USA, sondern wird meist mit Migrationshintergrund verbunden. Das Merkmal Migrationshintergrund wird umgekehrt häufig „ethnisiert“, das heißt, vor allem auf Personengruppen aus bestimmten Herkunftsländern bezogen. Das ist wiederum oft mit einer „Ethnisierung“ von eigentlich sozioökonomischen Problemlagen verbunden. So sind die Benachteiligungen im deutschen Bildungssystem, die mit dem Merkmal Migrationshintergrund verbunden sind (im Überblick Ahrens 2011), neben dem Faktor der Sprachkompetenz in erster Linie auf den sozioökonomischen Status der Herkunftsfamilie (also Bildung und Einkommen der Eltern) zurückzuführen und nicht auf den familiären Migrationshintergrund an sich (DJI 2012). Die sozioökonomische Lage von Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland hängt wiederum wesentlich mit der spezifischen Einwanderungspolitik Westdeutschlands zusammen, die ursprünglich auf die Anwerbung von niedrigqualifizierten „Gastarbeitern“ für gering entlohnte Arbeitsplätze ohne Qualifikationsanforderungen ausgerichtet war. Die Bildungsbenachteiligungen von Kindern und Jugendlichen mit – einem bestimmten – Migrationshintergrund sind eine Folge dieser historischen Einwanderungspolitik vor dem Hintergrund eines hochselektiven Bildungssystems, in dem, wie etwa die international vergleichenden Studien IGLU und PISA gezeigt haben, die soziale Herkunft einen wesentlichen Einfluss auf die Bildungschancen hat und sich soziale Ungleichheit damit quasi vererbt. (Hormel 2013)

Aus unterschiedlichen Zuwanderungswellen (siehe im Überblick Höhne / Schulze Buschoff 2015) und sich verändernden Migrationsmustern (Brenke / Neubecker 2013, Brücker et al. 2014a) resultiert eine große Vielfalt an Personen mit Migrationshintergrund, die sich je nach Herkunftsregion und Generation bei Merkmalen wie Bildung oder Aufenthaltsdauer deutlich

⁵ Kritisch zur Verwendung dieses Begriffs in internationalen und nationalen Rechtstexten bspw. Cremer 2009. Ein Vorschlag für einen alternativen Begriff ist bspw. „rassistische Zuschreibung“ (Vinz und Schiederig 2013).

⁶ Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000, L180/22, (6)

unterscheiden. Daraus ergeben sich unterschiedlich große Chancen bei der Arbeitsmarktintegration. So haben türkischstämmige oder aus anderen Drittstaaten stammende Migranten und Migrantinnen die größten Schwierigkeiten am deutschen Arbeitsmarkt. Weniger stark ausgeprägt sind die Schwierigkeiten bei EU-Binnenmigrant/inn/en, hier jedoch wiederum stärker bei Zuwanderinnen und Zuwanderern aus dem osteuropäischen Raum gegenüber Migrantinnen und Migranten aus Nord- und Westeuropa, die gleiche oder sogar bessere Arbeitsmarktpositionen als Personen ohne Migrationshintergrund aufweisen. (Höhne / Schulze Buschoff 2015)

Zur Beschreibung der Erwerbsbeteiligung und Einkommenssituation von Frauen und Männern mit Migrationshintergrund stehen unterschiedliche Statistiken mit unterschiedlichen Definitionen des Merkmals Migrationshintergrund zur Verfügung. In der Schulstatistik und der Beschäftigungs- und Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit etwa wird lediglich nach deutscher und nicht-deutscher Staatsbürgerschaft unterschieden. Im Mikrozensus des Statistischen Bundesamts wird seit dem Jahr 2005 das Merkmal Migrationshintergrund „im engeren Sinne“ ausgewiesen; es umfasst *„alle Zugewanderten und alle in Deutschland geborenen Ausländer/-innen. Von den Deutschen mit Migrationshintergrund, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit seit Geburt besitzen, haben nur jene einen Migrationshintergrund im engeren Sinne, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil im selben Haushalt leben, weil nur dann die für die Zuordnung entscheidende Elterninformation vorliegt.“* Zum Personenkreis mit Migrationshintergrund „im weiteren Sinne“ gehören nach Definition des Statistischen Bundesamtes *„zusätzlich jene Deutsche mit Migrationshintergrund, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit seit Geburt besitzen und nicht (mehr) mit den Eltern im selben Haushalt leben“.*⁷ Daten zum Migrationshintergrund im weiteren Sinne sind im Mikrozensus bisher nur für die Jahre 2005 und 2009 verfügbar. Den folgenden Daten und Ausführungen liegt deshalb die Definition von Migrationshintergrund im engeren Sinne zugrunde. Beziehen sich die verwendeten Daten nur auf das Merkmal Staatsbürgerschaft, wird dies gesondert ausgewiesen. Alle verwendeten Daten werden, soweit verfügbar, nach dem Merkmal Migrationshintergrund oder Staatsbürgerschaft ausgewiesen.

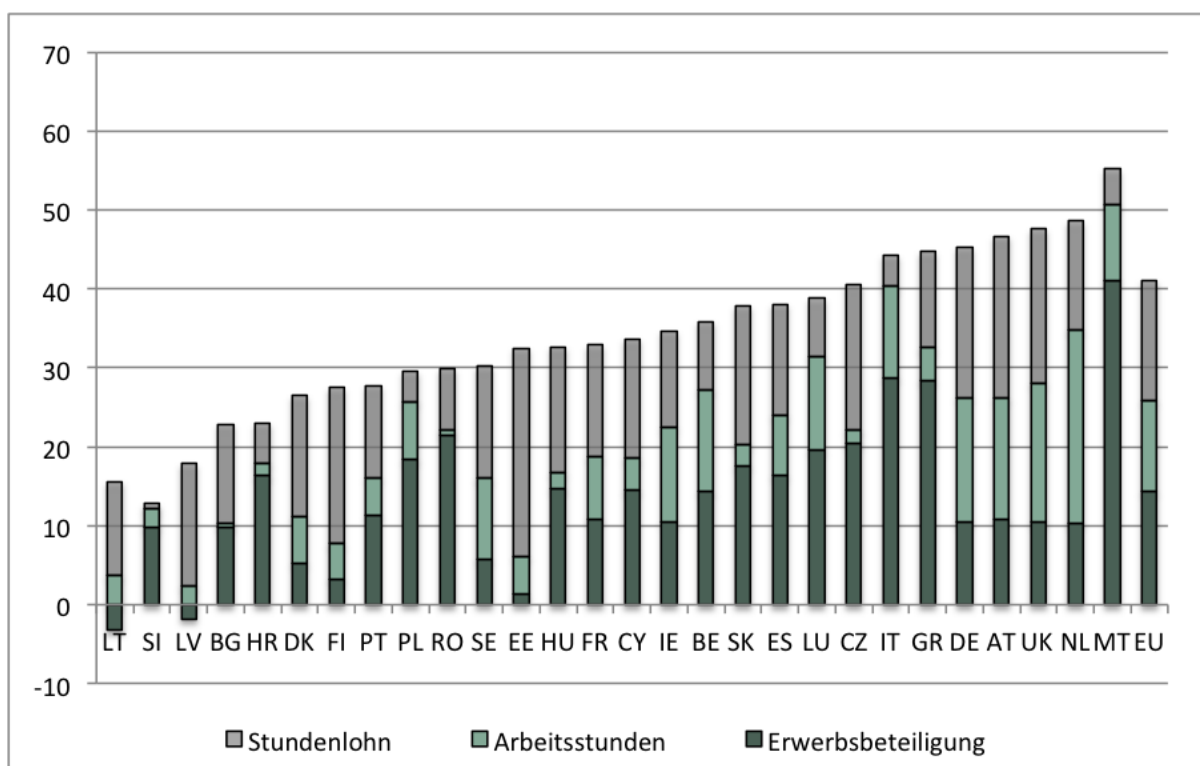
⁷ Statistisches Bundesamt, <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund/Aktuell.html>

2 DATEN UND FAKTEN

Die Chance, durch Erwerbstätigkeit ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen, hängt von der Erwerbsbeteiligung und der Kontinuität der Erwerbstätigkeit, dem Umfang der Erwerbsbeteiligung (Wochenarbeitszeit) sowie der Einkommenshöhe (Stundenlohn) ab. Aus geschlechtsbezogenen Unterschieden bei allen genannten Faktoren setzt sich in Deutschland auch die Einkommensungleichheit zwischen Frauen und Männern zusammen.

Mit dem Gender Overall Earnings Gap („Gesamte geschlechtsbezogene Einkommenslücke“), erstmals im Jahr 2014 vom Statistischen Amt der Europäischen Union veröffentlicht⁸, wird die geschlechtsbezogene Einkommensungleichheit anhand dieser drei Faktoren abgebildet. Der Indikator berechnet sich aus der geschlechtsbezogenen Differenz im Stundenverdienst, der Differenz im Arbeitsvolumen (Monatsarbeitsstunden) sowie dem Abstand in der Erwerbstätigenquote zwischen Frauen und Männern. Mit einem Overall Earnings Gap von rund 45 Prozent (EU gesamt rd. 41 Prozent) belegt Deutschland im EU-Vergleich einen der letzten Plätze. Deutschland liegt zwar beim geschlechtsbezogenen Abstand in der Erwerbstätigenquote im Mittelfeld, weist jedoch im Vergleich ein sehr hohes geschlechtsbezogenes Lohngefälle sowie einen großen Abstand zwischen Frauen und Männern im Arbeitszeitvolumen auf.

Abb. 1: Gender Overall Earnings Gap und der anteilige Beitrag¹ seiner drei Komponenten in der EU und den EU-Mitgliedstaaten 2010



¹ Gewichtung in Prozent nach Berechnung von Eurostat, http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Gender_statistics, eigene Darstellung

⁸ Quelle mit Informationen zu Berechnung und den verschiedenen Datenquellen: Eurostat, http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Gender_statistics; siehe auch Europäische Kommission 2015a

Nach einem Überblick über die hauptsächlichen Einkommensquellen von Frauen und Männern in Deutschland wird im Folgenden auf diese drei Komponenten der existenzsichernden Erwerbstätigkeit und der geschlechtsbezogenen Einkommensungleichheit – Erwerbsbeteiligung, Arbeitszeit und Entgelthöhe – gesondert eingegangen.

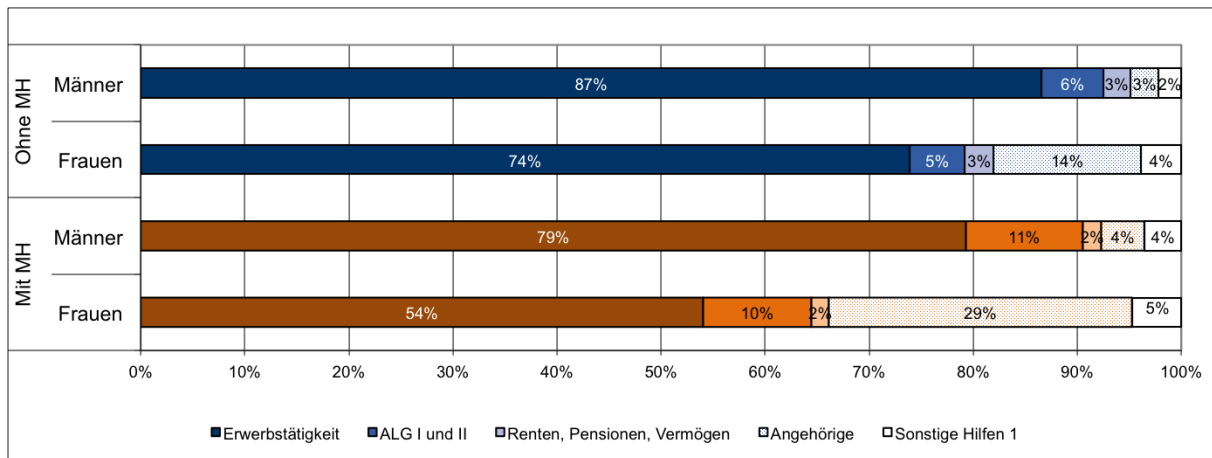
Zur Darstellung von Erwerbsbeteiligung, Arbeitszeit und Einkommen muss auf unterschiedliche Datenquellen zurückgegriffen werden: Statistiken zu Erwerbsarbeit und Einkommen werden in Deutschland sowohl von der Bundesagentur für Arbeit (abhängig Beschäftigte, amtliche Vollerhebung) als auch vom Statistischen Bundesamt (abhängig und selbständig Erwerbstätige, Stichprobenerhebung) zur Verfügung gestellt. Sie basieren auf unterschiedlichen Datenquellen und Definitionen, beziehen zum Teil unterschiedliche Personengruppen ein und haben deshalb jeweils eine unterschiedliche Aussagekraft. Die statistischen Definitionen werden im Anhang erläutert.

2.1 EINKOMMENSQUELLEN

Ein Großteil der Bevölkerung Deutschlands im Haupterwerbsalter bestreitet den Lebensunterhalt *überwiegend* durch ein eigenes Erwerbseinkommen. Die folgenden Daten geben Auskunft über die hauptsächliche Quelle zur Deckung des Lebensunterhalts von Frauen und Männern in Deutschland. Sie lassen allerdings noch keine Schlüsse darüber zu, ob die überwiegende Einkommensquelle auch eine *ausreichende* ist.

Zwischen Frauen und Männern sowie zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund ist ein deutlicher Unterschied in dem Ausmaß erkennbar, in dem der eigene Lebensunterhalt überwiegend durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert wird. Am häufigsten gelingt dies Männern ohne Migrationshintergrund, gefolgt von Männern mit Migrationshintergrund. Frauen im Haupterwerbsalter (25 bis unter 55 Jahre) decken den Lebensunterhalt zu einem deutlich größeren Anteil als Männer überwiegend durch Angehörige. In der Gruppe mit Migrationshintergrund ist dieser Geschlechterunterschied noch stärker ausgeprägt. Rund 29 Prozent der Frauen mit Migrationshintergrund gegenüber 14 Prozent der Frauen ohne Migrationshintergrund im Haupterwerbsalter bestreiten 2014 ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Einkünfte von Angehörigen. Sowohl Frauen als auch Männer mit Migrationshintergrund sind zu einem rund doppelt so hohen Anteil auf Arbeitslosengeld angewiesen wie Frauen und Männer ohne Migrationshintergrund. (Abb. 2)

Abb. 2: Überwiegender Lebensunterhalt von Frauen und Männern mit und ohne Migrationshintergrund im Haupterwerbsalter (25 bis unter 55 Jahre) 2014

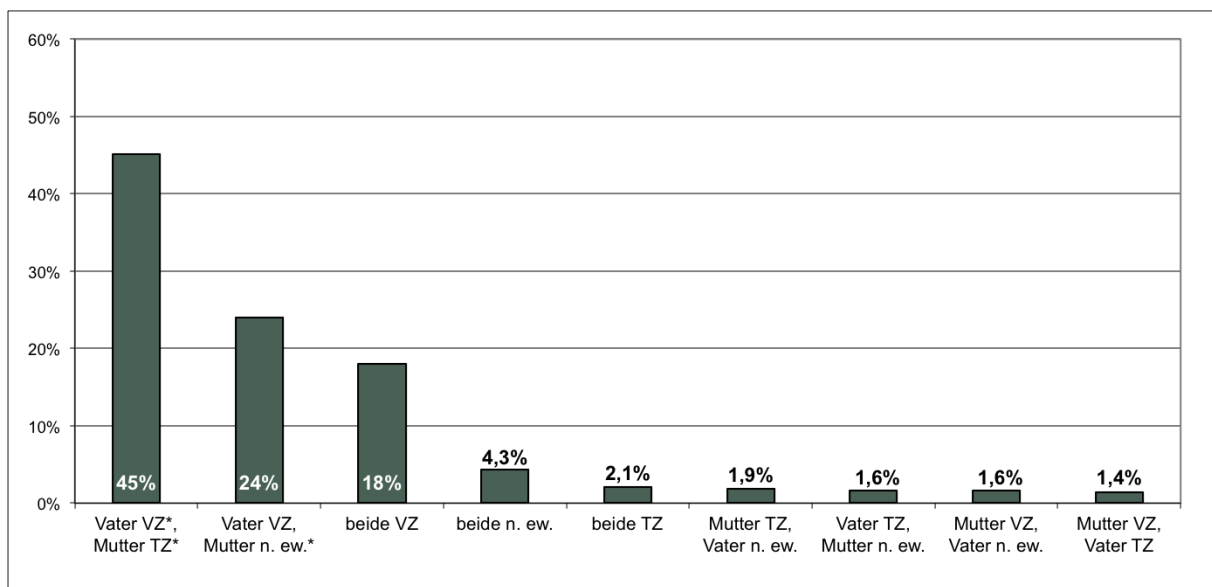


¹ laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, sonstige Unterstützungen wie BAföG und Elterngeld

Quelle: Statistisches Bundesamt Fachserie 1, Reihe 2.2, eigene Berechnungen

Ursache der geschlechtsbezogenen Unterschiede in der hauptsächlichen Quelle des eigenen Lebensunterhalts sind vor allem die Unterschiede in der Erwerbsbeteiligung und in der Erwerbsarbeitszeit von Frauen und Männern. So führt Elternschaft bei Frauen meist zu einer Erwerbsunterbrechung und einer anschließenden Reduzierung der Wochenarbeitsstunden, während Erwerbsbeteiligung⁹ und Arbeitszeitumfang¹⁰ bei Vätern höher sind als bei kinderlosen Männern. Dem zugrunde liegt das immer noch weit verbreitete Modell der familiären Arbeitsteilung mit männlichem „Haupternährer“ und weiblicher „Zuverdienerin“ (Abb. 3).

Abb. 3: Eltern mit minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt nach Erwerbskombination 2011



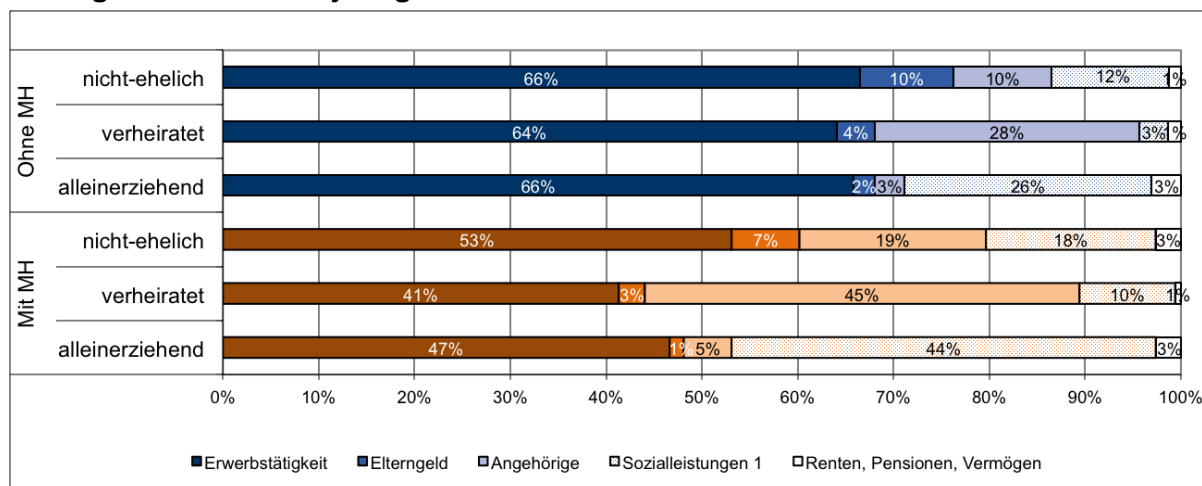
Quelle: 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Sonderauswertung Mikrozensus 2011

⁹ siehe WSI-GenderDatenPortal, <http://www.boeckler.de/53498.htm>

¹⁰ siehe Familienhandbuch, <https://www.familienhandbuch.de/familie-und-beruf/arbeitszeit-von-deutschen-vaetern>

Wird die Gruppe der Frauen mit mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt betrachtet, so wird deutlich, in welchem Ausmaß Mütter in Deutschland zur Deckung des Lebensunterhalts hauptsächlich auf Angehörige oder Sozialleistungen angewiesen sind. 28 Prozent der verheirateten Mütter ohne Migrationshintergrund und 45 Prozent mit Migrationshintergrund decken den Lebensunterhalt überwiegend durch Angehörige, während 26 Prozent der alleinerziehenden Mütter ohne Migrationshintergrund und 44 Prozent mit Migrationshintergrund überwiegend auf Sozialleistungen angewiesen sind. (siehe Abb. 4)

Abb. 4: Überwiegender Lebensunterhalt von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund mit minderjährigem Kind im Haushalt nach Familienstand 2014



¹ ALG I und II, Sozialgeld, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, Sonstige Unterstützungen, z. B. BAföG
Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2014, eigene Berechnungen

Bei den *erwerbstätigen* Müttern zeigen sich deutliche Unterschiede nach dem Familienstand. Knapp ein Fünftel der erwerbstätigen verheirateten Mütter (18 Prozent im Jahr 2013) ist zur Deckung des Lebensunterhalts trotz eigener Erwerbstätigkeit überwiegend auf Angehörige angewiesen. Erwerbstätige Mütter in nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften decken demgegenüber ihren Lebensunterhalt in annähernd hohem Ausmaß wie Männer (93 gegenüber 97 Prozent) hauptsächlich durch die eigene Erwerbstätigkeit, während alleinerziehende Mütter auch bei eigener Erwerbstätigkeit zu einem überdurchschnittlichen Anteil (8 Prozent) auf Transferleistungen angewiesen sind. Erwerbstätige Väter sichern ihren Lebensunterhalt in allen Familienformen so gut wie ausschließlich über die eigene Erwerbstätigkeit. (Keller / Haustein 2014)

Eine Folge der geschlechtsbezogenen Erwerbsmuster ist, dass im Falle von Erwerbslosigkeit Frauen zur Existenzsicherung in einem höheren Maße (rd. 27 Prozent der 20- bis unter 60-Jährigen im Jahr 2014) von Angehörigen abhängig sind als Männer (rd. 14 Prozent). Männer bestreiten ihren Lebensunterhalt bei Erwerbslosigkeit zu einem größeren Anteil als Frauen durch Arbeitslosengeld. Besonders deutlich sind die Unterschiede bei den Verheirateten. Rund 44 Prozent der verheirateten erwerbslosen Frauen (Männer 13 Prozent) decken den Lebensunterhalt hauptsächlich durch Einkünfte von Angehörigen, rund 20 Prozent durch Arbeitslosengeld I (Männer rd. 35 Prozent) und 31 Prozent durch Arbeitslosengeld II (Männer rd. 46 Prozent).¹¹

¹¹ Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, Mikrozensus Fachserie 1, Reihe 4.1.1, eigene Berechnungen

Ob die Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer mit und ohne Migrationshintergrund nicht nur eine hauptsächliche, sondern auch eine ausreichende Quelle zur Deckung des Lebensunterhalts ist, wird im Folgenden untersucht.

2.2 ERWERBSBETEILIGUNG

Die Erwerbsbeteiligung von Frauen ist in den letzten zwei Jahrzehnten in Westdeutschland stark gestiegen, liegt jedoch immer noch deutlich unter derjenigen der Männer. Während sich die Erwerbsquote¹² von Männern sowie von Frauen in Ostdeutschland kaum verändert hat, erhöhte sie sich bei den Frauen in Westdeutschland von rund 58 Prozent (1991) auf rund 72 Prozent (2014). Der Abstand in der Erwerbsquote zwischen Frauen und Männern hat sich damit in Gesamtdeutschland in diesem Zeitraum von rund 21 auf rund 10 Prozentpunkte halbiert. In Ostdeutschland ist dieser Abstand nur halb so hoch wie in Westdeutschland.¹³

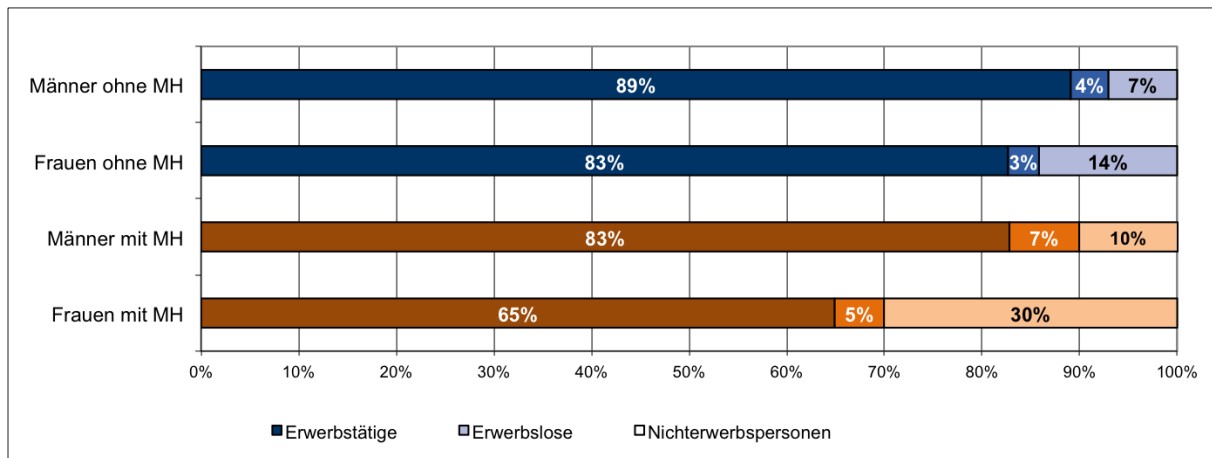
Die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen ist jedoch in erster Linie auf eine starke Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung einschließlich der geringfügigen Beschäftigung (ein Drittel der teilzeitbeschäftigten Frauen ist 2014 geringfügig beschäftigt, Wanger 2015) zurückzuführen. So erhöhte sich im Zeitraum von 1991 bis 2014 die Zahl der weiblichen Beschäftigten um 21 Prozent, das von beschäftigten Frauen geleistete Arbeitsvolumen stieg jedoch nur um 4 Prozent an (Wanger 2015). Heute liegt die Erwerbstätigenquote von Frauen in Deutschland über dem EU-Durchschnitt, jedoch ist auch der Anteil der Teilzeitbeschäftigten bei den erwerbstätigen Frauen in Deutschland besonders hoch (siehe dazu Kap. 2.3 und zu geringfügiger Beschäftigung Kap. 2.5).

Männer ohne Migrationshintergrund sind am häufigsten erwerbstätig, während bei Frauen mit Migrationshintergrund der Anteil der Erwerbstätigen mit großem Abstand am niedrigsten ist. Der Anteil der Nichterwerbspersonen, also der Personen, die weder erwerbstätig noch aktiv arbeitssuchend oder sofort verfügbar sind, ist im Haupterwerbsalter bei Frauen ohne Migrationshintergrund doppelt so hoch wie bei Männern ohne Migrationshintergrund, und bei Frauen mit Migrationshintergrund ist der Anteil dreimal so hoch wie bei Männern mit Migrationshintergrund. (siehe Abb. 5)

¹² Die Erwerbsquote ist der Anteil der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Erwerbslose, d. h. Arbeitsuchende) an der Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren.

¹³ Quelle: WSI-GenderDatenPortal, <http://www.boeckler.de/53509.htm>, und Statistisches Bundesamt 2015, Fachserie 1 Reihe 4.1.1

Abb. 5: Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern mit und ohne Migrationshintergrund im Haupterwerbsalter (25 bis unter 55 Jahre) 2014



Zur Definition von Erwerbstätigen, Erwerbslosen und Nichterwerbspersonen siehe Anhang, Kapitel 5.2.

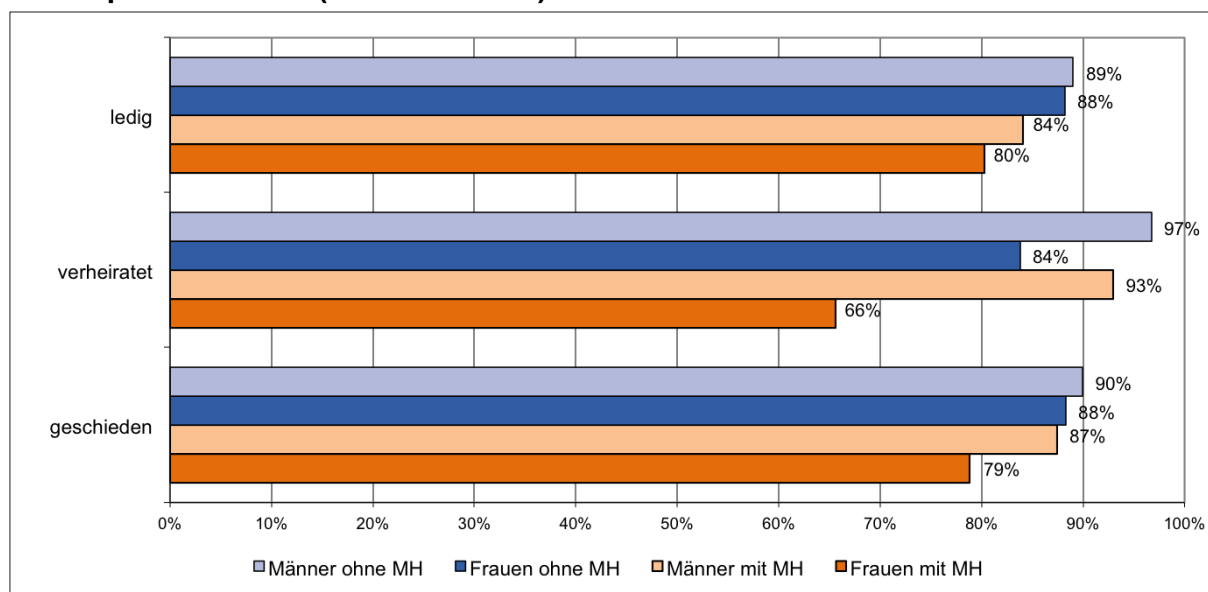
Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2014, eigene Berechnungen

In der Gruppe mit Migrationshintergrund ist der Geschlechterunterschied in der Erwerbsbeteiligung also noch stärker ausgeprägt, wie sich auch in den folgenden Ausführungen zeigt. Das dürfte zum einen mit der Qualifikationsstruktur zusammenhängen. Der Anteil von Geringqualifizierten ist bei ihnen besonders hoch, und in dieser Gruppe ist der Geschlechterunterschied in der Erwerbsbeteiligung besonders ausgeprägt (siehe unten). Einen verstärkenden Effekt dürfte auch die Migration an sich haben. So ist bei Migrant/inn/en die Geschlechterdifferenz in der Erwerbsbeteiligung nach dem Zuzug nach Deutschland größer als vorher (Brücker et al. 2014b).

ERWERBSBETEILIGUNG NACH FAMILIENSTAND

Die Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern unterscheidet sich deutlich nach Familienstand. In der Altersgruppe der 25- bis 55-Jährigen ist der Abstand in den Erwerbsquoten zwischen Frauen und Männern bei den Verheirateten am größten, da im Vergleich zu den Ledigen und zu den Geschiedenen verheiratete Frauen die niedrigste und verheiratete Männer die höchste Erwerbsquote haben. Besonders ausgeprägt ist der Geschlechterunterschied in der Erwerbsbeteiligung nach Familienstand bei den Personen mit Migrationshintergrund. (siehe Abb. 6)

Abb. 6: Erwerbsquoten¹ von Frauen und Männern mit und ohne Migrationshintergrund im Haupterwerbsalter (25 bis 55 Jahre) nach Familienstand 2015



¹ Anteil der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Erwerbslose) an der Bevölkerung derselben Altersgruppe

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2015, eigene Berechnungen

ERWERBSBETEILIGUNG NACH ELTERNCHAFT UND PFLEGE

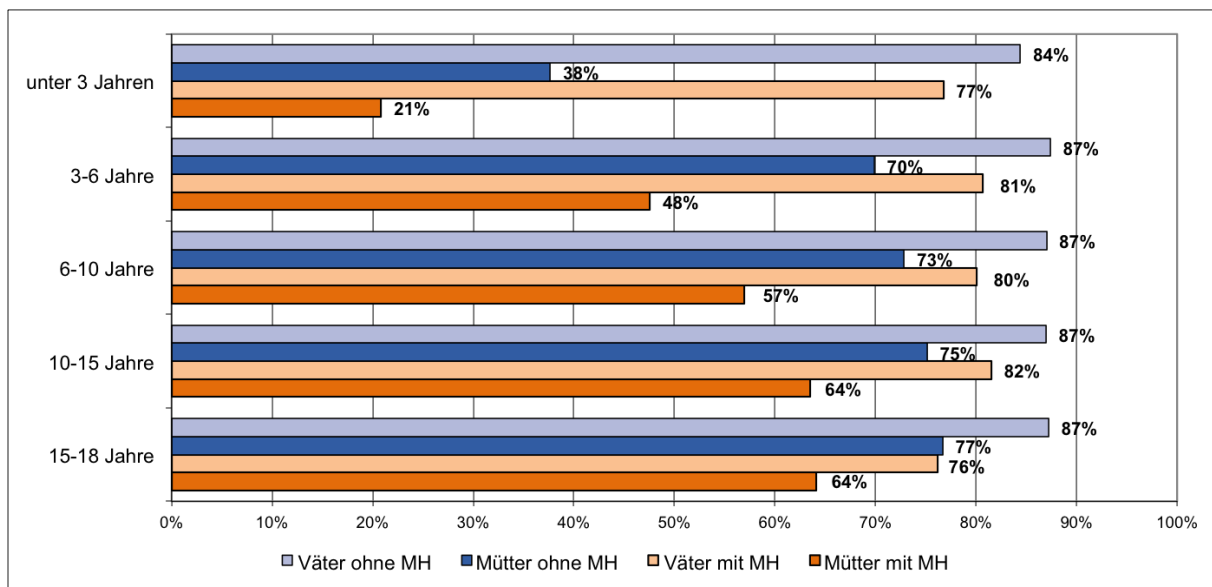
Frauen in Westdeutschland unterbrechen ihre Erwerbstätigkeit nach der Geburt eines Kindes inzwischen kürzer und seltener dauerhaft, wobei die Dauer der Erwerbsunterbrechung bei gut qualifizierten Frauen kürzer ist als bei Frauen mit niedrigerem Bildungsniveau. Mütter in Ostdeutschland unterbrechen ihre Erwerbstätigkeit immer schon deutlich kürzer als in Westdeutschland. Die Gesamtdauer der Erwerbsunterbrechungen nimmt sowohl im Osten als auch im Westen mit steigender Kinderzahl zu. (Sachverständigenkommission 2011, BMFSFJ 2011a) Bei Männern hat die Familiengründung hingegen kaum einen Einfluss auf die Erwerbsbeteiligung, im Gegenteil sind Väter noch häufiger erwerbstätig als kinderlose Männer¹⁴.

Insgesamt sind 66 Prozent der Mütter ohne Migrationshintergrund und 49 Prozent der Mütter mit Migrationshintergrund im Haupterwerbsalter (25 bis 55 Jahre) mit mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt aktiv erwerbstätig. Bei den Vätern sind 86 Prozent ohne Migrationshintergrund und 79 Prozent mit Migrationshintergrund aktiv erwerbstätig.¹⁵ Das Alter des jüngsten Kindes hat dabei einen deutlichen Einfluss auf die aktive Erwerbstätigkeit von Müttern. Ab der Altersgruppe des jüngsten Kindes über drei Jahre steigt die Erwerbstätigkeit von Müttern sprunghaft an. Bei Müttern mit Migrationshintergrund liegt die Erwerbstätigenquote deutlich unter jener von Müttern ohne Migrationshintergrund, der Abstand verringert sich jedoch mit steigendem Alter des jüngsten Kindes. Bei Vätern ist die Erwerbstätigkeit hingegen weitestgehend unabhängig vom Alter des Kindes. (siehe Abb. 7)

¹⁴ siehe WSI-GenderDatenPortal, <http://www.boeckler.de/53498.htm>

¹⁵ im Jahr 2014; Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2014, eigene Berechnungen

Abb. 7: Erwerbstätigenquoten¹ von Müttern und Vätern mit und ohne Migrationshintergrund im Haupterwerbsalter (25 bis 55 Jahre) nach dem Alter des jüngsten Kindes 2014



¹ Anteil der aktiv Erwerbstätigen (ohne vorübergehend Beurlaubte, z. B. aufgrund von Mutterschutz oder Elternzeit) an der jeweiligen Bevölkerung

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2015, eigene Berechnungen

Die Anforderungen der Pflege von Angehörigen im Alter oder Krankheitsfall sind sowohl hinsichtlich des Umfangs der Pflegebedürftigkeit als auch der Dauer der Pflegephase im Vorhinein besonders schwer abschätzbar, was die Möglichkeit und Planbarkeit der Erwerbstätigkeit von pflegenden Angehörigen stark erschwert. Der Großteil der Pflegebedürftigen (72 Prozent im Jahr 2013) wird in Deutschland zu Hause gepflegt, knapp die Hälfte aller Pflegebedürftigen ausschließlich durch Angehörige¹⁶. Mit rund zwei Dritteln sind die Mehrheit der pflegenden Angehörigen weiblich¹⁷. Der Frauenanteil an den pflichtversicherten Pflegepersonen beträgt 89 Prozent, d. h. an den nicht-erwerbsmäßig häuslichen Pflegepersonen, die mindestens 14 Stunden pro Woche für die Pflege einer pflegebedürftigen Person der Stufe 1 oder höher aufbringen, daneben maximal 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sind und noch keine eigene Altersrente beziehen.¹⁸ Nach Alter betrachtet ist der Anteil der Frauen, die Angehörige pflegen, bei den 50 bis 69-Jährigen, also noch im Erwerbsalter, am höchsten, während er bei den Männern im hohen Rentenalter am größten ist¹⁹.

Etwa zwei Drittel der Hauptpflegepersonen (Daten aus 2002) sind noch im Erwerbsalter (Sachverständigenkommission 2011). Laut Studien zu Beginn der 2000er Jahre²⁰ war mehr als die Hälfte der pflegenden Angehörigen vor Übernahme der privaten Pflegearbeit nicht erwerbstätig. Von den Pflegepersonen, die davor erwerbstätig waren, gab etwas mehr als ein Viertel die Erwerbsarbeit für die Pflege auf, knapp ein Viertel schränkte den Umfang der

¹⁶ Quelle: Barmer GEK Pflegereport 2014

¹⁷ im Jahr 2009, Quelle: WSI-GenderDatenPortal, <http://www.boeckler.de/45066.htm>

¹⁸ im Jahr 2012; Quelle: Barmer GEK Pflegereport 2014

¹⁹ ebd.

²⁰ Da es keine amtliche Statistik oder regelmäßige repräsentative Erhebungen zu häuslich-familiären Pflegepersonen gibt, sind Aussagen über deren Situation nur auf Grundlage unregelmäßiger empirischer Studien möglich. Zur Datenlage im Bereich der Pflege siehe Backes et al. 2008.

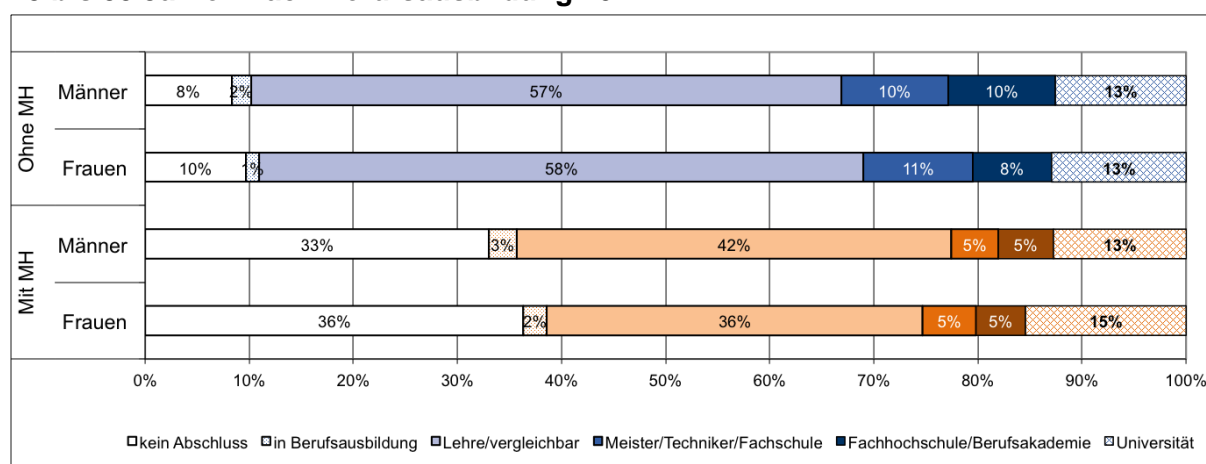
Erwerbstätigkeit ein, und etwa die Hälfte behält die Erwerbstätigkeit im selben Umfang bei. (BMFSFJ 2005)

ERWERBSBETEILIGUNG NACH BERUFSABSCHLUSS

Rund ein Drittel der Männer und der Frauen mit Migrationshintergrund hat in der Altersgruppe der 25 bis 55-Jährigen keinen Berufsabschluss. Der Anteil ohne Berufsabschluss ist bei ihnen damit rund dreimal so hoch wie bei Frauen und Männern ohne Migrationshintergrund. Sowohl in der Gruppe mit als auch ohne Migrationshintergrund liegt bei den Frauen der Anteil ohne Berufsabschluss etwas über jenem der Männer. (Abb. 8)

In der Gruppe der 25- bis 55-Jährigen, die keinen Berufsabschluss aufweisen, hat rund die Hälfte der Frauen und der Männer (jeweils rd. 52 Prozent) einen Migrationshintergrund²¹.

Abb. 8: Frauen und Männer mit und ohne Migrationshintergrund im Alter von 25 bis 55 Jahren nach Berufsausbildung 2014



Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus 2014, eigene Berechnungen

Das Vorhandensein eines Berufsabschlusses hat sowohl bei Männern als auch bei Frauen einen großen Einfluss auf die Erwerbsbeteiligung und zwar einen stärkeren als das Niveau eines erreichten Berufsabschlusses (siehe Abb. 9a und 9b).

In der Gruppe ohne Berufsabschluss ist der Abstand in der *Erwerbsquote* zwischen Frauen und Männern im Haupterwerbsalter (25-55-Jährige) am höchsten und liegt 2014 bei rund 18 Prozentpunkten (insgesamt 10 Prozentpunkte). Der Anteil der Erwerbslosen ist bei den Männern ohne Berufsabschluss (10 Prozent) um rund 4 Prozentpunkte höher als bei den Frauen ohne Berufsabschluss (6 Prozent), die demgegenüber fast doppelt so häufig Nichterwerbspersonen sind (40 gegenüber 21 Prozent), also weder erwerbstätig noch aktiv arbeitsuchend.²²

Bei Frauen und Männern ohne Migrationshintergrund beträgt der Abstand in den Erwerbsquoten in der Gruppe ohne Berufsabschluss rund 10 Prozentpunkte und verringert sich mit Berufsabschluss und Niveau des Berufsabschlusses kontinuierlich auf rund 5 Prozentpunkte in der Gruppe mit Universitätsabschluss (Abb. 9a).

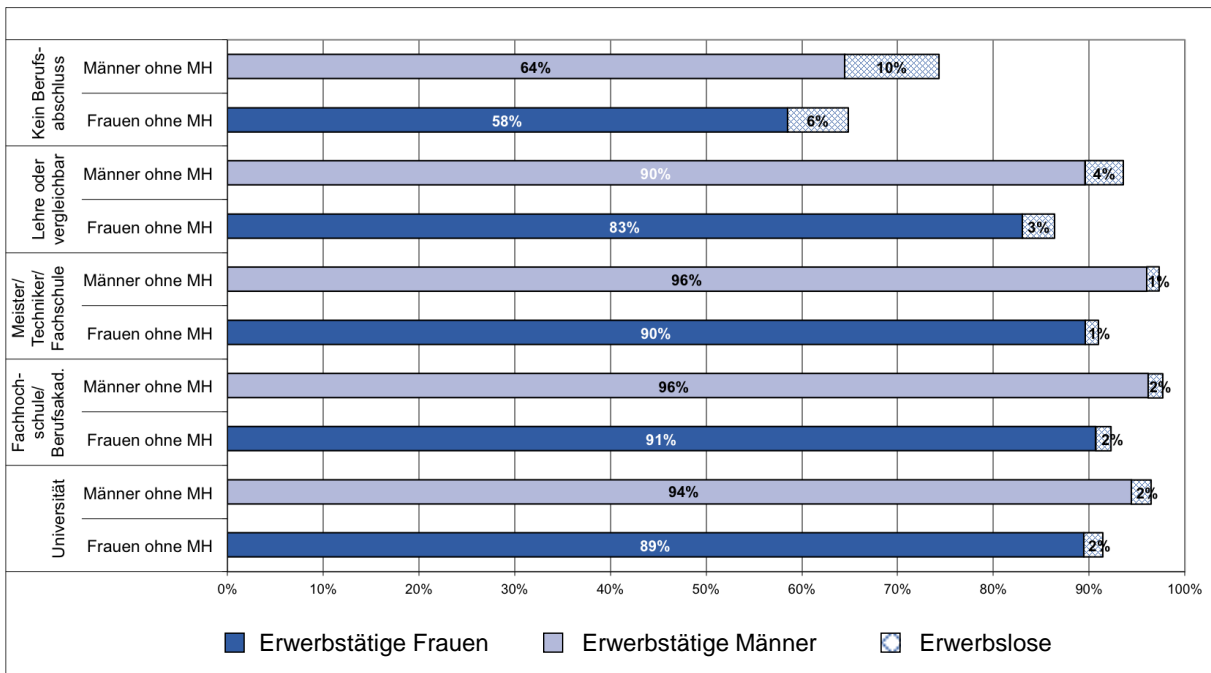
²¹ Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2014, eigene Berechnungen

²² Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2014, eigene Berechnungen

Bei Personen mit Migrationshintergrund ist der Abstand zwischen den Geschlechtern deutlich größer. In der Gruppe ohne Berufsabschluss beträgt der Unterschied in den Erwerbsquoten zwischen Frauen und Männern rund 27 Prozentpunkte, gefolgt von der Gruppe mit Universitätsabschluss mit rund 17 Prozentpunkten. Am niedrigsten ist der Abstand in den Erwerbsquoten zwischen Frauen und Männern mit Migrationshintergrund in der Gruppe mit Meister- oder Fachschulabschluss mit rund 11 Prozentpunkten. (Abb. 9b)

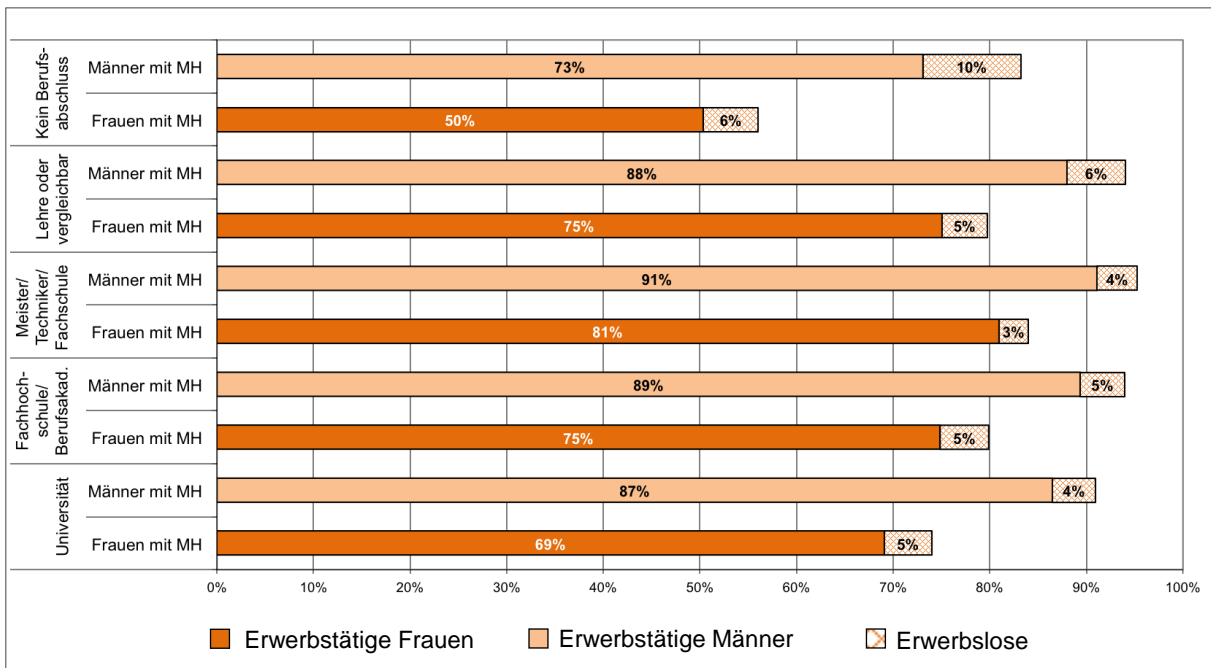
Betrachtet nach Migrationshintergrund ist der Abstand in der Erwerbsbeteiligung zwischen Frauen mit und ohne Migrationshintergrund größer als bei den Männern. Am höchsten ist der Abstand in der Erwerbsquote bei den Frauen in der Gruppe mit Universitätsabschluss mit rund 17 Prozentpunkten. Auffallend ist außerdem, dass die Erwerbsquote von Männern mit Migrationshintergrund in der Gruppe ohne Berufsabschluss mit einem Abstand von 9 Prozentpunkten über jener der Männer ohne Migrationshintergrund liegt. In der Gruppe mit Lehre ist die Erwerbsquote annähernd gleich groß, während sich das Verhältnis ab einem Meister- oder Fachschulabschluss wieder umkehrt. (Abb. 9a und 9b)

Abb. 9a: Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern im Haupterwerbsalter (25 bis 55 Jahre) ohne Migrationshintergrund nach Berufsabschluss 2014



Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus 2014, eigene Berechnungen

Abb. 9b: Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern im Haupterwerbsalter (25 bis 55 Jahre) mit Migrationshintergrund nach Berufsabschluss 2014



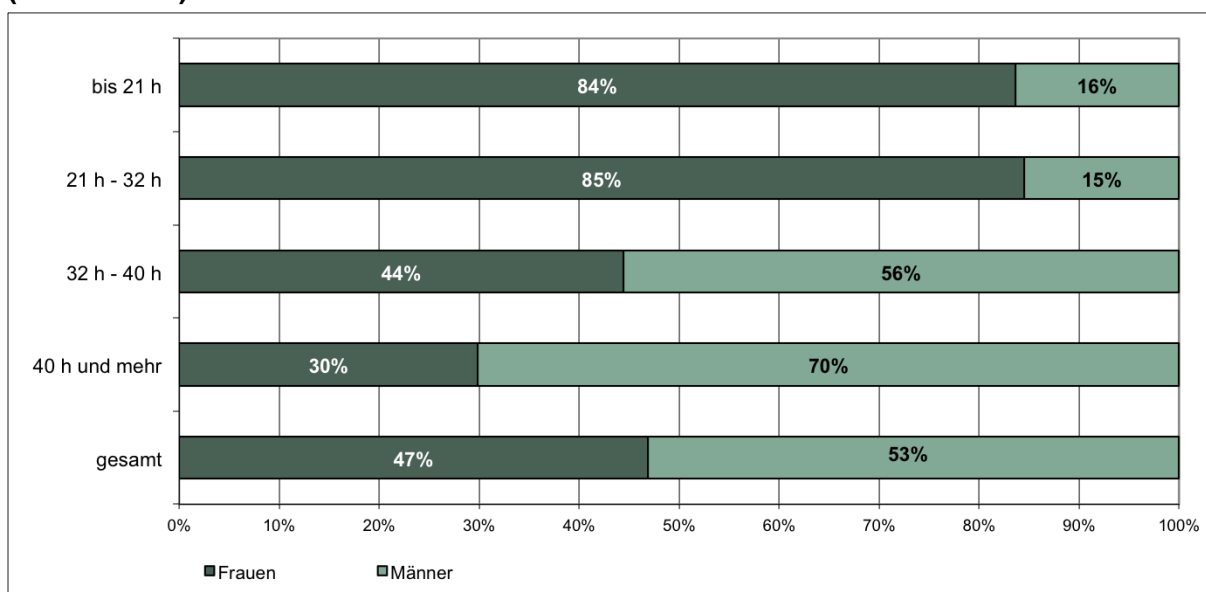
Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus 2014, eigene Berechnungen

2.3 UMFANG DER ERWERBSTÄTIGKEIT

Für ein existenzsicherndes Einkommen spielt der Umfang der Erwerbsbeteiligung, d. h. die wöchentliche Arbeitszeit, eine wesentliche Rolle. Die Erwerbsbeteiligung von Frauen ist in Deutschland in den letzten zwei Jahrzehnten zwar deutlich gestiegen, diese Erhöhung ging jedoch in erster Linie auf den starken Anstieg der Teilzeitbeschäftigung einschließlich der geringfügigen Beschäftigung zurück (Wanger 2015). Die Teilzeitbeschäftigung hat, ausgehend von einem sehr niedrigen Niveau, auch bei den Männern zugenommen, der überwiegende Teil des beträchtlichen Wachstums der Teilzeitbeschäftigung in Deutschland wurde jedoch von den Frauen getragen (Brenke 2011).

Insgesamt wird in Deutschland Teilzeitarbeit in der Mehrheit von Frauen ausgeübt (siehe Abb. 10). In kaum einem anderen europäischen Land ist die Teilzeitquote der weiblichen Erwerbstätigen so hoch und ist der Abstand bei der Teilzeitarbeit zwischen Frauen und Männern so groß wie in Deutschland (Brenke 2011). Zudem sind in kaum einem anderen Land Europas die Arbeitszeiten von teilzeitbeschäftigten Frauen so kurz wie in Deutschland²³.

Abb. 10: Frauen- und Männeranteile an den Erwerbstätigen im Haupterwerbssalter (25-55 Jahre) nach Wochenarbeitszeit¹ in Stunden 2014



¹ normalerweise geleistete Wochenarbeitsstunden

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.2, eigene Berechnungen

Männer arbeiten vor allem Teilzeit, wenn sie in den Arbeitsmarkt eintreten, während Schule und Studium oder am Ende des Erwerbslebens etwa in Form von Altersteilzeit. In der Lebensphase der Familiengründung und Kindererziehung sind Männer hingegen überwiegend in Vollzeit beschäftigt. Bei Frauen ist Teilzeitbeschäftigung in allen Altersgruppen verbreitet, insbesondere jedoch in den mittleren Altersgruppen, d. h. in der Familienphase. (Wanger 2015, Klenner / Lillemeier 2015) So lässt sich der deutliche Anstieg der Teilzeitbeschäftigung von Frauen in Westdeutschland in den letzten Jahrzehnten vor allem auf Änderungen in der Erwerbsorientierung von Frauen zurückführen, die nach einer Familiengründung die Erwerbstätigkeit zunehmend seltener bzw. kürzer unterbrechen, jedoch häufig

²³ siehe WSI-GenderDatenPortal, <http://www.boeckler.de/62328.htm>

nur in Teilzeit weiterführen. In Ostdeutschland ist die Teilzeitbeschäftigung von Frauen demgegenüber zu einem erheblichen Teil der schwierigen Arbeitsmarktlage geschuldet. (Holst / Schupp 2011, Keller / Haustein 2014)

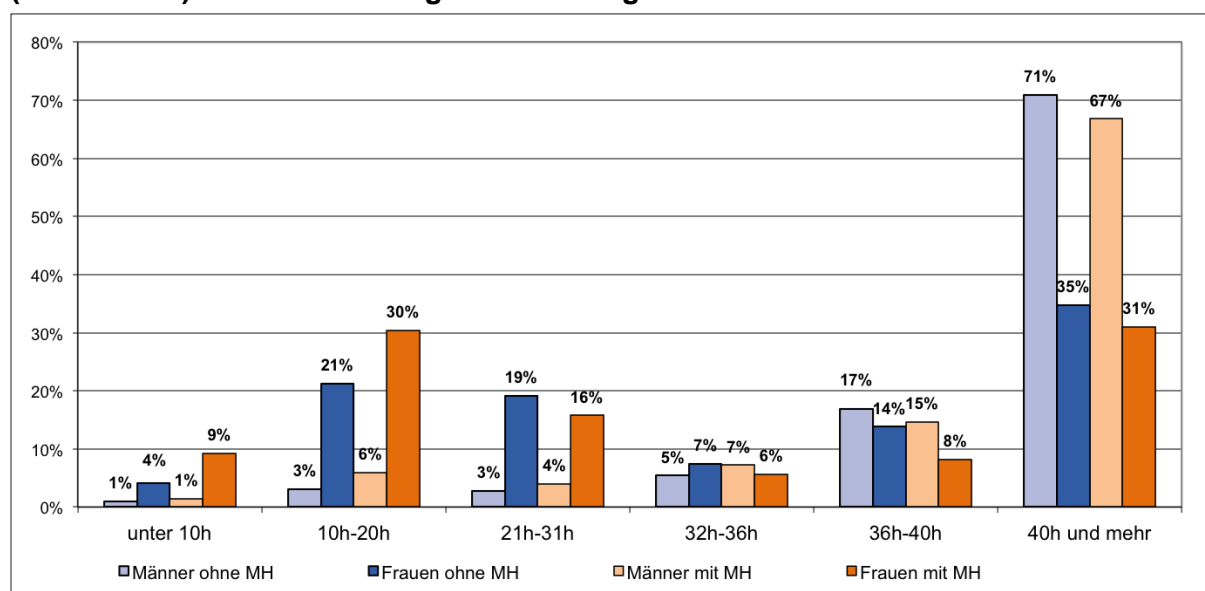
WOCHENARBEITSZEITEN VON FRAUEN UND MÄNNERN

Rund 70 Prozent der Männer, jedoch nur rund 34 Prozent der Frauen im Haupterwerbsalter (25 bis 55 Jahre) haben im Jahr 2014 eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 oder mehr Stunden. Demgegenüber liegt die Arbeitszeit bei fast der Hälfte der erwerbstätigen Frauen (46 Prozent) unter 32 Wochenstunden, jedoch nur bei rund 8 Prozent der erwerbstätigen Männer im Haupterwerbsalter.²⁴

In Deutschland sind bei den erwerbstätigen Frauen sehr niedrige Wochenarbeitszeiten weit verbreitet. Im Jahr 2014 liegt die wöchentliche Arbeitszeit bei rund 5 Prozent der weiblichen Erwerbstätigen im Haupterwerbsalter unter 10 Wochenstunden, bei rund 23 Prozent zwischen 10 und 20 Wochenstunden und bei rund 19 Prozent zwischen 21 und 31 Wochenstunden.²⁵

Bei Frauen mit Migrationshintergrund ist der Anteil mit sehr niedrigen Wochenarbeitszeiten deutlich höher als bei Frauen ohne Migrationshintergrund. Männer mit Migrationshintergrund arbeiten im Vergleich zu Männern ohne Migrationshintergrund etwas häufiger in Teilzeit. (siehe Abb. 11) Sowohl bei Frauen als auch bei Männern mit Migrationshintergrund ist der Anteil der unfreiwilligen Teilzeit höher als bei Frauen und Männern ohne Migrationshintergrund (Höhne / Schulze Buschoff 2015).

Abb. 11: Verteilung der erwerbstätigen Frauen und Männer im Haupterwerbsalter (25-55 Jahre) mit und ohne Migrationshintergrund nach Wochenarbeitszeiten 2014



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.2, eigene Berechnungen

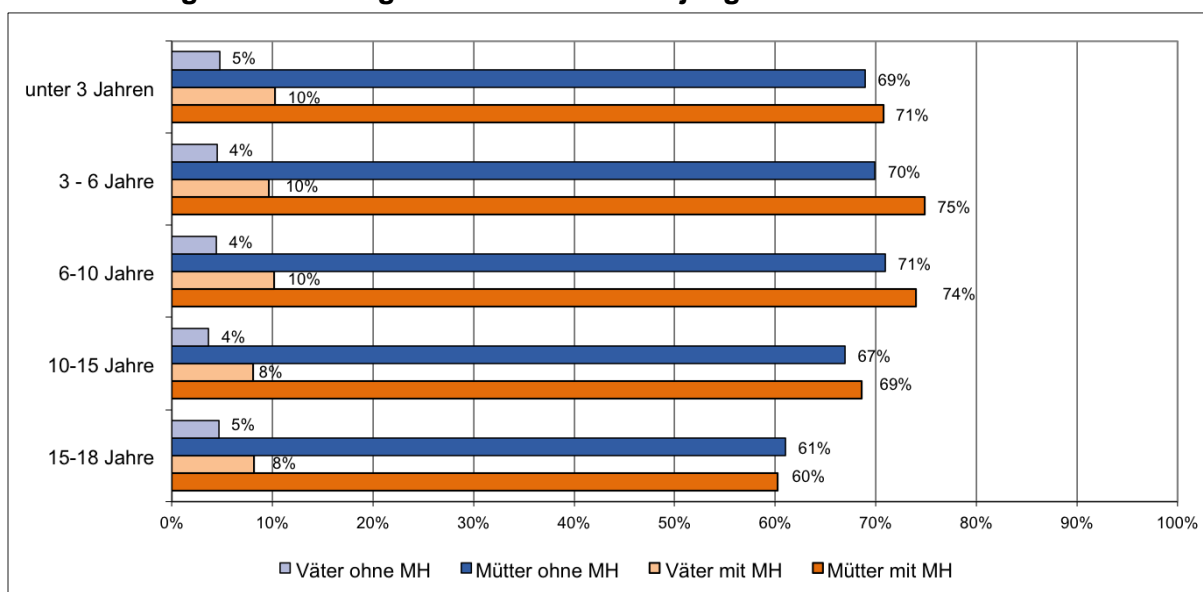
²⁴ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.2, eigene Berechnung

²⁵ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.2, eigene Berechnung

TEILZEIT- UND VOLLZEITARBEIT BEI ELTERNCHAFT

Elternschaft führt bei Frauen zu einer deutlichen Verringerung der Wochenarbeitszeit, während Väter höhere Wochenarbeitszeiten aufweisen als kinderlose Männer (Klenner / Lillemeier 2015). Insgesamt arbeiten im Jahr 2014 rund 68 Prozent der aktiv erwerbstätigen Mütter mit mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt in Teilzeit unter 32 Wochenstunden (75 Prozent unter 36 Wochenstunden).²⁶ Nach dem Alter der Kinder betrachtet, geht die hohe Teilzeitquote von Müttern erst ab dem Teenageralter des jüngsten Kindes wieder etwas zurück (Abb. 12).

Abb. 12: Teilzeitquoten (< 32 h/Wo) von aktiv erwerbstätigen Müttern und Vätern¹ mit und ohne Migrationshintergrund nach Alter des jüngsten Kindes 2014



¹ ohne vorübergehend Beurlaubte, z. B. aufgrund von Mutterschutz oder Elternzeit

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus 2014, eigene Berechnungen

Während im Jahr 2013 die Mehrheit der teilzeitbeschäftigten Mütter (rund 80 Prozent; West: 83 Prozent, Ost: 53 Prozent) persönliche und familiäre Gründe für die Teilzeit angibt, sind das nur bei einem guten Viertel der teilzeitbeschäftigten Väter (rd. 28 Prozent) die Gründe für Teilzeitarbeit. Ein Drittel der Väter in Teilzeitbeschäftigung (rd. 35 Prozent) arbeitet Teilzeit, weil keine Vollzeittätigkeit verfügbar ist (Mütter rd. 7 Prozent; West: 4 Prozent, Ost: 26 Prozent), weitere 40 Prozent der teilzeitbeschäftigten Väter (Mütter 14 Prozent) hat sonstige Gründe für ihre Teilzeittätigkeit. (Keller / Haustein 2014)

Der Arbeitsumfang von Müttern hängt deutlich mit der Familienform zusammen: Nur ein Viertel der verheirateten erwerbstätigen Mütter arbeitet in Vollzeit, demgegenüber sind 43 Prozent der erwerbstätigen Mütter in nicht-ehelichen Gemeinschaften sowie 42 Prozent der erwerbstätigen Alleinerzieherinnen im Jahr 2013 vollzeiterwerbstätig. (Keller / Haustein 2014)

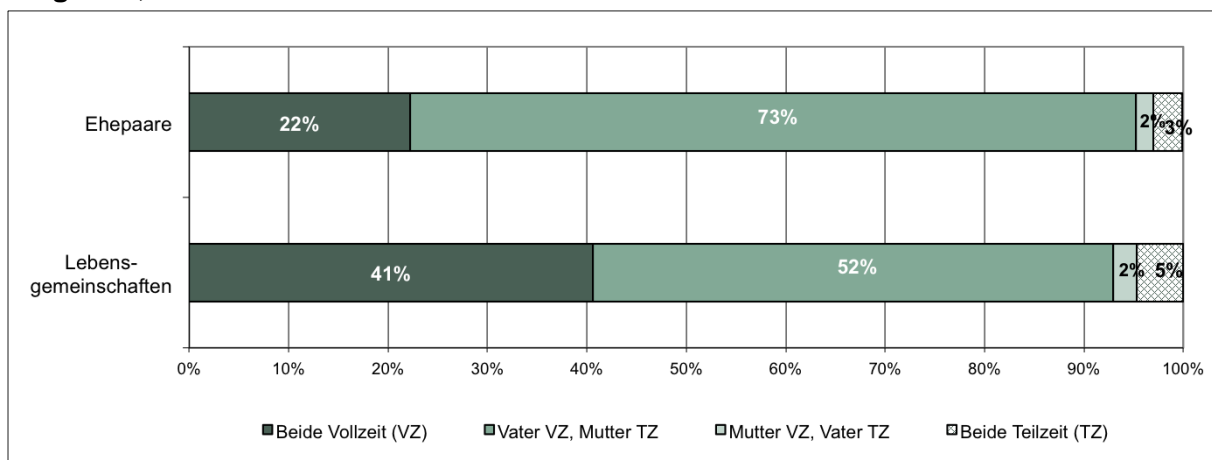
Auch bei der Erwerbskombination von Elternpaaren spielt die Familienform eine große Rolle: Bei über der Hälfte (55 Prozent) aller Elternpaare mit Kindern unter 18 Jahren sind im Jahr 2013 beide Elternteile aktiv erwerbstätig (Keller / Haustein 2014). Mit rund 73 Prozent der

²⁶ Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2014, eigene Berechnungen.

verheirateten Paare gegenüber rund 52 Prozent der nicht verheirateten Paare ist dabei die Kombination „Vater in Vollzeit, Mutter in Teilzeit“ die häufigste Erwerbskombination von Elternpaaren, in denen beide erwerbstätig sind. Nur bei 22 Prozent der verheirateten erwerbstätigen Eltern, jedoch bei rund 41 Prozent der nicht verheirateten erwerbstätigen Eltern sind beide Elternteile vollzeiterwerbstätig. (siehe Abb. 13) Der Anteil von erwerbstätigen Elternpaaren, in denen beide Elternteile Vollzeit arbeiten, ist dabei seit Mitte der 1990er Jahre um rund 20 Prozentpunkte zurückgegangen (Keller / Haustein 2014), was mit der enormen Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung von Frauen zusammenhängt.

Der Anteil der Elternpaare, bei denen beide teilzeiterwerbstätig sind oder die Mutter Vollzeit und der Vater Teilzeit arbeiten, ist demgegenüber verschwindend gering (siehe Abb. 13).

Abb. 13: Erwerbsmuster¹ von Elternpaaren, in denen beide Elternteile aktiv erwerbstätig sind, nach Voll- und Teilzeit 2013



¹ nur aktiv Erwerbstätige mit Kindern unter 18 Jahren

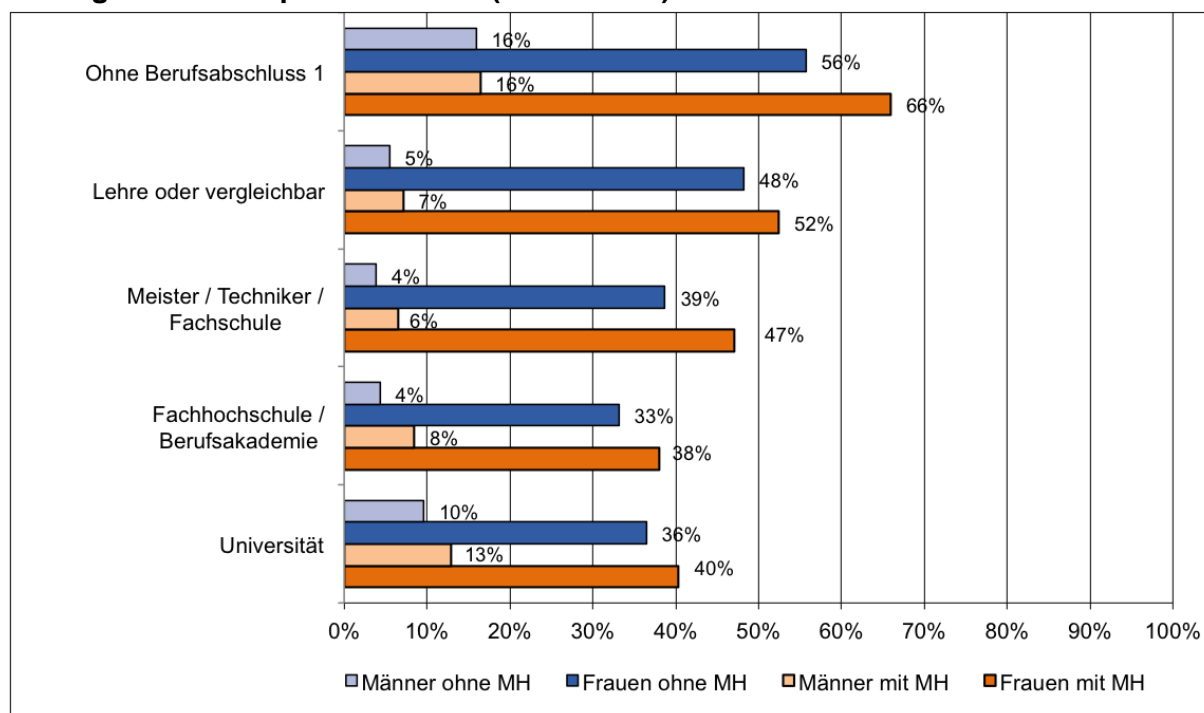
Quelle: Keller / Haustein 2014

TEILZEITARBEIT NACH BERUFLICHER QUALIFIKATION

Niedrig Qualifizierte arbeiten überproportional häufig in Teilzeitbeschäftigung, was mit der großen Verbreitung von Teilzeit- und geringfügiger Beschäftigung in bestimmten Branchen, wie etwa der Gastronomie (Hohendanner / Stegmaier 2012), korrespondiert.

Frauen ohne Berufsabschluss arbeiten am häufigsten in Teilzeit (unter 32 Wochenarbeitsstunden). Mit einem Berufsabschluss und mit steigendem Ausbildungsniveau (Ausnahme: Universitätsabschluss) sinkt die Teilzeitquote bei den Frauen sowohl mit als auch ohne Migrationshintergrund. Bei den Männern ist ebenfalls in der Gruppe ohne Berufsabschluss die Teilzeitquote am höchsten, wenn auch im Vergleich zu den Frauen auf weitaus niedrigerem Niveau. Ohne Berufsabschluss arbeiten Männer mit und ohne Migrationshintergrund gleich häufig in Teilzeit. Nach beruflicher Ausbildung betrachtet, arbeiten Männer mit Universitätsabschluss am zweithäufigsten in Teilzeit. Hier ist der Anteil, wie in allen Gruppen mit Berufsabschluss, bei Männern mit Migrationshintergrund etwas höher als bei Männern ohne Migrationshintergrund. (siehe Abb. 14)

Abb. 14: Teilzeitquoten (< 32 h/Wo) von Frauen und Männern mit und ohne Migrationshintergrund im Haupterwerbsalter (25-55 Jahre) nach Berufsabschluss¹ 2014



¹ ohne Personen, die sich noch in beruflicher Ausbildung befinden

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2014, eigene Berechnungen

2.4 ERWERBSMUSTER IM LEBENSVERLAUF

Für die Frage der eigenständigen Existenzsicherung ist insbesondere ausschlaggebend, wie sich verschiedene Formen der Erwerbstätigkeit über den Lebensverlauf verteilen: Bleiben Phasen der Nicht- oder Teilzeiterwerbstätigkeit im Lebensverlauf ein kurzzeitiges Phänomen, so hat dies weniger gravierende Auswirkungen auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit und die Alterssicherung, als wenn es sich um längere oder dauerhafte Phasen in einer Erwerbsbiographie handelt. Es gibt eindeutige Hinweise darauf, dass geringfügige und Teilzeit- oder Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland zum Großteil keine temporären Übergangsepisoden in den Erwerbsverläufen darstellen, sondern verstetigende Effekte zeitigen.²⁷ Insgesamt ist festzustellen, dass die Effekte erwerbsbiografischer Entscheidungen über den Lebensverlauf kumulieren: So haben bereits relativ kurze Erwerbsunterbrechungen Auswirkungen auf die späteren Einkommenschancen (Sachverständigenkommission 2011).

In einer vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlichten Studie (BMFSFJ 2011a) werden die Erwerbsbiografien von Frauen der Geburtsjahrgänge 1942 bis 1961 mit familienbedingten Erwerbsunterbrechungen (Kindererziehung und Pflege) untersucht²⁸: Im Durchschnitt weisen Frauen dieser Jahrgänge in Westdeutschland 9,1 Jahre familienbedingte Erwerbsunterbrechungen auf (Männer: 1 Monat) und in Ostdeutschland 2,8 Jahre (Männer: 0 Monate, rundungsbedingt). Im gesamten Lebensverlauf kommen

²⁷ BMFSFJ 2011a und 2012, Bosch et al. 2009, Sachverständigenkommission 2011, Schank et al. 2008, Weinkopf 2011

²⁸ Da Männer dieser Alterskohorten so gut wie keine familienbedingten Erwerbsunterbrechungen aufweisen, wurden in dieser Studie nur die Erwerbsbiografien von Frauen analysiert.

westdeutsche Frauen mit Kindern in diesen Kohorten auf durchschnittlich 16,4 Jahre sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung, ostdeutsche Frauen auf durchschnittlich 28,3 Jahre Vollzeitbeschäftigung.

In einer Analyse der Erwerbsbiografien im Verlauf von 20 Jahren ab der ersten familienbedingten Erwerbsunterbrechung wurden in dieser Studie fünf Typen von Erwerbsbiografien der Frauen in den alten sowie drei erwerbsbiografische Typen der Frauen in den neuen Bundesländern identifiziert und ihre Häufigkeit berechnet (im Überblick zusammengefasst: Pimminger 2012a).

Ein Vergleich der verschiedenen Alterskohorten ergibt, dass in Westdeutschland der Typ Langzeiterziehende mittlerweile deutlich abnimmt, während die Bedeutung des Teilzeit(wieder)einstiegs und des (Wieder-)Einstiegs über geringfügige Beschäftigung stark zunimmt. In Ostdeutschland nimmt der Anteil der Vollzeit(wieder)einsteigerinnen in den jüngeren Generationen stark ab, im Gegenzug dazu erhöht sich der Anteil der Spät(wieder)einsteigerinnen deutlich, während Teilzeitbeschäftigung im Vergleich zu den alten Bundesländern nur eine geringe Rolle spielt. (BMFSFJ 2011a, vgl. auch Holst / Schupp 2011)

Vor der ersten Kindererziehungsphase war die Mehrheit der westdeutschen Frauen aller skizzierten Biografietypen vollzeitbeschäftigt. Die unterschiedlichen Erwerbsmuster differenzieren sich erst mit der ersten kinderbedingten Erwerbsunterbrechung aus; sie sind dabei wenig durchlässig. Die Analysen der verschiedenen Erwerbsmuster von Frauen mit Kindern machen deutlich, dass geringfügige und Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an eine familienbedingte Erwerbsunterbrechung nur selten eine Brückenfunktion zu einer späteren Vollzeitbeschäftigung darstellen. So ist nur bei maximal einem Fünftel der westdeutschen Frauen in den untersuchten Alterskohorten, die unmittelbar nach der ersten Kinderbetreuungsphase in Teilzeit beschäftigt waren, in den folgenden 20 Jahren ein Übergang in Vollzeitbeschäftigung zu verzeichnen. (BMFSFJ 2011a)

Geringfügige oder Teilzeitbeschäftigung von Frauen stellt demnach gegenwärtig für die Mehrheit der Frauen insbesondere in Westdeutschland kein temporäres, lebensphasenspezifisches Übergangsphänomen dar, sondern hat die Tendenz zur Verstetigung in der Erwerbsbiographie von Frauen.

2.5 ERWERBSEINKOMMEN

Die Höhe des monatlichen Erwerbseinkommens aus abhängiger Beschäftigung hängt neben dem Umfang der Wochenarbeitszeit insbesondere vom Stundenlohn ab. Dabei besteht ein Zusammenhang zwischen Arbeitszeit und Stundenverdienst: So werden in Deutschland in Vollzeitbeschäftigung durchschnittlich höhere Stundenlöhne als in Teilzeit- oder geringfügiger Beschäftigung erzielt (Kalina / Weinkopf 2008, Wingerter 2009). In kaum einem anderen EU-Mitgliedsstaat ist die Lohnungleichheit zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten so groß wie in Deutschland (Rhein 2013).

Nach der Verdienststrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes²⁹ betrug der durchschnittliche Bruttostundenverdienst von vollzeitbeschäftigten Männern im Jahr 2014 24,21 Euro und von Männern in sozialversicherungspflichtiger Teilzeitbeschäftigung 18,40 Euro. Die weiblichen Vollzeitbeschäftigten verdienen im Durchschnitt 19,68 Euro brutto in der Stunde gegenüber den sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen in Teilzeit mit einem Bruttostundenlohn von durchschnittlich 17,67 Euro. Der überdurchschnittliche Niedriglohnanteil bei den geringfügig Beschäftigten (76 Prozent im Jahr 2013, Kalina / Weinkopf 2015) weist darauf hin, dass hier der durchschnittliche Stundenverdienst noch deutlich darunter liegen dürfte.

Die Verteilung der Voll- und Teilzeitbeschäftigung nach Positionen und Branchen spielt eine große Rolle bei den unterschiedlichen Stundenverdiensten nach Arbeitszeitumfang. Diese beiden Effekte erklären zusammengenommen jedoch nur rund zwei Drittel des Verdienstunterschiedes zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten (Bick 2013).

Insgesamt ist der durchschnittliche Bruttostundenverdienst von Frauen in Deutschland seit Jahren konstant um rund 22 Prozent geringer als derjenige der Männer³⁰. Deutschland liegt damit im EU-Vergleich an viertletzter Stelle. Im EU-Durchschnitt beträgt das geschlechtsbezogene Lohngefälle rund 16 Prozent (im Jahr 2013).³¹

Die Sachverständigenkommission für den ersten Gleichstellungsbericht (2011) nennt zusammenfassend folgende Hauptfaktoren für geschlechtsbezogene Einkommensunterschiede in Deutschland: Zentrale Ursachen sind zum einen die vertikale und horizontale Segregation. So sind Frauen auf höheren Führungsebenen selten vertreten, und sie sind deutlich häufiger in Branchen mit niedrigem Einkommen beschäftigt. Eine Rolle spielt hier die Lohnfindung, bspw. sind frauendominierte Tätigkeiten im Sozialbereich niedriger eingruppiert als männerdominierte in technischen Bereichen. Ein größerer Teil der Frauenarbeitsplätze wird zudem von Tarifverträgen nicht mehr erreicht und liegt häufig unter der Niedriglohnschwelle. Zum anderen haben familienbedingte Erwerbsunterbrechungen und Arbeitszeitreduzierungen einen großen Einfluss. So unterbrechen oder reduzieren Frauen ihre Erwerbstätigkeit vor allem in der Lebensphase, in der Männer erhebliche Verdienstzuwächse realisieren können. Die Einkommensdifferenzen zwischen den Geschlechtern kumulieren im Lebensverlauf und steigen mit zunehmendem Alter an.

Nach der Migrationsstatistik des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (Brücker et al. 2014b) ist die Differenz im Erwerbseinkommen zwischen Frauen und Männern bei Migrant/inn/en nach einem Zuzug nach Deutschland deutlich größer als vorher. War das durchschnittliche Nettoeinkommen von Migrantinnen im Jahr vor der Zuwanderung mit 413 Euro knapp ein Drittel geringer als jenes von Migranten mit 596 Euro, vergrößerte sich die Einkommensdifferenz nach dem Zuzug zwischen Migrantinnen mit einem durchschnittlichen Nettoverdienst von 877 Euro und Migranten mit 1.617 Euro auf fast die Hälfte.

²⁹ Arbeitnehmer/innen im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich in Betrieben mit mindestens zehn Beschäftigten, Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 16 Reihe 2.3, 2015

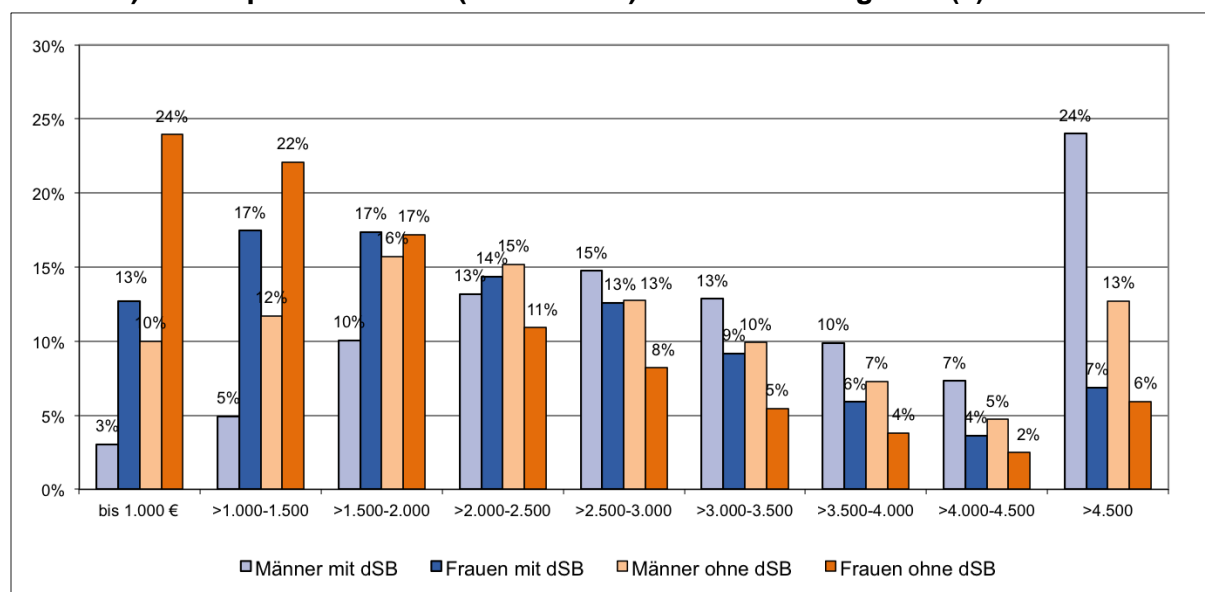
³⁰ Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 099 vom 16.03.2015

³¹ Quelle: Eurostat, http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Gender_pay_gap_statistics

EINKOMMEN AUS SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIGER BESCHÄFTIGUNG

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Frauen haben deutlich häufiger ein niedriges Monatseinkommen und erzielen seltener als männliche Beschäftigte ein hohes Gehalt. Bei Frauen ohne deutsche Staatsbürgerschaft³² ist der Anteil in den untersten Einkommensklassen besonders hoch; bei rund der Hälfte liegt das Bruttomonatseinkommen 2013 unter 1.500 Euro. Männer ohne deutsche Staatsbürgerschaft haben im Vergleich zu Männern mit deutscher Staatsbürgerschaft häufiger ein niedriges Einkommen und seltener ein Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze. (Abb. 15)

Abb. 15: Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten¹ (ohne Auszubildende) im Haupterwerbsalter (25-55 Jahre) nach Bruttoentgelten (€) 2013²



¹ Hauptbeschäftigungsverhältnisse (ohne Einkommen aus Nebenbeschäftigungen); Anteile an den Beschäftigten mit Angaben zum Entgelt

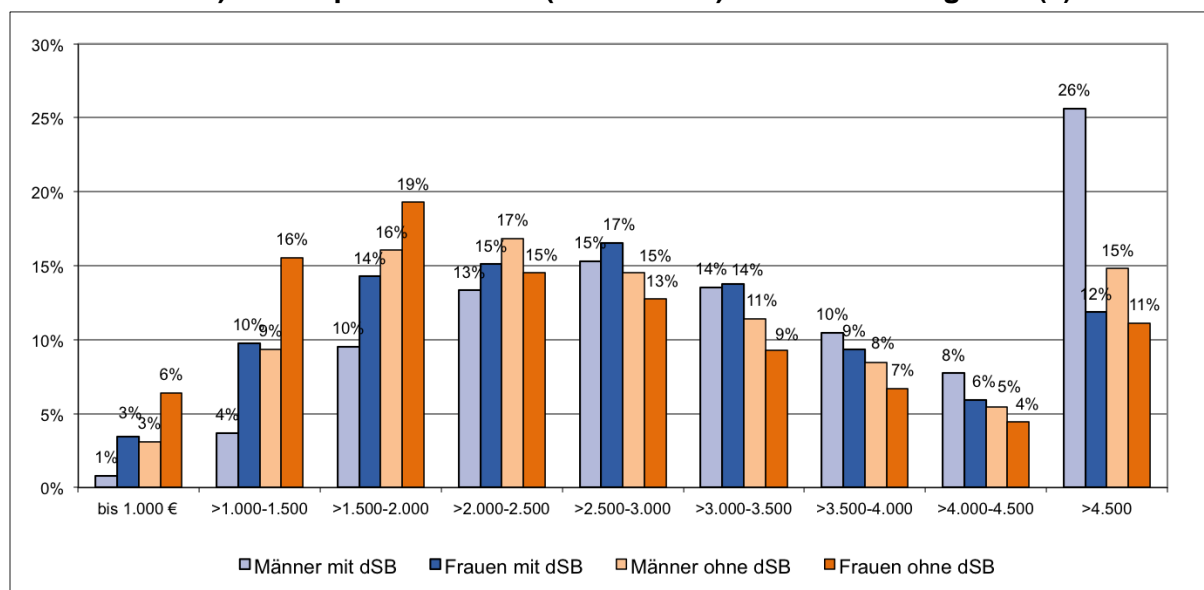
² Daten vor der Revision; zum Erstellungszeitpunkt waren die Daten nach der Revision ab 2014 noch nicht verfügbar

Quelle: Sonderauswertungen der Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit 2013, Stichtag 31.12.2013, eigene Berechnungen

Der Arbeitsumfang, d. h. das hohe Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung bei den Frauen in Deutschland, ist eine wesentliche Ursache der geschlechtsbezogenen Einkommensunterschiede. Werden jedoch nur die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Vollzeit betrachtet, so bestehen auch hier deutliche Unterschiede zwischen Frauen und Männern. Auch in Vollbeschäftigung haben Frauen häufiger nur ein niedriges Monatsgehalt und liegen deutlich seltener über der Beitragsbemessungsgrenze als Männer. Ebenso sind Vollzeitbeschäftigte mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft gegenüber Vollzeitbeschäftigten mit deutscher Staatsbürgerschaft häufiger in den unteren Einkommensklassen und seltener in den oberen vertreten. (Abb. 16)

³² In der Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit wird in Bezug auf Migrationshintergrund nur nach deutscher und nicht-deutscher Staatsbürgerschaft unterschieden. Laut Mikrozensus 2014 beträgt der Anteil ohne deutsche Staatsbürgerschaft bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund im engeren Sinne insgesamt rund 45 Prozent. Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.2, eigene Berechnung

Abb. 16: Verteilung der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten¹ (ohne Auszubildende) im Haupterwerbsalter (25-55 Jahre) nach Bruttoentgelten (€) 2013²



¹ aufgrund einer Umstellung im Meldeverfahren sind die Daten mit den Vorjahren nicht vergleichbar

² Daten vor der Revision; zum Erstellungszeitpunkt waren die Daten nach der Revision ab 2014 noch nicht verfügbar

Quelle: Sonderauswertungen der Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit 2013, Stichtag 31.12.2013, eigene Berechnungen

NIEDRIGLOHNSEKTOR

Als Niedriglohn gilt nach Definition der OECD ein Einkommen, das weniger als zwei Drittel des Medianeinkommens beträgt. Im EU-Vergleich ist der Niedriglohnsektor in Deutschland mit am größten. Verglichen mit anderen Mitgliedstaaten erhalten in Deutschland Teilzeitbeschäftigte und Frauen besonders häufig einen Niedriglohn. In keinem anderen EU-Mitgliedstaat (außer Österreich) ist die Diskrepanz in den Niedriglohnquoten zwischen Frauen und Männern so ausgeprägt wie in Deutschland. (Rhein 2013)

Im Jahr 2013 liegt die Niedriglohnschwelle in Deutschland nach Berechnung des Instituts Arbeit und Qualifikation bei 9,30 Euro pro Stunde. Bei rund 24 Prozent aller abhängig Beschäftigten (Ost: 39 Prozent, West: 21 Prozent) liegt der Stundenverdienst darunter. Knapp zwei Drittel der Niedriglohnbeschäftigten (62 Prozent im Jahr 2013) sind Frauen (Kalina / Weinkopf 2015).

Rund 30 Prozent der weiblichen Beschäftigten und rund 18 Prozent der männlichen Beschäftigten erhalten 2013 einen Niedriglohn. Unterhalb des 2015 eingeführten Mindestlohns von 8,50 Euro pro Stunde liegt der Stundenverdienst im Jahr 2013 bei rund 24 Prozent der beschäftigten Frauen und 14 Prozent der Männer. Bei den Beschäftigten ohne deutsche Staatsbürgerschaft liegt der Niedriglohnanteil bei 34 Prozent (25 Prozent unterhalb des Mindestlohns) gegenüber 23 Prozent bei den Beschäftigten mit deutscher Staatsbürgerschaft (18 Prozent unterhalb des Mindestlohns). (Kalina / Weinkopf 2015)

Nach Wirtschaftszweig betrachtet ist im Jahr 2013 der Anteil der Beschäftigten mit einem Stundenverdienst unterhalb des Mindestlohns im Gastgewerbe (55 Prozent), in der Landwirtschaft (37 Prozent) und im Handel (28 Prozent) am höchsten. (Kalina / Weinkopf 2015)

Besonders hohe Niedriglohnquoten weisen geringfügig Beschäftigte, die Altersgruppe der unter 25-Jährigen, Beschäftigte ohne Berufsabschluss, befristet Beschäftigte sowie

Beschäftigte ohne deutsche Staatsbürgerschaft auf. Insgesamt betrachtet ist Niedriglohnbeschäftigung jedoch kein „Randphänomen“: In absoluten Zahlen stellen Beschäftigte in regulären Arbeitsverhältnissen, mit Berufsausbildung, in mittleren Altersgruppen und mit deutscher Staatsangehörigkeit die Mehrheit der Niedriglohnbeschäftigten. (Kalina / Weinkopf 2015)

Die Chancen, aus einer Niedriglohnbeschäftigung in eine höher bezahlte Beschäftigung aufzusteigen, sind in Deutschland im internationalen Vergleich besonders gering. Niedriglohnbeschäftigung erweist sich insbesondere für ältere Menschen, gering Qualifizierte und Frauen als Sackgasse. (Bosch et al. 2009) Wie eine Studie aus dem Jahr 2008 zeigt, gelang innerhalb von sechs Jahren fast 20 Prozent der Männer, jedoch nur knapp 11 Prozent der Frauen der Übergang aus dem Niedriglohnbereich in eine höher bezahlte Beschäftigung (Schank et al. 2008).

GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht übersteigt³³. Geringfügige Beschäftigung unterliegt sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Sonderregeln; sie sind mit Ausnahme der Rentenversicherung sozialversicherungsfrei, zudem besteht die Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht („Opt-out“). Geringfügig Beschäftigte erwerben also keine Ansprüche aus der Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie lediglich geringe Ansprüche in der Rentenversicherung.

Fast ein Fünftel der weiblichen Beschäftigten gegenüber rund einem Zehntel der männlichen Beschäftigten sind im Jahr 2014 ausschließlich geringfügig beschäftigt. In den letzten zehn Jahren erhöhte sich die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten bei den Männern (plus 13 Prozent von 2004 auf 2014), während sie bei den Frauen, ausgehend von einem hohen Niveau, etwas sank (minus 1,9 Prozent). Im selben Zeitraum nahm die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bei den Männern um 11 Prozent und bei den Frauen um 17 Prozent zu. In der Summe blieb damit der Anteil der ausschließlich geringfügig an allen Beschäftigten bei den Männern mit rund 10 Prozent gleich, während er bei den Frauen von rund 21 auf rund 19 Prozent leicht zurückging.³⁴

Bemerkenswert ist im selben Zeitraum der starke Anstieg der geringfügig entlohten Beschäftigung im Nebenjob. Von 2004 bis 2014 stieg die Zahl derer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung als Nebenjob ausüben, bei den Männern um 68 Prozent und bei den Frauen um 75 Prozent. Damit erhöhte sich der Anteil der im Nebenjob geringfügig Beschäftigten an allen Minijobbern bei den Männern auf 37 Prozent und bei den Frauen auf 30 Prozent im Jahr 2014. Der Frauenanteil an den im Nebenjob geringfügig Beschäftigten liegt 2014 bei 56 Prozent. Zur Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ins Verhältnis gesetzt, üben rund 6 Prozent der Männer und rund 10 Prozent der Frauen im Nebenjob eine geringfügige Beschäftigung aus.³⁵ Eine Untersuchung zu diesem Thema zeigt, dass

³³ Geringfügige Beschäftigung umfasst auch kurzfristige Beschäftigung, die von Beginn an auf 70 Arbeitstage oder drei Monate im Jahr begrenzt ist und keine Berufsmäßigkeit vorliegt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf geringfügig entlohnte Beschäftigte, d.h. ohne kurzfristig Beschäftigte.

³⁴ Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Zeitreihe Beschäftigungsstatistik vom 30. September 2015, eigene Berechnung bezogen auf den Jahresdurchschnitt

³⁵ Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Zeitreihe Beschäftigungsstatistik vom 30. September 2015, eigene Berechnung bezogen auf Jahresdurchschnitt.

Frauen eine geringfügige Beschäftigung im Nebenjob hauptsächlich bei einem niedrigen Erwerbseinkommen ausüben, insbesondere nach einer Scheidung. Männer hingegen üben einen geringfügigen Nebenjob häufiger zusätzlich zu einer Beschäftigung im mittleren und oberen Einkommenssegment aus. Insbesondere in Branchen mit hohem Teilzeitanteil gibt es viele Nebenbeschäftigungen. Auffällig ist das besonders häufige Vorkommen von geringfügigen Nebenjobs im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im Bildungsbereich, wo viele Beschäftigte mit Nebenjob sowohl die Hauptbeschäftigung als auch die Nebentätigkeit im gleichen Beruf ausüben. (Voss / Schmidt zit. nach Hans-Böckler-Stiftung 2014)

Bezogen auf den Bruttostundenlohn erhalten im Jahr 2013 rund 76 Prozent der geringfügig Beschäftigten einen Niedriglohn (Kalina / Weinkopf 2015). Dies dürfte insbesondere darauf zurückzuführen sein, dass in vielen Fällen nicht die Beschäftigten von der Steuer- und Abgabefreiheit der Minijobs profitieren, sondern dass dies von den Unternehmen regelwidrig als Einsparungsinstrument genutzt wird. Zudem werden bei geringfügiger Beschäftigung tarif- und arbeitsrechtliche Ansprüche, wie Urlaubsgeld und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, von Unternehmen trotz des Diskriminierungsverbots für geringfügig Beschäftigte im Teilzeit- und Befristungsgesetz häufig unterlaufen, und die höheren Abgaben für Unternehmen werden auf die Beschäftigten abgewälzt. (Voss / Weinkopf 2012) Laut einer repräsentativen Befragung im Auftrag des BMFSFJ (2012) erhalten 79 Prozent der Frauen in geringfügiger Beschäftigung kein Urlaubsgeld, 53 Prozent keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und 11 Prozent sind sich darüber nicht sicher. Dass geringfügige Beschäftigung insbesondere ein Instrument ist, das von den Unternehmen aus Flexibilisierungs- und Kostenkalkülen genutzt wird, legt auch der hohe Anteil geringfügiger Beschäftigung in bestimmten Branchen nahe. Besonders hoch ist der Anteil im Gastgewerbe und im Einzelhandel (Hohendanner / Stegmaier 2012).

Minijobs als ausschließliche Beschäftigung sind eine Beschäftigungsform, die vorrangig in bestimmten Lebenssituationen ausgeübt wird. Die größte Gruppe unter den ausschließlich geringfügig Beschäftigten sind Hausfrauen/-männer (35 Prozent), gefolgt von Rentner/inne/n (22 Prozent), Schüler/inne/n und Studierenden (20 Prozent) sowie Arbeitslosen (11 Prozent) und Sonstigen (11 Prozent). Während Frauen und Männer bei den geringfügig beschäftigten Rentner/inne/n, Schüler/inne/n und Studierenden sowie Arbeitslosen jeweils zu annähernd gleichen Teilen vertreten sind, sind 97 Prozent der geringfügig beschäftigten Hausfrauen und Hausmänner weiblich. (Körner et al. 2013) Dementsprechend sind bei den Männern zwei Drittel (67 Prozent) der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten unter 25 oder über 55 Jahre alt, was bei den Frauen nur auf knapp die Hälfte zutrifft. Rund 53 Prozent der ausschließlich geringfügig beschäftigten Frauen sind im Haupterwerbssalter von 25 bis 55 Jahren. Bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft sind 58 Prozent der Männer und 74 Prozent der Frauen im Haupterwerbssalter.³⁶

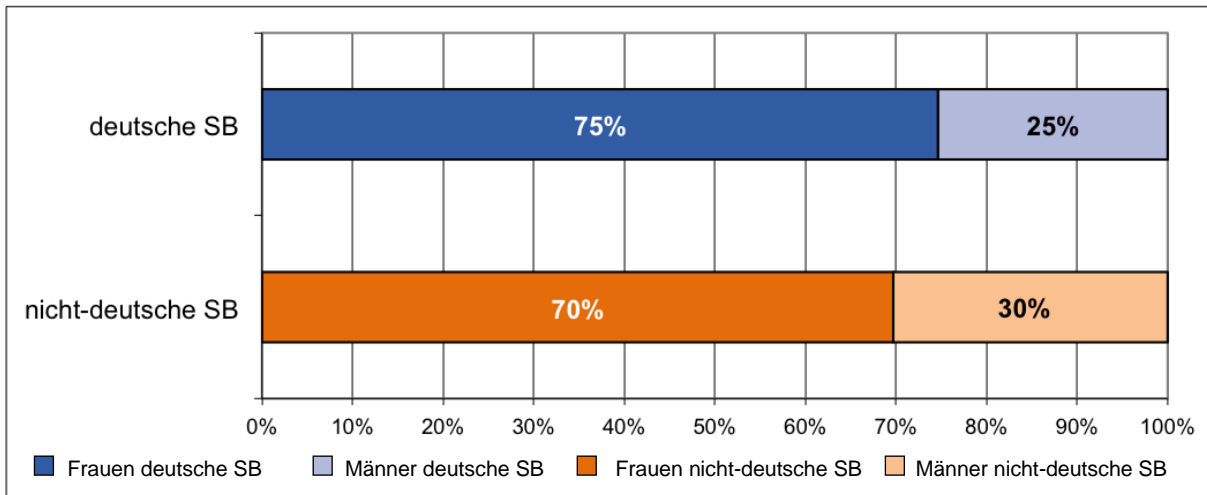
Rund 64 Prozent der ausschließlich geringfügig Beschäftigten sind Frauen. Im Haupterwerbssalter liegt der Frauenanteil an den ausschließlich geringfügig Beschäftigten mit rund 74 Prozent noch deutlich höher. Bei den ausschließlich geringfügig beschäftigten Männern im Haupterwerbssalter ist der Anteil mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft mit fast einem Fünftel (19 Prozent) etwas höher als bei den Frauen (15 Prozent).³⁷ Der Anteil der verheirateten Frauen ist unter den ausschließlich geringfügig beschäftigten Frauen überproportional

³⁶ Quelle: Sonderauswertung der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit 2014, eigene Berechnungen

³⁷ Quelle: Sonderauswertung der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit 2014, eigene Berechnungen

groß. Nach einer Studie des BMFSFJ (2012) beträgt der Anteil der Verheirateten an den ausschließlich geringfügig beschäftigten Frauen 84 Prozent und liegt damit deutlich über dem Anteil der Verheirateten an der weiblichen Bevölkerung in der gleichen Altersgruppe der 18- bis 64-Jährigen (60 Prozent).

Abb. 17: Verteilung der ausschließlich geringfügig Beschäftigten* im Haupterwerbsalter (25 bis 55 Jahre) nach Geschlecht, 2014



* ohne kurzfristig Beschäftigte; SB = Staatsbürgerschaft

Quelle: Sonderauswertung der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit 2014, eigene Berechnungen; Stichtag 31. Dezember 2014

Geringfügig entlohnte Beschäftigung ist bei Frauen in Deutschland keine temporäre Beschäftigungsform in kurzen Phasen des Lebensverlaufs. Wie verschiedene Studien³⁸ zeigen, gelingt der Übergang aus geringfügiger in reguläre Beschäftigung nicht oft. Das bedeutet, dass Minijobs nur selten als Brücke in den regulären Arbeitsmarkt fungieren, sondern häufig in eine dauerhafte Geringfügigkeit oder sogar in den Ausstieg aus dem Arbeitsmarkt führen (BMFSFJ 2012).

EINKOMMEN VON SELBSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGEN

Selbständige Erwerbstätigkeit ist in Bezug auf Einkommenssicherheit und soziale Absicherung von der abhängigen Beschäftigung zu unterscheiden. In Bezug auf die Frage der existenzsichernden Beschäftigung gilt es insbesondere, die Situation der Solo-Selbständigen in den Blick zu nehmen. Der Anteil der Solo-Selbständigen an allen Selbständigen ist gestiegen und liegt im Jahr 2012 bei 57 Prozent. In nahezu allen Berufen mit einem erheblichen Zuwachs an Selbständigen ist der Anteil der Solo-Selbständigen überproportional hoch. Die höchsten Anteile an Solo-Selbständigen finden sich in künstlerischen Berufen (89 Prozent), bei Lehrer/inne/n (86 Prozent) und in Sozialberufen (86 Prozent), in denen zugleich ein hoher Anstieg an Selbständigen zu verzeichnen ist. (Mai / Marder-Puch 2013)

Im Jahr 2012 liegt der Frauenanteil an den Selbständigen mit Beschäftigten bei 24 Prozent und an den Solo-Selbständigen bei 37 Prozent. Die Zahl der Solo-Selbständigen stieg von 2002 bis 2012 bei den Frauen um die Hälfte und damit deutlich stärker als bei den Männern mit einem Zuwachs von knapp einem Viertel. (Mai / Marder-Puch 2013) In Relation zu allen

³⁸ vgl. hierzu BMFSFJ 2011a und 2012, Sachverständigenkommission 2011, Weinkopf 2011

Erwerbstätigen gesetzt ist bis 2005 der Anteil der Solo-Selbständigen kontinuierlich gestiegen und nach einer Phase der Stagnation geht er seit 2012 leicht zurück. Im Jahr 2014 beträgt der Anteil der Solo-Selbständigen an allen Erwerbstätigen bei den Frauen 4,6 Prozent und bei den Männern 6,3 Prozent. (Günther et al. 2015)

Erwerbstätige ohne deutsche Staatsbürgerschaft haben eine höhere Selbständigenquote (rd. 13 Prozent im Jahr 2012) als Erwerbstätige mit deutscher Staatsbürgerschaft (rd. 11 Prozent). Der Frauenanteil an den Selbständigen ohne deutsche Staatsbürgerschaft liegt bei 31 Prozent und unterscheidet sich damit kaum von allen Selbständigen (32 Prozent). Mit 64 Prozent sind Solo-Selbständige bei den Selbständigen ohne deutsche Staatsbürgerschaft stärker vertreten. Eine Rolle dürfte dabei sicherlich die schwierigere Arbeitsmarktsituation spielen. (Mai / Marder-Puch 2013) Zudem wurde selbständige Erwerbstätigkeit vor dem Hintergrund einer eingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit von Personen aus den neuen, insbesondere den osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Deutschland genutzt (Brenke / Neubecker 2013).

Solo-Selbständige haben eine höhere Teilzeitquote (32 Prozent) als Arbeitnehmer/innen (27 Prozent) und dabei häufiger sehr niedrige Wochenarbeitsstunden als abhängig Beschäftigte. Bei weiblichen Solo-Selbständigen liegt die Teilzeitquote bei 52 Prozent, bei den männlichen Solo-Selbständigen bei im Vergleich zu Arbeitnehmer/inne/n bemerkenswerten 21 Prozent. Ein Grund dafür könnte sein, dass im Vergleich zu Arbeitnehmer/inne/n viele Jüngere und Ältere solo-selbständig erwerbstätig sind. Frauen führen hingegen als Hauptgrund für ihre Teilzeittätigkeit familiäre Gründe wie Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen an. (Mai / Marder-Puch 2013)

Zur Betrachtung der Einkommenssituation von selbständig Erwerbstätigen muss der Mikrozensus herangezogen werden. Hier wird das monatlich zur Verfügung stehende Nettoeinkommen erhoben, ohne dass jedoch zwischen verschiedenen Einkommensquellen (neben Erwerbseinkommen bspw. auch Transferleistungen und Renten) unterschieden wird. Laut dieser Statistik ist das mittlere Nettoeinkommen (Median) von Selbständigen mit Beschäftigten im Jahr 2012 am höchsten (zwischen 2.300 und 2.600 Euro). Das mittlere Nettoeinkommen bei den Solo-Selbständigen entspricht dem der abhängig Beschäftigten (1.300 bis 1.500 Euro). Sowohl die obere als auch die untere Einkommensklasse ist bei den Solo-Selbständigen etwas stärker besetzt als bei den abhängig Beschäftigten. Bei 35 Prozent der Solo-Selbständigen liegt 2012 das gesamte verfügbare Nettoeinkommen unter 1.100 Euro. (Mai / Marder-Puch 2013) Der Anteil der Solo-Selbständigen mit einem Gesamt-nettoeinkommen unter 1.100 Euro ist im Jahr 2008 bei den Frauen fast doppelt so hoch wie bei den männlichen Solo-Selbständigen: So haben rund 24 Prozent der männlichen Solo-Selbständigen und rund 41 Prozent der weiblichen Solo-Selbständigen im Jahr 2008 in Vollzeit erwerbstätig ein Nettoeinkommen von unter 1.100 Euro im Monat. (Kelleter 2010).

Der Einkommensunterschied zwischen den Geschlechtern ist mit 34,7 Prozent bei den selbständig Erwerbstätigen deutlich größer als bei den abhängig Beschäftigten (Sachverständigenkommission 2011).

2.6 EXISTENZSICHERNDES EINKOMMEN

Vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen zu Erwerbsbeteiligung, Arbeitszeitumfang und Einkommen von Frauen und Männern wird nun der Blick darauf gerichtet, wie hoch der Anteil der Frauen und Männer in Deutschland ist, deren Erwerbseinkommen aus abhängiger Beschäftigung³⁹ unter oder über den Schwellenwerten für eine eigenständige Existenzsicherung liegt.

Die Grenzwerte zur Definition einer eigenständig existenzsichernden Beschäftigung sind in der folgenden Tabelle nochmals abgebildet (siehe dazu Kapitel 1 und 4).

Tab. 1a (WH): Notwendiges Bruttomonatseinkommen aus abhängiger Beschäftigung für eine eigenständige Existenzsicherung im Jahr 2015 in Deutschland¹

	Variante 1: Kinderlose Person	Variante 2: Alleinerziehende Person mit einem Kind
Kurzfristige Existenzsicherung²	1.217 €	1.614 €
Langfristige Existenzsicherung³	2.458 €	3.230 €

¹ Arbeitnehmer/innenbrutto; Erläuterungen und Berechnungen siehe Kapitel 4

² notwendiges Einkommen zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs in einem Monat

³ notwendiges Einkommen zum Erwerb ausreichender Ansprüche für den Fall von Elternschaft (Elterngeld), Arbeitslosigkeit (ALG I), Erwerbsunfähigkeit und Alter

2.6.1 MINDESTLOHN UND EXISTENZSICHERNDE BESCHÄFTIGUNG

Mit dem 2015 eingeführten Mindestlohn von 8,50 Euro brutto pro Stunde ist es einer kinderlosen Person möglich, mit einer Erwerbstätigkeit von mindestens 36 Wochenarbeitsstunden den eigenen Unterhalt in der hier berechneten Höhe des Existenzminimums kurzfristig, das heißt im jeweiligen Erwerbsmonat, zu decken. Für eine alleinerziehende Person mit einem Kind ist ein Mindestlohn hingegen auch bei einer Vollzeitbeschäftigung nicht ausreichend, um den unmittelbaren Lebensunterhalt zu decken. (siehe Tab. 2) Hierfür ist bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden ein Bruttostundenlohn von mindestens 10,09 Euro notwendig. Bei einer Arbeitszeit im Umfang der durchschnittlichen tariflichen Wochenarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte von rund 38 Wochenstunden⁴⁰ erhöht sich der notwendige Bruttostundenlohn auf mindestens 10,62 Euro.

³⁹ Aus Gründen der Datenverfügbarkeit und -vergleichbarkeit muss hier die Einschränkung auf abhängig Beschäftigte und Einkommen aus abhängiger Beschäftigung, d. h. ohne Selbständige, mithelfende Angehörige und Beamte/Beamtinnen, erfolgen.

⁴⁰ im Jahr 2014, Quelle: IAQ, http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV3.pdf

Tab. 2: Notwendige Wochenarbeitsstunden mit Mindestlohn (8,50 € brutto/h) für eine eigenständige Existenzsicherung im Jahr 2015 in Deutschland

	Variante 1: Kinderlose Person	Variante 2: Alleinerziehende Person mit einem Kind
Kurzfristige Existenzsicherung	35,79 h	47,47 h
Langfristige Existenzsicherung	72,29 h	95,00 h

Quelle: eigene Berechnung

Zur langfristigen Existenzsicherung, also auch zur Absicherung von Zeiten der Arbeitslosigkeit, Elternzeit, Erwerbsunfähigkeit und im Alter, reicht ein Mindestlohn in Vollzeitbeschäftigung bei weitem nicht, weder für Alleinerziehende noch für Kinderlose. (siehe Tab. 2) Für kinderlose Personen wäre hierzu im Jahr 2015 bei einer Arbeitszeit von 40 Wochenstunden ein Bruttostundenlohn von mindestens 15,36 Euro notwendig, für Alleinerziehende mit einem Kind ein Bruttostundenlohn von mindestens 20,19 Euro. Bei einer Arbeitszeit im Umfang der durchschnittlichen tariflichen Wochenarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte von rund 38 Wochenstunden erhöht sich der für eine eigenständige Existenzsicherung notwendige Bruttostundenlohn entsprechend (siehe Tab. 3).⁴¹

Tab. 3: Notwendiger Bruttostundenlohn bei einer durchschnittlich tariflichen Wochenarbeitszeit für Vollbeschäftigte (rd. 38 h) zur eigenständigen Existenzsicherung im Jahr 2015 in Deutschland

	Variante 1: Kinderlose Person	Variante 2: Alleinerziehende Person mit einem Kind
Kurzfristige Existenzsicherung	8,01 €	10,62 €
Langfristige Existenzsicherung	16,17 €	21,25 €

Quelle: Eigene Berechnung

Ein Mindestlohn kann Lohndumping verhindern, was angesichts der bisherigen Verbreitung niedriger und niedrigster Stundenlöhne in Deutschland (Kalina / Weinkopf 2015) dringend geboten ist. Aufgrund ihres überdurchschnittlichen Anteils im Niedriglohnsektor werden Frauen von der erfolgten Einführung des Mindestlohns besonders profitieren können. In der festgelegten Höhe von 8,50 Euro pro Stunde kann mit dem Mindestlohn jedoch keine langfristig existenzsichernde Beschäftigung sichergestellt werden.

⁴¹ Die entsprechenden Berechnungen auf Grundlage der Grenzwerte ohne Berücksichtigung von Abschlägen bei der Erwerbsminderungsrente sind im Anhang zu finden.

2.6.2 BESCHÄFTIGTE OHNE EXISTENZSICHERNDES EINKOMMEN

In den folgenden Abbildungen wird als Querschnittsbetrachtung für das Jahr 2015 dargestellt, zu welchem Anteil beschäftigte Frauen und Männer im Haupterwerbsalter sowie Frauen und Männer in Vollzeitbeschäftigung ein Erwerbseinkommen⁴² erzielen, das nicht für eine eigenständige Existenzsicherung ausreicht.⁴³ Diese Modellberechnung berücksichtigt also nur jene Frauen und Männer, die sich in abhängiger Beschäftigung befinden. Nicht erfasst sind hier selbständig Erwerbstätige, mithelfende Angehörige, Beamte, Arbeitslose sowie Personen, die nicht erwerbstätig sind, also über kein eigenes Erwerbseinkommen verfügen. Fast ein Drittel der Bevölkerung im Haupterwerbsalter kann deshalb in dieser Modellrechnung zur Existenzsicherung nicht berücksichtigt werden⁴⁴. Des Weiteren ist vorauszuschicken, dass es zum Erstellungszeitpunkt spezifische Einschränkungen in der Datenverfügbarkeit gab, weshalb die Modellberechnung als eine Schätzung auf Grundlage notwendiger Annahmen und Hochrechnungen verstanden werden muss und ein Vergleich mit der Berechnung aus dem Jahr 2012 nicht möglich ist⁴⁵.

Nach der aktuellen Berechnung verdienen gut zwei Drittel der abhängig beschäftigten Frauen im Haupterwerbsalter von 25 bis 55 Jahren (66 Prozent) und rund ein Drittel der Männer (34 Prozent) nicht genug zur eigenen langfristigen Existenzsicherung. Das heißt, ihr Verdienst ist nicht hoch genug, um damit nicht nur den unmittelbaren Lebensunterhalt zu decken, sondern auch eigene Ansprüche zu erwerben, die im Falle von Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit sowie im Alter für eine eigenständige Existenzsicherung ausreichen. Vier Fünftel der beschäftigten Frauen im Haupterwerbsalter (80 Prozent) wären mit ihrem aktuellen Verdienst nicht in der Lage, langfristig für sich und ein Kind zu sorgen, d. h. auch für den Fall von Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit ausreichend Ansprüche zur Existenzsicherung zu erwerben. Die Hälfte der beschäftigten Männer (53 Prozent) liegt mit ihrem Verdienst ebenso unter dieser Schwelle einer langfristigen Existenzsicherung für sich und ein Kind.⁴⁶ Bei beschäftigten Frauen und Männern mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit sind die Anteile ohne existenzsicherndes Einkommen deutlich höher als bei Beschäftigten mit deutscher Staatsbürgerschaft (siehe Abb. 18).

Diese Berechnungen zeigen sehr große Unterschiede zwischen beschäftigten Frauen und Männern sowie zwischen Beschäftigten mit und ohne deutsche Staatsbürgerschaft hinsicht-

⁴² Entgelte aus Nebenbeschäftigungen sind in der verwendeten Entgeltstatistik nicht erfasst und können deshalb nicht berücksichtigt werden.

⁴³ Die entsprechenden Berechnungen auf Grundlage der Grenzwerte ohne Berücksichtigung von Abschlägen bei der Erwerbsminderungsrente sind im Anhang zu finden.

⁴⁴ Die Beschäftigungsquote einschließlich der ausschließlich geringfügig Beschäftigten beträgt 2013 in der Gruppe der 25- bis 55-Jährigen bei den Frauen wie bei den Männern rund 71 Prozent (Männer mit deutscher Staatsbürgerschaft 73 Prozent, Frauen mit deutscher Staatsbürgerschaft 74 Prozent, Männer mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft 62 Prozent, Frauen mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft 50 Prozent).

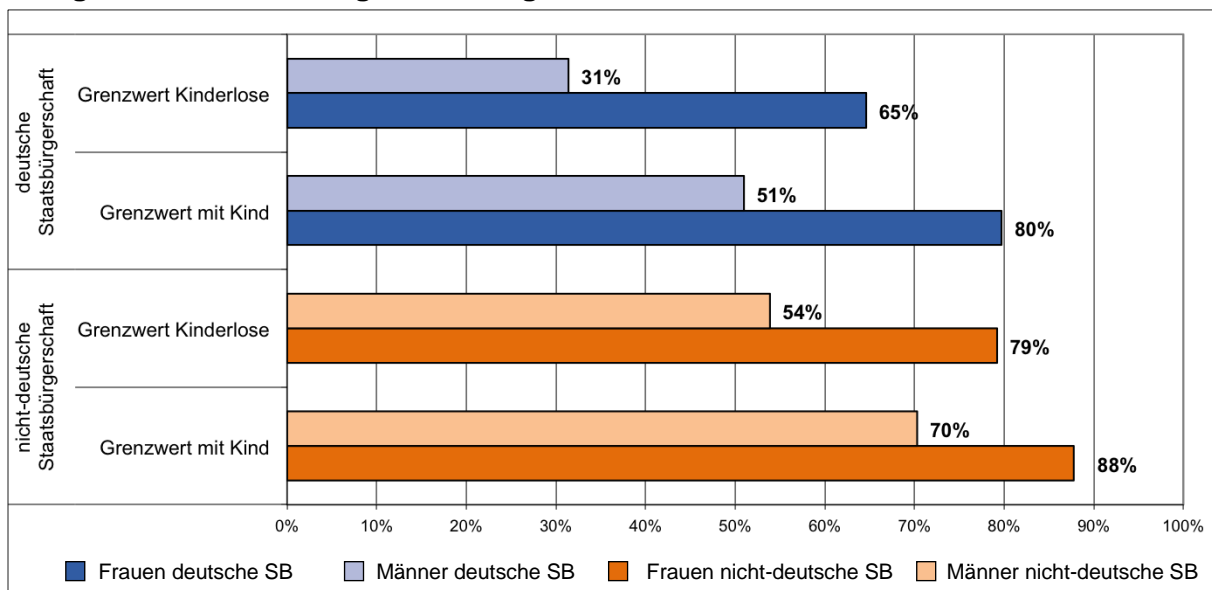
Quelle: eigene Berechnung, Datenquellen: Sonderauswertung der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit zum Jahr 2013 und Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamts für das Jahr 2013

⁴⁵ Für diese Modellberechnung wird die Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Aufgrund der 2014 erfolgten Revision der Beschäftigungsstatistik (Bundesagentur für Arbeit 2015) sind die zum Erstellungszeitpunkt aktuell verfügbaren Daten aus dem Jahr 2013 (vor der Revision). Vor diesem Hintergrund wurden unter Annahme einer unveränderten Beschäftigungslage und einer allgemeinen Lohnsteigerung vom Jahr 2013 auf das Jahr 2015 zwischen rund zweieinhalb und vier Prozent, bestimmt durch die vor der Revision kleinste mögliche Abgrenzung der Entgeltklassen in 100 €-Schritten, die Beschäftigtenanteile in Bezug auf die Grenzwerte für langfristige Existenzsicherung für das Jahr 2015 hochgerechnet.

⁴⁶ Quelle: Eigene Berechnungen; Datenquelle: Sonderauswertung der Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2013, zu den Einschränkungen aufgrund der Datenverfügbarkeit siehe Fußnote 40

lich der Frage der eigenständigen Existenzsicherung. Ein enorm hoher Anteil der beschäftigten Frauen ist nicht in der Lage, mit dem eigenen Einkommen langfristig die eigene Existenz zu sichern, geschweige denn mit einem Kind. Es wird aber auch deutlich, dass ein hoher Anteil der beschäftigten Männer gar nicht mehr in der Lage wäre, die traditionelle Rolle des alleinigen „Familienernährers“ zu erfüllen, insbesondere nicht in der Gruppe der männlichen Beschäftigten mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft. Besonders drastisch ist die Situation bei den beschäftigten Frauen mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft, die nur zu einem kleinen Anteil Einkommen für eine langfristige Existenzsicherung erzielen.

Abb. 18: Anteile der Beschäftigten¹ (ohne Auszubildende) im Haupterwerbsalter (25 bis 55 Jahre)² mit Bruttomonatsentgelten³ unterhalb der Grenzwerte für langfristige Existenzsicherung; Schätzung für 2015⁴



¹ Hauptbeschäftigungsverhältnisse inklusive ausschließlich geringfügig Beschäftigte

² Die Einschränkung auf diese Altersgruppe wird hier vorgenommen, um typische „Nebenverdienende“, wie Studierende und Rentner/innen, unberücksichtigt zu lassen.

³ Arbeitsentgelt inklusive Zulagen und Sonderzahlungen vor Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen; ohne Einkommen aus Nebenbeschäftigungen

⁴ siehe Erläuterungen zur Datengrundlage in Fußnote 45

Quelle: Sonderauswertungen der Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit 2013, Stichtag 31.12.2013, eigene Berechnungen

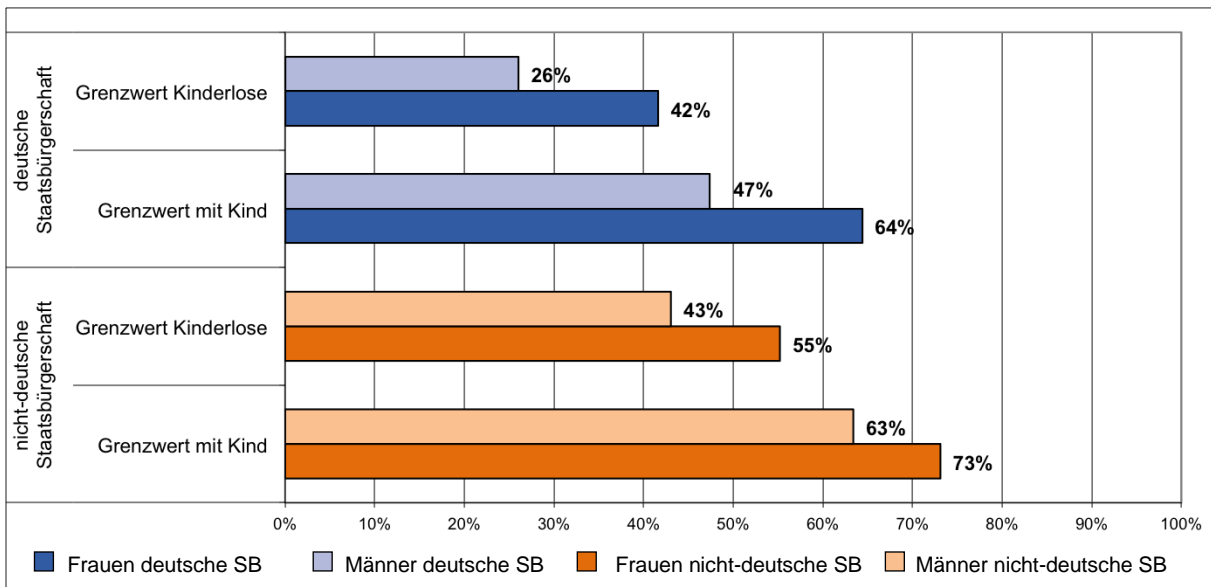
Einen großen Einfluss auf die Höhe des Einkommens und die eigenständige Existenzsicherung hat die Arbeitszeit. Die Frage, ob das eigene Erwerbseinkommen für eine eigenständige Existenzsicherung ausreicht, ist aber auch bei einem beachtlichen Anteil der Vollzeitbeschäftigten virulent.

43 Prozent der sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigten Frauen (Männer 28 Prozent) erzielen ein Gehalt unterhalb der Einkommensschwelle, die eigene Ansprüche zur Existenzsicherung auch im Fall von Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder im Alter sichert. Rund 65 Prozent der weiblichen und rund 49 Prozent der männlichen Vollzeitbeschäftigten könnten mit ihrem aktuellen Verdienst die langfristige Existenzsicherung für sich und ein Kind nicht leisten.⁴⁷ Auch bei den Vollzeitbeschäftigten ist diesbezüglich ein deutlicher Unter-

⁴⁷ Quelle: Eigene Berechnungen; Datenquelle: Sonderauswertung der Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2013; zu den Einschränkungen aufgrund der Datenverfügbarkeit siehe Fußnote 40

schied zwischen Beschäftigten mit und ohne deutscher Staatsbürgerschaft feststellbar (siehe Abb. 19).

Abb. 19: Anteile der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten¹ (ohne Auszubildende) mit Bruttomonatsentgelten² unterhalb der Grenzwerte für langfristige Existenzsicherung; Schätzung für 2015³



¹ Aufgrund einer Umstellung im Meldeverfahren sind die Daten für die Vollzeitbeschäftigten mit den Vorjahren nicht vergleichbar.

² Arbeitsentgelt inklusive Zulagen und Sonderzahlungen vor Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen; ohne Einkommen aus Nebenbeschäftigungen

³ siehe Erläuterungen zur Datengrundlage in Fußnote 45

Quelle: Sonderauswertungen der Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit 2013, Stichtag 31.12.2013, eigene Berechnungen

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Berechnungen in dieser Expertise zeigen, dass Deutschland vom Ziel der gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern noch sehr weit entfernt ist. Besorgniserregend sind insbesondere auch die niedrige Erwerbsbeteiligung von Frauen mit Migrationshintergrund sowie die hohen Anteile ohne eigenständige Existenzsicherung bei den Beschäftigten mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft.

Die Befunde unterstreichen den dringenden Handlungsbedarf im Hinblick auf die Förderung existenzsichernder Beschäftigung von Frauen und von Menschen mit Migrationshintergrund. Der ESF kann seine Wirkung allerdings nur innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen in Deutschland entfalten, die ihrerseits außerhalb des Einflussbereichs des ESF liegen. Deshalb wird im Folgenden auch kurz auf wesentliche Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen eingegangen.

3.1 ZUSAMMENFASSUNG DER BEFUNDE

Die Determinanten existenzsichernder Beschäftigung sind Erwerbsbeteiligung und Kontinuität der Erwerbstätigkeit, Umfang der Erwerbstätigkeit (Wochenarbeitsstunden) sowie Einkommenshöhe (Stundenlohn). Die aus diesen drei Komponenten bestehende Einkommenslücke zwischen Frauen und Männern beträgt in Deutschland rund 45 Prozent (Gender Overall Earnings Gap nach Eurostat).

Die Befunde zu den drei Determinanten existenzsichernder Beschäftigung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erwerbsunterbrechungen von Frauen aufgrund einer Familiengründung sind heute kürzer und seltener dauerhaft, der Wiedereinstieg erfolgt jedoch überwiegend in Teilzeit.
- Bei erwerbstätigen Frauen im Haupterwerbsalter sind Teilzeitbeschäftigung und darunter Teilzeit mit niedrigem Stundenumfang sehr weit verbreitet. Frauen in Ostdeutschland sind deutlich häufiger vollzeitbeschäftigt als in Westdeutschland. Männer sind selten teilzeitbeschäftigt und wenn, dann vor allem zu Beginn und am Ende des Berufslebens.
- Den Hintergrund stellt die immer noch am weitesten verbreitete Form der familiären Arbeitsteilung in Vollzeiterwerbstätigkeit der Väter und Teilzeittätigkeit der Mütter dar.
- Einen deutlichen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit und den Umfang der Arbeitszeit von Frauen haben neben minderjährigen Kindern im Haushalt auch Familienstand und Qualifikation.
- Teilzeit und geringfügige Beschäftigung sind bei Frauen in Deutschland weniger ein Übergangsphänomen für kurze Lebensphasen; sie haben selten eine Brückenfunktion in Vollzeitbeschäftigung. Insbesondere geringfügige Beschäftigung weist einen deutlichen „Klebeffekt“ auf.
- Der durchschnittliche Stundenlohn von Frauen ist niedriger als der von Männern. Neben den kurzen Arbeitszeiten führt das zu einem deutlich geringeren Erwerbseinkommen von Frauen im Vergleich zu Männern.
- Die Mehrheit der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten im Haupterwerbsalter und der Beschäftigten im Niedriglohnssektor sind Frauen. Auffallend ist eine starke Zunahme von geringfügiger Beschäftigung als Nebenjob sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern.

- Der Anteil der Solo-Selbständigen an allen Erwerbstätigen geht bei Frauen und bei Männern nach einem kontinuierlichen Anstieg bis Mitte der 2000er Jahre in den letzten Jahren leicht zurück. Insbesondere weibliche Solo-Selbständige haben häufig nur ein sehr niedriges Einkommen.
- In der Gruppe der Personen mit Migrationshintergrund sind die Geschlechterunterschiede in der Erwerbsbeteiligung noch deutlich stärker ausgeprägt als in der Gruppe ohne Migrationshintergrund.
- Der Anfang 2015 in Deutschland eingeführte Mindestlohn reicht nicht für eine langfristige Existenzsicherung aus; bei Alleinerziehenden reicht er weder für die unmittelbare noch für eine langfristige Existenzsicherung aus.
- Nach der hier vorgenommenen Modellberechnung verdienen rund zwei Drittel der abhängig beschäftigten Frauen im Haupterwerbsalter und ein Drittel der Männer nicht genug für eine eigenständige, das heißt vom Haushaltskontext unabhängige Existenzsicherung im Lebensverlauf.
- Auf der gleichen Grundlage kommt die Modellberechnung zu dem Ergebnis, dass vier Fünftel der beschäftigten Frauen im Haupterwerbsalter mit ihrem individuellen Verdienst nicht in der Lage wären, langfristig für sich und ein Kind zu sorgen. Gut die Hälfte der beschäftigten Männer liegt mit ihrem Einkommen ebenso unter der Schwelle einer langfristigen Existenzsicherung für sich und ein Kind.
- Beschäftigte mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft erzielen deutlich seltener ein existenzsicherndes Einkommen als Beschäftigte mit deutscher Staatsangehörigkeit.

3.2 RAHMENBEDINGUNGEN

Die in Deutschland nach wie vor weit verbreitete familiäre Arbeitsteilung – männlicher „Haupternährer“ in Vollzeitbeschäftigung und weibliche „Zuverdienerin“ mit (geringer) Teilzeitbeschäftigung – steht dem Ziel der gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern entgegen und führt im Falle einer Trennung zu einem hohen Armutsrisiko.

Gemeinsam mit einer gleichmäßigeren Verteilung von familiärer Betreuungs- und Pflegearbeit zwischen Frauen und Männern spielt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie – für Frauen und für Männer – eine wesentliche Rolle, um einer existenzsichernden Beschäftigung nachgehen zu können. Leistbare, qualitativ hochwertige und zeitlich ausreichende Betreuungs- und Pflegeangebote vor Ort sind dabei ebenso von Bedeutung wie die innerbetriebliche Arbeitsorganisation und Arbeitszeitflexibilität, die sich an den Bedürfnissen von Eltern und Pflegenden orientieren.

Daneben ist die Gestaltung der gesetzlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen von Bedeutung, die auch einen Einfluss auf die familiäre Arbeitsteilung und damit auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen haben. Wesentliche steuer- und sozialrechtliche Regelungen sind in Deutschland auf die eheliche Familie, nicht auf eine eigenständige Existenzsicherung von Frauen und Männern ausgerichtet. So bestehen durch das steuerrechtliche Ehegattensplitting und die beitragsfreie Mitversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung von nicht oder geringfügig beschäftigten Ehepartner/inne/n für verheiratete Frauen negative Arbeitsanreize (Böhmer et al. 2014). Entsprechend weisen die Befunde insbesondere bei Frauen auf einen Zusammenhang von Familienstand und Erwerbsbeteiligung hin. Die

Europäische Kommission kritisiert in ihren Stellungnahmen zum Nationalen Reformprogramm Deutschlands⁴⁸ deshalb regelmäßig diese Fehlanreize im deutschen Steuerrecht als eine wesentliche Barriere der Erwerbsbeteiligung und Vollzeitbeschäftigung von Frauen. Eine besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang die geringfügige Beschäftigung. Denn der Übergang von verheirateten Zuverdienerinnen von einem, durch Lohnsteuerpauschalierung und geringe Beitragsbelastung bzw. Beitragsfreiheit zunächst lukrativen, Minijob in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung lohnt sich aus der Haushaltsperspektive erst bei einem erheblichen Einkommenssprung. (Eichhorst et al. 2012, Wissenschaftlicher Beirat beim BMWi 2015).

Auch die Regelungen im SGB II in Bezug auf die Bedarfsgemeinschaft stellen den Haushaltskontext über die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Frauen und Männern. Das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft geht dabei noch über die eheliche Unterhaltspflicht hinaus, indem hier auch nicht-eheliche Lebensgemeinschaften einbezogen werden.

Während bestimmte steuer- und sozialrechtliche Regelungen eine innerfamiliäre Arbeitsteilung mit Haupt- und Zuverdiener/in befördern, wird mit dem Unterhaltsrecht jedoch erwartet, dass im Scheidungsfall die ehemaligen Ehepartner/innen wieder selbst für den eigenen Lebensunterhalt sorgen (Sachverständigenkommission 2011). Frauen können sich also nicht langfristig auf die (nach-)eheliche Unterhaltspflicht verlassen. Erwerbsunterbrechungen aufgrund eines traditionellen Modells der innerfamiliären Arbeitsteilung während einer Ehe haben jedoch beträchtliche Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Einkommenschancen in der Lebensphase nach einer Scheidung.

Von der Erwerbsbeteiligung und vom Erwerbseinkommen hängt die Frage der eigenständigen Existenzsicherung auch deshalb ganz entscheidend ab, da Ansprüche auf und die Höhe der sozialen Sicherung in Deutschland hauptsächlich von der Dauer der vorangegangenen Erwerbstätigkeit und der Höhe des dabei erzielten Erwerbseinkommens abhängen. Nicht nur aufgrund von Erwerbsunterbrechungen und Teilzeitarbeit, sondern auch aufgrund von niedrigen Löhnen in frauendominierten Beschäftigungsbereichen und einem hohen Niedriglohnanteil erwerben Frauen jedoch geringere, häufig nicht existenzsichernde Anwartschaften⁴⁹. Neben den verschiedenen Einflussfaktoren auf Kontinuität und Umfang der Erwerbsbeteiligung von Frauen spielt deshalb auch die Lohnpolitik eine entscheidende Rolle im Hinblick auf existenzsichernde Beschäftigung. Die Frage, ob sich Frauen und Männer durch eine (Vollzeit-)Beschäftigung eine eigenständige Existenzsicherung aufbauen können, lässt sich weder von der Frage des Mindestlohns noch vom Problem des geschlechtsbezogenen Lohngefälles trennen. Aufgrund ihres überdurchschnittlichen Anteils im Niedriglohnsektor werden Frauen von der erfolgten Einführung des Mindestlohns besonders profitieren können. In der festgelegten Höhe von 8,50 Euro pro Stunde stellt der Mindestlohn jedoch, so zeigen die Berechnungen, keine existenzsichernde Beschäftigung sicher. Vor dem Hintergrund des hochsegregierten deutschen Arbeitsmarkts und der niedrigen Löhne in frauendominierten Beschäftigungsbereichen hängen die Chancen von Frauen auf existenzsichernde Beschäftigung auch entscheidend mit der Forderung nach gleichem Lohn für gleichwertige Arbeit zusammen.

⁴⁸ Empfehlung der Europäischen Kommission für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2015. Brüssel, COM(2015) 256 final, http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/csr2015/csr2015_germany_de.pdf

⁴⁹ Zum Gender Pension Gap siehe BMFSFJ 2011b und Europäische Kommission 2015b. Nach der von der Europäischen Kommission (2015b) veröffentlichten Berechnung weist Deutschland im EU-Vergleich den zweithöchsten Gender Pension Gap auf.

Die darüber hinaus spezifisch mit einem Migrationshintergrund verbundenen Schwierigkeiten bei der Arbeitsmarktintegration resultieren wiederum aus folgenden Faktoren:

- institutionelle Faktoren wie Aufenthaltsrecht und gesetzliche Rahmenbedingungen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt regeln (Höhne / Schulze Buschoff 2015), oder die lange Zeit sehr schwierige Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen (Brücker et al. 2014b),
- migrationspezifische Faktoren wie mangelnde Sprachkompetenz und Informationsbarrieren in Bezug auf landesspezifische Systeme und Gepflogenheiten, wie bspw. mangelnde Informationen über den deutschen Arbeitsmarkt, den Ablauf von Bewerbungsverfahren usw. (Brücker et al. 2014b),
- sozioökonomische Faktoren wie das Qualifikationsniveau, das durch die historische deutsche Zuwanderungspolitik sowie durch ungleiche Bildungschancen im Schulsystem strukturiert ist (Hormel 2013),
- ethnische Diskriminierung; z. B. haben Studien Diskriminierungen in Bewerbungsverfahren nach Name und Herkunft nachgewiesen (zit. nach Höhne / Schulze Buschoff 2015), sind die Ausbildungschancen von Jugendlichen vor allem mit türkischem oder arabischem Migrationshintergrund auch bei gleichen Merkmalen und Bedingungen geringer als bei Jugendlichen ohne Migrationshintergrund (Beicht / Walden 2014) und zeigen Befragungen, dass das Tragen eines muslimischen Kopftuchs die Chancen beim Zugang zum Arbeitsmarkt beeinträchtigt (Peucker 2010).

Vor dem Hintergrund der schwierigeren Arbeitsmarktsituation verstärkt sich die Geschlechterungleichheit im Erwerbsleben mit einem Migrationshintergrund, wie die Befunde zeigen. Nach der Migrationsstatistik des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (Brücker et al. 2014b) ist die Geschlechterdifferenz in der Erwerbsbeteiligung nach einem Zuzug höher als davor, und auch die Differenz im Erwerbseinkommen zwischen Frauen und Männern ist nach einem Zuzug nach Deutschland deutlich größer als vorher.

3.3 EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ESF-UMSETZUNG

Im Operationellen Programm (OP) des Bundes für die aktuelle Förderperiode 2014–2020 ist die Erhöhung der existenzsichernden Erwerbstätigkeit von Frauen und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit als ein konkretes Ziel im Rahmen des Querschnittsziels Gleichstellung vorgegeben (OP, S. 200). Damit wird vor dem Hintergrund der Befunde ein sehr wichtiges Signal gesetzt. Zwar kann der ESF unter den gegebenen Rahmenbedingungen und im Rahmen seiner Interventionsmöglichkeiten und Reichweite insgesamt keine strukturellen Veränderungen in der Breite erzielen, er kann jedoch wichtige Impulse bewirken.

Damit das Gleichstellungsziel der Förderung existenzsichernder Erwerbstätigkeit und wirtschaftlicher Unabhängigkeit von Frauen in der und durch die Umsetzung des Bundes-ESF seine Impulswirkung entfalten kann, sind die Kommunikation dieses Ziels „nach innen“ und „nach außen“ sowie die Steuerung der Umsetzung von großer Bedeutung.

VERBINDLICHE KOMMUNIKATION „NACH INNEN“

Einzelprogramme wie „Perspektive Wiedereinstieg“ und „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“ sind spezifisch auf die Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen ausgerichtet. Darüber hinaus gilt es, das Ziel der existenzsichernden Erwerbstätigkeit von Frauen, insbesondere auch im Hinblick auf Frauen mit Migrationshintergrund, allen Programmverantwortlichen und Programmstellen verbindlich zu kommunizieren, damit es in der Ausrichtung und Umsetzung aller Einzelprogramme einen nachhaltigen Niederschlag findet.

Beispielsweise sollte in allen Programmen und Maßnahmen im Bereich Übergang Schule–Beruf und Berufsbildung insbesondere auf die Förderung der Berufsbildung von Frauen geachtet werden und zwar vor allem von Frauen mit niedrigem Schulabschluss oder mit Migrationshintergrund. Denn junge Frauen ohne oder mit niedrigem Schulabschluss bleiben deutlich häufiger ohne Berufsausbildung als die männliche Vergleichsgruppe (Pimminger 2012b). Ein Berufsabschluss spielt jedoch für die Erwerbsbeteiligung von Frauen eine große Rolle. Bei Programmen im Bereich der Gründungsförderung, um ein weiteres Beispiel zu nennen, ist angesichts der Entwicklung bei den Solo-Selbständigen die Frage von großer Bedeutung, inwieweit die Maßnahmen zur Etablierung nachhaltig existenzsichernder Selbständigkeit beitragen können.

Neben der Kommunikation der mit dem Ziel der existenzsichernden Erwerbstätigkeit verbundenen Anforderungen an die Umsetzung ist zudem generelle Informationsarbeit und Bewusstseinsbildung zum Thema in Bezug auf arbeitsmarktpolitische Akteurinnen und Akteure wichtig. Denn Untersuchungen zeigen, dass durch die aktive Arbeitsmarktpolitik traditionelle Geschlechtermuster der familiären Arbeitsteilung häufig reproduziert werden. So werden etwa im Rechtskreis SGB II Frauen mit Partner deutlich seltener in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen vermittelt als alleinstehende Frauen und deutlich seltener als Männer, ob mit oder ohne Partnerin (Kopf / Zabel 2012, 2014).

ÖFFENTLICHKEITS- UND INFORMATIONSARBEIT „NACH AUßEN“

Neben der Bedeutung, die die Kommunikation des Ziels der existenzsichernden Erwerbstätigkeit und wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen „nach innen“ hat, kann die Impulskraft des ESF im Hinblick auf dieses Ziel auch durch Informationsarbeit „nach außen“ und durch ein gezieltes Agenda-Setting verstärkt werden. Etwa indem im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundes-ESF und der Einzelprogramme das Ziel der existenzsichernden Erwerbstätigkeit von Frauen und von Personen mit Migrationshintergrund sowie die damit verbundenen Problemfelder verstärkt in das Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt werden. Hierbei sind insbesondere auch die Sozialpartner gefordert, die eine wichtige Rolle in der ESF-Umsetzung spielen, sowohl als Programmbegleiter als auch als Programmumsetzer.

Im Hinblick auf eine eigenständige Existenzsicherung von Frauen im Lebensverlauf ist eine Schärfung des Problembewusstseins in der Öffentlichkeit wichtig. So zeigt bspw. eine vom BMFSFJ veröffentlichte Studie (2011c) eine weit verbreitete Unkenntnis vor allem bei jungen verheirateten Frauen über ihre tatsächliche rechtliche und ökonomische Absicherung in einer Ehe, kombiniert mit dem mangelnden Bewusstsein, sich bei der Eheschließung über die rechtlichen Regelungen und ökonomischen Konsequenzen zu informieren. Die Mehrheit verlässt sich darauf, so der Befund der Studie, dass durch die Ehe ein rechtlicher Rahmen besteht, „a) auf den sich der und die Einzelne verlassen kann, b) der die Lebenslagen und Lebensläufe der Menschen berücksichtigt und c) der geschlechtergerecht ist“ (BMFSFJ 2011c, S. 62). Gleichzeitig kennen die wenigsten Frauen und Männer die konkreten Regelungen dieses rechtlichen Rahmens: „Die verheirateten Frauen und Männer kennen in der Regel nicht ihre eigene Situation in Bezug auf ihren – güterrechtlich relevanten – aktuellen Vermögensstand sowie auf die künftigen materiellen und sozialen Folgen, die aufgrund bestimmter Entscheidungen oder Ereignisse auf sie zukommen (Übernahme der Kindererziehung und Reduktion der Erwerbstätigkeit; Partner stirbt; Ehe wird geschieden u.a.).“ (BMFSFJ 2011c, S. 62f.)

Hier offenbart sich ein großer Bedarf an „finanzieller Bildung“ im Hinblick auf die Konsequenzen von bestimmten Familien- und Erwerbsmodellen und die langfristigen Folgen von Erwerbs- und Lebensentscheidungen (Klammer 2007). Vor diesem Hintergrund kann der ESF auch mit Informationskampagnen einen wichtigen und weitreichenden Beitrag leisten, die sich etwa gezielt an Frauen richten, auch spezifisch an jene mit Migrationshintergrund, und über die Risiken verschiedener Modelle der innerfamiliären Arbeitsteilung und die Bedeutung existenzsichernder Beschäftigung für eine eigenständige soziale Absicherung aufklären.

MONITORING UND STEUERUNG

Für eine gezielte Steuerung des Ziels der existenzsichernden Erwerbstätigkeit und wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen ist ein diesbezüglich aussagekräftiges Monitoring notwendig. Mit diesem Ziel rücken sowohl spezifische Zielgruppen in den Vordergrund – wie nichterwerbstätige Frauen, geringfügig Beschäftigte, Frauen mit Migrationshintergrund, Frauen ohne Berufsabschluss – als auch die Qualität der im Anschluss an eine Maßnahme aufgenommenen Beschäftigung im Hinblick auf Existenzsicherung. Auch der Übergang von einer geringfügigen oder Niedriglohnbeschäftigung in eine sozialversicherungspflichtige und höher bezahlte Erwerbstätigkeit oder von einer Teilzeit- in eine vollzeitnahe Erwerbstätigkeit ist damit ein wichtiger Indikator für den Programmerfolg (siehe auch OP, S. 5).

Die für das Monitoring vorgesehenen Daten bieten diesbezüglich eine gute Informationsbasis. Für die Steuerung der Programmumsetzung im Hinblick auf das Ziel der existenz-

sichernden Erwerbstätigkeit und wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen ist eine regelmäßige Auswertung der Monitoringdaten in Bezug auf die genannten Merkmale wichtig. Es empfiehlt sich darüber hinaus, im Rahmen der Programmevaluation einen Schwerpunkt auf die Analyse sowohl der Umsetzungsprozesse als auch der Ergebnisse im Hinblick auf die Förderung existenzsichernder Beschäftigung zu legen. Damit können wertvolle Erkenntnisse für eine stärkere Ausrichtung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik auf das Ziel der existenzsichernden Beschäftigung gewonnen werden.

4 ERLÄUTERUNGEN ZUR BERECHNUNG EINES EXISTENZSICHERNDEN ERWERBSEINKOMMENS

Die Frage, wie hoch ein Erwerbseinkommen für eine eigenständige Existenzsicherung mindestens sein muss, erfordert eine Zusammenschau unterschiedlicher Konzepte, wie das Existenzminimum in Deutschland definiert und berechnet wird. Bei diesen Modellen handelt es sich immer um eine bestimmte Setzung verschiedener Faktoren und Annahmen, weshalb die auf unterschiedliche Weise gewonnenen Grenzwerte immer nur als ein Orientierungsrahmen, nicht jedoch als eine absolute Größe betrachtet werden können.

- **Soziokulturelles Existenzminimum**

Der Begriff des soziokulturellen Existenzminimums bezieht sich in Deutschland auf das sozialgesetzlich durch die Regelsätze im SGB II und XII („Hartz IV“ und Sozialhilfe) definierte Existenzminimum. Die Höhe der Regelsätze wird auf Basis statistischer Erhebungen der Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen berechnet. Hinzu kommt die Übernahme der individuellen und regional unterschiedlichen Kosten für Unterkunft und Heizung.

- **Steuerrechtliches Existenzminimum**

Der steuerliche Grundfreibetrag definiert das steuerlich zu verschonende Existenzminimum und orientiert sich am sozialgesetzlichen Regelsatz sowie einem pauschalierten Betrag für Unterkunfts- und Heizungskosten. Die Berechnung des in § 32a EStG geregelten steuerlichen Grundfreibetrags erfolgt in den Existenzminimumberichten.

- **Schuldrechtliches Existenzminimum**

Die gesetzlich festgelegte Pfändungsfreigrenze beruht auf dem steuerlichen Grundfreibetrag gemäß Einkommensteuergesetz. In der Zivilprozessordnung (§ 850) wird ein pfändungsfreies Minimum gesetzlich bestimmt. Die aktuellen Werte sind der jeweils gültigen Pfändungstabelle zu entnehmen. Die Höhe der Pfändungsfreigrenze soll über ein Existenzminimum hinaus einen Anreiz zur Beibehaltung oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit geben.

- **Armutsgefährdungsschwelle (Strategie Europa 2020)**

Die in Bezug auf die Europäische Sozialcharta definierte Armutsgefährdungsschwelle liegt bei 60 Prozent des mittleren Nettoäquivalenzeinkommens⁵⁰ in einem Land. Die Armutsgefährdungsschwelle wird also relational zum mittleren Einkommen in einem Land berechnet. Sie liegt den in der Strategie Europa 2020 verwendeten Armutsindikatoren in Bezug auf das 5. Kernziel „Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung“ zugrunde.

4.1 MODELL ZUR BERECHNUNG DES EXISTENZMINIMUMS IN DEUTSCHLAND

Die hier berechneten und zugrunde gelegten Grenzwerte zur Bestimmung, ab welchem Monatseinkommen eine Erwerbstätigkeit tatsächlich eine eigenständige Existenzsicherung ermöglicht, wurden auf Grundlage einer Zusammenschau der skizzierten Modelle definiert.

⁵⁰ gewichtetes Einkommen pro Kopf von Personen in Haushalten

Bei den betrachteten Modellen handelt es sich um gesetzlich bzw. amtlich definierte Grenzwerte. Eine kritische Analyse der Angemessenheit des sozialgesetzlich und steuerrechtlich festgelegten Existenzminimums, etwa im Hinblick auf die Eröffnung gesellschaftlicher Teilhabe, ist ebenso wenig Gegenstand dieser Expertise wie eine Diskussion vor dem Hintergrund der Einkommensschere in Deutschland.

Da es um eine eigenständige Existenzsicherung geht, die unabhängig von Familienkonstellationen die eigene Existenz sichern und auch bei einer Veränderung der familiären Verhältnisse ein Abrutschen unter das Existenzminimum verhindern soll⁵¹, wird hier auf individuelle Personen und nicht auf Haushalte abgestellt. Dabei werden zwei Varianten näher beleuchtet: erstens das Existenzminimum für eine alleinstehende kinderlose Person (Variante 1) sowie zweitens das Existenzminimum für eine alleinerziehende Person mit einem Kind (Variante 2). Variante 2 wurde vor dem Hintergrund gewählt, dass sich der Anspruch auf eine eigenständige Existenzsicherung auch auf Personen mit Kindern, unabhängig vom Familienmodell, erstrecken muss, und die eigene Existenz im Lebensverlauf sowie die Existenz von minderjährigen Kindern auch bei einer Veränderung der Familienform⁵² gesichert sein muss.

Aufgrund der Komplexität beschränken sich die folgenden Ausführungen und Berechnungen auf Modellfälle mit einem Erwerbseinkommen ausschließlich aus abhängiger Beschäftigung.

VARIANTE 1: GRENZWERTE FÜR EINE PERSON OHNE KINDER

Die folgenden Werte und Erläuterungen zur Berechnung des Existenzminimums für eine alleinstehende Person ohne Kinder beziehen sich auf das Jahr 2015.

⁵¹ Eine Ehe bietet keine Garantie auf eine langfristige Existenzsicherung. Das Unterhaltsrecht in Deutschland zielt im Falle einer Scheidung auf die wirtschaftliche Selbstverantwortung der ehemaligen Ehepartner/innen. Erwerbsunterbrechungen aufgrund eines bestimmten Modells der innerfamiliären Arbeitsteilung während einer Ehe haben jedoch enorme Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Einkommenschancen in der Lebensphase nach einer Ehe.

⁵² Über die Hälfte (rd. 53 Prozent im Jahr 2014) der Alleinerziehenden ist geschieden oder verheiratet, aber getrennt lebend. Rund 29 Prozent der Alleinerziehenden sind ledig und 18 Prozent verwitwet (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 3).

Tab. 4: Variante 1: Orientierungswerte für eine kinderlose Person 2015

Modell	€/Monat netto	Erläuterungen
SGB II ¹	399 € variabel 100 € max. 220 €	Regelsatz für eine erwachsene alleinstehende Person ohne Kinder Übernahme der individuellen Kosten für Unterkunft, Heizung und Warmwasser; regional unterschiedliche Mietobergrenzen Grundfreibetrag bei der Anrechnung des Einkommens von erwerbstätigen Hilfebedürftigen für die zur Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben und Sonderausgaben Weitere Freibeträge bei der Anrechnung des Einkommens von erwerbstätigen Hilfebedürftigen, gestaffelt für Einkommen bis 1.200 € als Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
Steuerlicher Grundfreibetrag ²	706 € 83 €	Steuerfreies Einkommen einer alleinstehenden Person; bemessen am sozialhilferechtlichen Regelsatz sowie den pauschalierten Kosten für Unterkunft und Heizung Arbeitnehmerpauschbetrag für beruflich bedingte Ausgaben (Werbungskosten wie bspw. Fahrtkosten, Arbeitskleidung: 1.000 € pro Jahr)
Pfändungsfreigrenze ³	1.079,99 €	Pfändungsfreigrenze für eine alleinstehende Person; basierend auf dem steuerlichen Grundfreibetrag gemäß §32a Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz zur Sicherung des Existenzminimums sowie einem Selbstbehalt als Anreiz zur Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit
Armutsgefährdungsschwelle	917 € ⁴ 965 € ⁵	60 % des durchschnittlichen Nettoäquivalenzeinkommens in einem Land; unterschiedliche Grenzwerte je nach verwendeter Datenbasis und Berechnungsmethodik: Amtliche Sozialberichterstattung (Mikrozensus, Einkommensjahr 2014) Eurostat (EU-SILC, 2014)

¹ Quelle: SGB II und www.bmas.de

² Quelle: Zehnter Existenzminimumbericht für das Jahr 2016 (einschließlich 2015) und www.bundesfinanzministerium.de für den aktuellen Grundfreibetrag ab 2015

³ Quelle: Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2015

⁴ Quelle: Statistisches Bundesamt auf Basis des Mikrozensus

⁵ Quelle: Eurostat auf Basis der EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (Tab. tessi014)

Zur Festlegung des Existenzminimums werden im Folgenden sozialgesetzlich und steuerrechtlich definierte Werte herangezogen. Die Wahl dieser Modellwerte begründet sich damit, dass es sich dabei um im Hinblick auf ein notwendiges Mindestmaß der Existenzsicherung definierte Werte handelt, die eine gesetzlich festgelegte Untergrenze bestimmen. Die Pfändungsfreigrenze beinhaltet demgegenüber über das definierte Existenzminimum hinaus einen Anteil als Anreiz zur Beibehaltung oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Deutscher Bundestag 2001). Zudem wird im Hinblick auf die hier zugrunde liegende Fragestellung ein Modell gewählt, das eine absolute Untergrenze der materiellen Existenzsicherung definiert, gegenüber einem Modell wie der relativen Armutsgefährdungsschwelle, die sich unmittelbar am Durchschnittseinkommen orientiert. Denn Maßgabe für die Fragestellung dieser Expertise ist ein Orientierungsrahmen zur Definition eines gesellschaftlich notwendigen Minimums der materiellen Existenzsicherung.

Die hier zugrunde gelegten Grenzwerte werden wie folgt definiert und berechnet. Der Grenzwert für nicht-erwerbstätige Personen, bspw. Rentner/innen, wird aus dem Regelsatz für Alleinstehende nach SGB II in Höhe von 399 Euro für das Jahr 2015 sowie einem Pauschal-

betrag für Unterkunft und Heizung gebildet. Beim Grenzwert für Erwerbstätige wird der Grundfreibetrag nach SGB II in Höhe von 100 Euro hinzugerechnet. Der Pauschalbetrag für Unterkunft und Heizung wurde unter Heranziehung der im Zehnten Existenzminimumbericht⁵³ zugrunde gelegten Durchschnittskosten berechnet. Daraus ergeben sich für das Jahr 2015 ein Heizkostenbetrag von 58 Euro im Monat sowie durchschnittliche Mietkosten von 8,30 Euro pro Quadratmeter. Als angemessene Wohnungsgröße werden im Existenzminimumbericht zur Berechnung des steuerlichen Grundfreibetrags für eine alleinstehende Person 30 Quadratmeter festgelegt, was für 2015 eine Mietkostengrenze in Höhe von 249 Euro ergäbe. Das ist auch vor dem Hintergrund regional sehr unterschiedlicher Miethöhen kein realistischer Betrag, wie im Existenzminimumbericht selbst durch den Hinweis auf eine mögliche Kompensation durch Wohngeld nach WoGG eingestanden wird. Das Bundeswirtschaftsministerium bezeichnete in seiner Information zur Angemessenheit der Unterkunftskosten im Rahmen des Arbeitslosengeldes II aus dem Jahr 2004 eine Wohnungsgröße von 45 bis 50 Quadratmeter als angemessen für eine Person⁵⁴. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind zur Bewertung der Angemessenheit der Wohnungsgröße nach SGB II die landesrechtlichen Vorschriften zu § 10 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) heranzuziehen. Diese sind in den Bundesländern unterschiedlich gestaltet, in der Regel gilt jedoch eine Wohnungsgröße von 45 Quadratmetern für eine Person als angemessen. Daraus errechnet sich ein Höchstbetrag von rund 374 Euro Mietkosten.

Für Variante 1 – eine kinderlose Person – ergibt sich daraus als Existenzminimum für nicht-erwerbstätige Personen, bspw. Rentner/innen, eine Orientierungsgröße in Höhe von monatlich 831 Euro netto für das Jahr 2015. Für Erwerbstätige wird auf Grundlage dieser Berechnungen das Existenzminimum durch die Berücksichtigung der durch die Erwerbstätigkeit entstehenden Kosten (gemäß Freibetrag laut SGB II) etwas höher mit monatlich 931 Euro netto angesetzt.

Bei den genannten Werten handelt es sich um eine Momentaufnahme für das Jahr 2015. Entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten sind die Grenzwerte des Existenzminimums jährlich anzupassen. Schließlich bleibt festzuhalten, dass die genannten Werte für Deutschland ein Existenzminimum für kinderlose Personen als Untergrenze definieren, das neben der Sicherung der physischen Existenz nur ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe ermöglicht.

VARIANTE 2: GRENZWERTE FÜR EINE ALLEINERZIEHENDE PERSON MIT EINEM KIND

Die im Folgenden angeführten Werte und Erläuterungen zur Berechnung des Existenzminimums für Alleinerziehende beziehen sich auf eine alleinerziehende Person mit einem Kind unter sechs Jahren im Jahr 2015.

⁵³ In den Existenzminimumberichten sind auf Basis des Regelsatzes nach SGB II sowie von berechneten Durchschnittskosten für Unterkunft und Heizung die Werte des steuerlichen Grundfreibetrags festgelegt.

⁵⁴ Orientiert an den Kriterien der Förderwürdigkeit im sozialen Wohnungsbau entsprechend den Verwaltungsvorschriften der Länder zum Wohnungsbindungsgesetz; Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Pressemitteilung 2004: Informationen zur Angemessenheit der Unterkunftskosten im Rahmen des Arbeitslosengeldes II.

Tab. 5: Variante 2: Orientierungswerte für Alleinerziehende mit einem Kind unter sechs Jahren 2015

Modell	€/Monat netto	Erläuterungen
SGB II ¹	827 € variabel 100 € max. 250 €	Regelsätze, Mehrbedarf und Zuschüsse für eine alleinerziehende Person mit einem Kind unter sechs Jahren ² Übernahme der individuellen Kosten für Unterkunft, Heizung und Warmwasser; regional unterschiedliche Mietobergrenzen Grundfreibetrag bei der Anrechnung des Einkommens von erwerbstätigen Hilfebedürftigen für die zur Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben Weitere Freibeträge bei der Anrechnung des Einkommens von erwerbstätigen Hilfebedürftigen mit Kind, gestaffelt für Einkommen bis 1.500 € als Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
Steuerlicher Grundfreibetrag ³	706 € 596 € 83 €	Steuerfreies Einkommen einer alleinstehenden Person; bemessen am sozialhilferechtlichen Regelsatz sowie den pauschalierten Kosten für Unterkunft und Heizung Kinderfreibeträge für das sächliche Existenzminimum sowie den pauschalierten Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf Arbeitnehmerpauschbetrag für beruflich bedingte Ausgaben (Werbungskosten wie bspw. Fahrtkosten, Arbeitskleidung; 1.000 € pro Jahr)
Pfändungsfreigrenze ⁴	1.479,99 €	Pfändungsfreier Betrag für eine Person mit Unterhaltspflicht für eine weitere Person; basierend auf dem steuerlichen Grundfreibetrag gemäß Einkommensteuergesetz zur Sicherung des Existenzminimums sowie einem Selbstbehalt als Anreiz zur Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit
Armutgefährdungsschwelle	1.192 € ⁵ 1.255 € ⁶	60 % des durchschnittlichen Nettoäquivalenzeinkommens; in einem Land unterschiedliche Grenzwerte je nach verwendeter Datenbasis und Berechnungsmethodik: Amtliche Sozialberichterstattung (Mikrozensus, Einkommensjahr 2014) Eurostat (EU-SILC, 2014)

¹ Quelle: SGB II und www.bmas.de; je nach Alter und Anzahl der Kinder gelten unterschiedliche Regelsätze und Beträge für den Mehrbedarf

² 399 € Regelsatz für eine erwachsene Person, 234 € Regelbedarf für ein Kind unter sechs Jahren, 144 € Mehrbedarf für Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren (36 % des Regelsatzes), 10 € Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, 40 € Zuschuss für Kita-Mittagessen (Schätzbetrag; auf Antrag werden tatsächliche Kosten abzgl. 1 € Selbstbehalt pro Mahlzeit übernommen); Quelle: www.bmas.de

³ Quelle: Zehnter Existenzminimumbericht für das Jahr 2016 (einschließlich 2015) und www.bundesfinanzministerium.de für den aktuellen Grundfreibetrag ab 2015; die Altersgrenze für das Kind beträgt 18 bzw. 25 Jahre, wenn es sich in Ausbildung befindet und selbst kein Einkommen oberhalb des Grundfreibetrags hat

⁴ Quelle: Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2015

⁵ Quelle: Statistisches Bundesamt auf Basis des Mikrozensus; Der Umrechnungsfaktor für eine alleinerziehende Person mit einem Kind beträgt nach neuer OECD-Skala 1,3

⁶ Quelle: Eurostat auf Basis der EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (Tab. tessi014)

Für Variante 2 – eine alleinerziehende Person mit einem Kind – werden die den weiteren Ausführungen zugrunde gelegten Grenzwerte zur Bestimmung einer existenzsichernden Beschäftigung wie folgt berechnet. Den Grenzwerten für kinderlose erwerbstätige bzw. nicht-erwerbstätige Personen aus Variante 1 wird der steuerliche Kinderfreibetrag in Höhe von

596 Euro zugerechnet. Dieser Betrag enthält laut Existenzminimumbericht das sächliche Existenzminimum für ein Kind und berücksichtigt zugleich einen pauschalierten Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Abgezogen werden davon eine angenommene Unterhaltsleistung für das Kind in Höhe des gesetzlichen Unterhaltsvorschlusses von 144 Euro⁵⁵ sowie das monatliche Kindergeld in Höhe von 188 Euro.⁵⁶

Daraus ergibt sich für nicht-erwerbstätige Alleinerziehende mit einem Kind unter sechs Jahren für das Jahr 2015 ein Existenzminimum von 1.095 Euro netto im Monat sowie für erwerbstätige Alleinerziehende ein Grenzwert in Höhe von monatlich 1.195 Euro netto. Entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten sind diese Werte jährlich anzupassen. Auch sei abschließend nochmals darauf hingewiesen, dass diese Werte neben der Sicherung der physischen Existenz nur ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe ermöglichen.

4.2 KURZFRISTIGE, MITTELFRISTIGE UND LANGFRISTIGE EXISTENZSICHERUNG

Um nun aus diesen in Variante 1 und 2 festgelegten Grenzwerten die Definition einer eigenständigen existenzsichernden Erwerbstätigkeit abzuleiten, ist zwischen kurzfristiger, mittelfristiger und langfristiger Existenzsicherung zu unterscheiden. Denn die Höhe einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit kann nicht nur im Hinblick darauf bemessen werden, welches Einkommen einer Person daraus im Monat unmittelbar zur Verfügung steht. Mit Blick auf den gesamten Lebensverlauf muss ein Monatseinkommen hoch genug sein, um daraus Ansprüche auf eine eigenständige Absicherung auch für Zeiten zu erwerben, in denen keiner Beschäftigung nachgegangen werden kann. Das sind im Wesentlichen Arbeitslosigkeit, Elternzeit und Pflege von Angehörigen (mittelfristig) sowie Erwerbsunfähigkeit und Alter (langfristig).

Eigenständigkeit in der Existenzsicherung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Existenzsicherung durch versicherungsrechtliche Ansprüche⁵⁷, die durch eigene Erwerbstätigkeit erworben wurden, gelingt und zwar unabhängig von familiärem Unterhalt, steuerfinanzierten sozialgesetzlichen Leistungen (SGB II und XII) und weiteren Unterstützungsleistungen wie Wohngeld.

⁵⁵ Kindergeld wird seit 2008 auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet, das heißt in der Berechnung wird von der Annahme ausgegangen, dass der zweite Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen für das Kind tatsächlich nachkommt. Eine aktuelle Analyse zeigt, dass etwa die Hälfte aller alleinerziehenden Frauen keinen Unterhalt für die Kinder bekommt, knapp ein Drittel erhält den Kindesunterhalt teilweise und nur rund ein Fünftel der alleinerziehenden Frauen erhält den Kindesunterhalt in voller Höhe. Nur die Hälfte der tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen ist hoch genug, um den Mindestanspruch (das sächliche Existenzminimum von Kindern) zu decken. Kinder, die bei alleinerziehenden Vätern leben, scheinen seltener Unterhalt zu erhalten, was angesichts tendenziell geringerer Einkommen von Frauen plausibel scheint; aufgrund geringer Fallzahlen sind Aussagen über alleinerziehende Männer jedoch vorsichtig zu interpretieren. (Hartmann 2014) Unterhaltsvorschuss wird nach UVG bei Kindern unter zwölf Jahren über einen Zeitraum von maximal sechs Jahren gewährt, wenn der andere Elternteil seinen Unterhaltspflichten nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann. Der Unterhaltsvorschuss beträgt 2015 für Kinder bis unter sechs Jahre 144 Euro monatlich und für Kinder von sechs bis elf Jahren 192 Euro im Monat (Quelle: www.bmfsfj.de).

⁵⁶ Diese Leistungen werden hier berücksichtigt, da sie unabhängig vom eigenen Erwerbseinkommen zustehen. Vor dem Hintergrund, dass die Werte die Untergrenzen für eine eigenständige Existenzsicherung durch Erwerbseinkommen definieren sollen, werden Unterstützungsleistungen wie Wohngeld und Kinderzuschlag, die der Kompensation von zu niedrigem Einkommen dienen, demgegenüber nicht berücksichtigt.

⁵⁷ Arbeitslosengeld I und Renten; sowie das steuerfinanzierte, jedoch einkommensabhängige Elterngeld

Da bei der Pflege von Angehörigen keine Lohnersatzleistung erfolgt, sondern das Pflegegeld von der Pflegebedürftigkeit abhängt und der pflegebedürftigen Person zur Verwendung zusteht, also keinen Rechtsanspruch der Pflegenden darstellt, kann dieser Fall im Weiteren nicht berücksichtigt werden. Im Sinne einer eigenständigen Existenzsicherung ist hier jedenfalls von einer Versorgungslücke für Personen auszugehen, die Angehörige pflegen, insbesondere auch im Hinblick auf eine mittel- und langfristige Existenzsicherung.⁵⁸

Bei allen bisher und im Folgenden genannten Zahlen handelt es sich um eine *Momentaufnahme*, die sich auf das Jahr 2015 bezieht. Für eine mittel- und langfristige Perspektive können Faktoren wie etwa die zukünftige Entwicklung der Einkommen und Lebenshaltungskosten, aber auch Änderungen in der Gesetzgebung hier nicht berücksichtigt werden. Insbesondere die Grenzwerte für eine mittel- und langfristige Existenzsicherung sind deshalb nur als relative und nicht als absolute Werte zu verstehen.

KURZFRISTIGE EXISTENZSICHERUNG: MONATLICHES BRUTTOEINKOMMEN

Um im Jahr 2015 ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe des hier definierten Existenzminimums für kinderlose Personen von rund 931 Euro durch abhängige Beschäftigung zu erzielen, ist ein Bruttomonatsverdienst in Höhe von 1.217 Euro notwendig. Zur Sicherung des kurzfristigen Existenzminimums gemäß dem definierten Grenzwert von 1.195 Euro netto benötigen Alleinerziehende mit einem Kind mindestens einen Bruttomonatsverdienst in Höhe von 1.614 Euro.⁵⁹

MITTELFRISTIGE EXISTENZSICHERUNG: ARBEITSLOSIGKEIT UND ELTERNCHAFT

Ein Einkommen in Höhe der unmittelbaren Existenzsicherung reicht jedoch nicht aus, um daraus Ansprüche zur Absicherung von Zeiten der Arbeitslosigkeit in ausreichender Höhe zu erwerben. Im Falle der Arbeitslosigkeit beträgt das Arbeitslosengeld I für Anspruchsberechtigte ohne Kind 60 Prozent des Nettogehalts im vorangegangenen Jahr, für Anspruchsberechtigte mit mindestens einem Kind 67 Prozent des Nettogehalts (berechnet mit einer Sozialversicherungspauschale von 21 Prozent). Um bei Arbeitslosigkeit ein Arbeitslosengeld (ALG I) in Höhe des Existenzminimums zu erhalten, ist deshalb für kinderlose Personen im Jahr 2015 ein Bruttomonatsverdienst in Höhe von 2.396 Euro über einen Mindestzeitraum von 12 Monaten nötig, für Alleinerziehende in Höhe von 2.780 Euro.⁶⁰ Als Grenzwert wurde hier das Existenzminimum von Erwerbstätigen angelegt, da im Falle von Arbeitslosigkeit zwar keine berufsbedingten Ausgaben anfallen, aber Kosten für die Arbeitssuche und den Qualifikationserhalt entstehen.

Das Elterngeld ist ebenfalls einkommensabhängig und beträgt 65 bis 67 Prozent des in den vorangegangenen 12 Monaten erzielten Erwerbseinkommens.⁶¹ Um Anspruch auf Elterngeld in Höhe des Existenzminimums von nicht-erwerbstätigen Alleinerziehenden (1.095 Euro) zu

⁵⁸ Das Pflegegeld im Falle der Pflege durch Angehörige beträgt im Jahr 2015 in der höchsten Pflegestufe 728 €.

⁵⁹ berechnet mit www.nettolohn.de für das Jahr 2015

⁶⁰ berechnet mit <http://www.pub.arbeitsagentur.de/selbst.php?jahr=2015> für das Jahr 2015

⁶¹ siehe http://www.gesetze-im-internet.de/beeg/_2.html

erwerben, ist ein Bruttomonatsverdienst von 2.770 Euro über mindestens ein Jahr erforderlich.⁶²

LANGFRISTIGE EXISTENZSICHERUNG: ALTER UND ERWERBSMINDERUNG

Schließlich stellt sich die Frage, wie hoch ein Erwerbseinkommen sein muss, um im Alter oder im Falle von Erwerbsminderung eine Rente aus eigenständigen Ansprüchen⁶³ zumindest in Höhe des Existenzminimums zu erhalten. Die Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert sich stark an der Höhe des durch Beiträge versicherten Erwerbseinkommens und der Anzahl der zurückgelegten Versicherungsjahre.

Da die Berechnung der Rente in Deutschland dynamisch in Abhängigkeit vom Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung sowie der Entwicklung des aktuellen Rentenwertes erfolgt, und die künftige Gesetzgebung zudem über ein gesamtes Erwerbsleben nicht abzusehen ist, können keine Werte für die Zukunft berechnet werden. Im Folgenden wird deshalb behelfsmäßig betrachtet, welches durchschnittliche rentenversicherungspflichtige Monatseinkommen eine Person in der Vergangenheit nicht unterschreiten durfte, um bei einem Renteneintritt im zweiten Halbjahr 2015 eine Rente in Höhe des hier definierten Existenzminimums zu erhalten.⁶⁴ Die dazu berechneten Werte lassen ausschließlich Aussagen über die Vergangenheit zu. Im Hinblick auf die künftige Entwicklung vermitteln sie nur eine ungefähre Vorstellung davon, wie das relative Verhältnis von kurzfristiger und langfristiger Existenzsicherung aussieht.

Um bei einem Renteneintritt im zweiten Halbjahr 2015 eine Altersrente in Höhe des hier definierten Existenzminimums von nicht-erwerbstätigen Kinderlosen (831 Euro netto vor Steuern⁶⁵) zu erhalten, muss das Bruttomonatseinkommen über einen Zeitraum von 40 Jah-

⁶² berechnet mit <http://www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner/index.xhtml>; für Geburten bis 30.06.2015

⁶³ Im Falle einer Scheidung kommt es zwar zum Versorgungsausgleich, der die während der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine Altersversorgung zwischen den Eheleuten ausgleicht. Dabei wird aber nicht berücksichtigt, dass sich eine traditionelle Arbeitsteilung während der Ehe stark auf die Einkommenschancen in der nach der Scheidung verbleibenden Erwerbsphase und damit auf die eigenen Rentenansprüche auswirkt. So ist in der Gruppe der alleinlebenden Frauen im Rentenalter das Nettoeinkommen von geschiedenen Frauen das niedrigste im Vergleich zu ledigen oder verwitweten Frauen (Sachverständigenkommission 2011). Die Hinterbliebenenrente basiert wiederum auf abgeleiteten Ansprüchen und besitzt, etwa durch in den letzten Jahren verschärfte Anrechnungsvorschriften, nicht den sozialversicherungsrechtlichen Status von eigenständigen Ansprüchen. Im Falle einer Wiederheirat entfallen abgeleitete Ansprüche (Sachverständigenkommission 2011).

⁶⁴ In der Berechnung werden hier weder die private Altersvorsorge noch die betrieblichen Renten berücksichtigt. Im Fall der privaten Altersvorsorge ist davon auszugehen, dass Personen mit einem Einkommen im Bereich des Existenzminimums kaum in der Lage sind, regelmäßig nennenswerte Beträge für eine private Altersvorsorge aufzubringen (Promberger et al. 2012). Zudem besteht aufgrund der Anrechnung von Renten aus privater Vorsorge auf die Grundsicherung im Alter für Beschäftigte mit niedrigem Einkommen kaum ein Anreiz zur privaten Vorsorge. In einer Studie aus dem Jahr 2007 (Corneo et al. 2007) werden Hinweise darauf gegeben, dass die Einführung der sogenannten Riester-Rente trotz höherer staatlicher Förderungen gerade für mittlere und niedrige Einkommensgruppen nicht zu einer Erhöhung der Sparquote von Niedrigverdienenden führt. Wie Riedmüller und Willert (2008) hervorheben, profitieren Niedrigverdienende von der Riester-Rente insbesondere dann, wenn sie in Haushalten mit einem höheren Gesamteinkommen leben. Hinsichtlich betrieblicher Alterssicherung hält die Sachverständigenkommission zum Gleichstellungsbericht 2011 fest, dass diese noch stärker als die gesetzliche Rentenversicherung an die Dauer der Erwerbsarbeit wie an die Einkommenshöhe gekoppelt ist und sich auf typische „Männerbranchen“ und größere Unternehmen konzentriert, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Aus diesem Grund beziehen Frauen wesentlich seltener Renten aus betrieblicher Vorsorge: im Jahr 2007 7 Prozent der Rentnerinnen gegenüber 31 Prozent der Rentner in Westdeutschland (Sachverständigenkommission 2011).

⁶⁵ Ohne Berücksichtigung des kassenindividuellen Zusatzbeitrages der Krankenkasse.

ren⁶⁶ im Durchschnitt mindestens rund 79 Prozent des jeweils jährlichen Durchschnittsentgelts in der Rentenversicherung⁶⁷ entsprochen haben. Im Jahr 2015 entspricht dies einem rentenversicherungspflichtigen Bruttomonatseinkommen von rund 2.302 Euro⁶⁸. Für Alleinerziehende wird im Fall der Altersrente der gleiche Grenzwert wie für Kinderlose angesetzt, da Eltern im Rentenalter kaum mehr unterhaltspflichtige Kinder zu versorgen haben. Für Zeiten der Kindererziehung für vor 1992 geborene Kinder werden dem erziehenden Elternteil die ersten 24 Monate als sogenannte Kindererziehungszeit anerkannt. Kindererziehungszeiten werden rentenrechtlich wie Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit behandelt und mit knapp einem Entgeltpunkt pro Jahr bewertet. Der Elternteil, welchem die Kindererziehungszeit zugeordnet wird, wird damit so gestellt, als ob er durchschnittlich verdient hätte. Für einen Elternteil, der neben zwei Jahren Kindererziehung nicht noch zusätzlich rentenversicherungspflichtig erwerbstätig war, muss – bei Erziehung eines vor 1992 geborenen Kindes – der Bruttoverdienst über einen Zeitraum von 38 Jahren im Durchschnitt mindestens rund 78 Prozent des jeweils jährlichen Durchschnittsentgelts in der Rentenversicherung⁶⁹ entsprochen haben. Im Jahr 2015 entspricht dies einem rentenversicherungspflichtigen Bruttomonatseinkommen von rund 2.263 Euro.

Da das Rentenniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung, d. h. die Höhe der „Standardrente“ im Verhältnis zum jeweils aktuellen Durchschnittsentgelt in Deutschland, langfristig spürbar sinken wird (Deutscher Bundestag 2014), ist davon auszugehen, dass zukünftig höhere rentenversicherungspflichtige Erwerbseinkommen notwendig sind, um eine vergleichbare gesetzliche Rente zu erzielen.⁷⁰

Um eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu erhalten, muss grundsätzlich die allgemeine Wartezeit von fünf Beitragsjahren erfüllt sein. Zudem müssen die Versicherten in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflicht-

⁶⁶ Der „Eckrentner“ als Berechnungsmodell der gesetzlichen Rentenversicherung basiert auf 45 Beitragsjahren, und auch in den meisten Modellberechnungen wird mit 45 Erwerbsjahren gerechnet (bspw. Hans-Böckler-Stiftung 2009; Waltermann 2010). Neben Faktoren wie Erwerbsunterbrechungen aufgrund von Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen oder längeren Ausbildungszeiten ist hier insbesondere auch zu bedenken, dass Erwerbsverläufe insgesamt diskontinuierlicher werden und wiederholte und/oder längere Phasen der Arbeitslosigkeit gerade bei gering qualifizierten (und gering verdienenden) Personen zunehmend als Normalität gelten müssen (vgl. die Argumentation bei Riedmüller/ Willert 2008). Deshalb wird hier den Berechnungen ein Beitragszeitraum von 40 Erwerbsjahren zugrunde gelegt. Frauen sind, insbesondere in Westdeutschland, auch davon immer noch weit entfernt. Im Jahr 2014 wiesen in Westdeutschland nur 23,7 Prozent der verrenteten Frauen (Männer 73,2 Prozent) 40 oder mehr Versicherungsjahre auf. 45 oder mehr Versicherungsjahre wiesen im selben Jahr nur 6,7 Prozent der verrenteten Frauen (Männer 44,9 Prozent) in Westdeutschland auf. (Deutsche Rentenversicherung Bund 2015a)

⁶⁷ 0,7894 Entgeltpunkte jährlich; eigene Berechnungen auf Grundlage von: Deutsche Rentenversicherung Bund 2015b

⁶⁸ In Westdeutschland; aufgrund der Umrechnung sind zu Ostdeutschland keine Aussagen für die Vergangenheit möglich.

⁶⁹ 0,7760 Entgeltpunkte jährlich; eigene Berechnungen auf Grundlage von: Deutsche Rentenversicherung Bund 2015b

⁷⁰ Laut einer Modellrechnung des IAQ aus dem Jahr 2014 musste, um beim Rentenantritt im Jahr 2015 eine gesetzliche Rente auf Grundsicherungsniveau zu erhalten, rund 28 Jahre lang mindestens ein Durchschnittseinkommen erzielt werden. Bei Rentenantritt im Jahr 2030 werden dafür schon durchgängig rund 32 Jahre mit mindestens einem Durchschnittseinkommen notwendig sein. Mit einem Einkommen im Niedriglohnbereich (60 Prozent des Durchschnittseinkommens; die Niedriglohnschwelle liegt bei zwei Dritteln des Medianeinkommens) wären bei Renteneintritt 2015 rund 47 Jahre Erwerbsjahre nötig, um eine gesetzliche Rente in Höhe der Grundsicherung zu erhalten, im Jahr 2030 werden dafür rund 53 Jahre Erwerbstätigkeit notwendig sein. (www.sozialpolitik-aktuell.de, AbbVIII54)

beitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben⁷¹. Mit der sogenannten Zurechnungszeit werden erwerbsgeminderte Versicherte grundsätzlich so gestellt, als hätten sie bis zum 62. Lebensjahr weitere Beiträge auf Grundlage ihres bisherigen durchschnittlichen Verdienstes gezahlt. Eine durchgängige Erwerbstätigkeit spätestens ab dem Alter von 20 Jahren bis zum Eintritt der Erwerbsminderung vorausgesetzt, erhält eine Person, unabhängig von ihrem Alter (sofern sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, darunter mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung, erfüllt hat), somit eine Erwerbsminderungsrente in Höhe einer Altersrente, die sonst unter Annahme eines zum Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung relativ gleichbleibenden Verdienstes und einer Versicherungszeit von 42 Jahren zu erwarten gewesen wäre, abzüglich eines Abschlags von 10,8 Prozent bei Rentenantritt vor dem Alter von 60 Jahren (Deutsche Rentenversicherung Bund 2015c). Für den Fall der Erwerbsminderung wird hier deshalb als Voraussetzung einer existenzsichernden Erwerbsminderungsrente eine hochgerechnete Beitragszeit von 42 Jahren vorausgesetzt und ein Eintritt der Erwerbsminderung vor dem Alter von 60 Jahren angenommen.

Unter diesen Annahmen muss eine kinderlose Person bis zum Eintritt einer Erwerbsminderung vor dem Alter von 60 Jahren einen monatlichen Bruttoverdienst in Höhe von rund 84 Prozent des jeweils jährlichen Durchschnittsentgeltes⁷² erzielt haben, um im Jahr 2015 eine Erwerbsminderungsrente in Höhe von 831 Euro netto vor Steuern zu erhalten; im Jahr 2015 entspricht dies einem Bruttomonatsverdienst von rund 2.458 Euro. Für eine Person mit Kind liegt der notwendige durchschnittliche Bruttomonatsverdienst – unter der Annahme, dass sie bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit noch ein Kind im unterhaltspflichtigen Alter hat⁷³, – bei rund 111 Prozent des Durchschnittsentgeltes⁷⁴; das entspricht im Jahr 2015 rund 3.230 Euro, um bei Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit vor dem 60. Lebensjahr eine Erwerbsminderungsrente in Höhe des Existenzminimums von nicht-erwerbstätigen Alleinerziehenden (1.095 Euro) zu erhalten.

⁷¹ Deutsche Rentenversicherung Bund 2015c. Eine volle Erwerbsminderungsrente wird zuerkannt, wenn das Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei unter drei Stunden am Tag liegt; hierbei gilt kein Berufsschutz. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Wartezeit in Ausnahmefällen vorzeitig erfüllt und ein Pflichtbeitrag ausreichend sein für den Erhalt einer Rente wegen Erwerbsminderung.

⁷² 0,8428 Entgeltpunkte jährlich; eigene Berechnungen auf Grundlage von: Deutsche Rentenversicherung Bund 2015b

⁷³ Die Auswirkung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten vor Eintritt der Erwerbsminderung hängt in diesem Fall von den zurückgelegten Versicherungszeiten und versicherten Entgelten ab und wird deshalb nicht exemplarisch berücksichtigt.

⁷⁴ 1,1075 Entgeltpunkte jährlich; eigene Berechnungen auf Grundlage von: Deutsche Rentenversicherung Bund 2015b

4.3 ZUSAMMENFASSUNG: GRENZWERTE FÜR EINE EXISTENZSICHERNDE BESCHÄFTIGUNG 2015

Aus der Zusammenschau der Grenzwerte für eine kurzfristige, mittelfristige und langfristige Existenzsicherung ergibt sich für kinderlose Personen ein zur langfristig eigenständigen Existenzsicherung notwendiges Bruttoeinkommen von monatlich 2.458 Euro im Jahr 2015. Für Alleinerziehende mit einem Kind unter sechs Jahren liegt das notwendige Bruttoeinkommen, um auch im Falle von Arbeitslosigkeit oder krankheitsbedingter Erwerbsminderung für sich und ein Kind sorgen zu können, bei 3.230 Euro brutto monatlich im Jahr 2015.

Tab. 6: Übersicht: Grenzwerte für eine existenzsichernde Beschäftigung – Momentaufnahme für das Jahr 2015¹

Sicherungszeitraum	Art des Einkommens	Variante 1: Kinderlose		Variante 2: Mit Kind		Mindestzeitraum
		€ netto/ Monat	dafür nötig € brutto/Mo.	€ netto/ Monat	dafür nötig € brutto/Mo.	
kurzfristig	abhängige Beschäftigung	931 €	1.217 €	1.195 €	1.614 €	durchgängig
mittelfristig	ALG I	931 €	2.396 €	1.195 €	2.780 €	12 Monate
	Elterngeld	-	-	1.095 €	2.770 €	12 Monate
langfristig	Rente Erwerbsminderung, Eintritt 2015 ²	831 €	2.458 € ³	1.095 €	3.230 € ³	5 Jahre, ab 20. Lebensjahr durchgängig ⁴
	Altersrente, Eintritt 2015 ²	831 €	2.302 € ³	831 €	2.263 € ³	40 Jahre bzw. 38 Jahre mit Kind

¹ Zu Quellenangaben und Erläuterungen siehe die Ausführungen im Text oben.

² Berechnung zum Renteneintritt im Jahr 2015. Aufgrund des sinkenden Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung muss davon ausgegangen werden, dass gegenwärtig und künftig höhere Einkommen zur Erzielung einer vergleichbaren Rente notwendig sind.

³ Im Jahr 2015.

⁴ Bei Eintritt der Erwerbsminderung vor dem 60. Lebensjahr.

5 ANHANG

5.1 MODELLRECHNUNG OHNE BERÜCKSICHTIGUNG VON ABSCHLÄGEN

Im Unterschied zu der 2012 veröffentlichten Berechnung (Pimminger 2012a) wurden hier bei der Berechnung der Grenzwerte für eine langfristige Existenzsicherung die Abschläge bei der Erwerbsminderungsrente berücksichtigt, die im Falle eines Rentenantritts vor dem 63. Lebensjahr zur Anwendung kommen (siehe Erläuterungen in Kapitel 4). Zur Vergleichbarkeit mit der 2012 veröffentlichten Berechnung sind im Folgenden auch die Grenzwerte ohne Berücksichtigung der Abschläge bei der Erwerbsminderungsrente sowie die darauf aufbauenden Berechnungen angeführt.

5.1.1 GRENZWERTE OHNE BERÜCKSICHTIGUNG VON ABSCHLÄGEN

Aus der Zusammenführung der in Kapitel 4 erläuterten Berechnungen für eine kurzfristige, mittelfristige und langfristige Existenzsicherung ergeben sich, wenn Abschläge bei der Erwerbsminderungsrente außer acht bleiben, die in Tabelle 1b dargestellten Grenzwerte zur Definition existenzsichernder Beschäftigung für das Jahr 2015. Bei dieser Berechnung der Grenzwerte hat die Annahme der Erwerbsminderungsrente für Alleinerziehende mit einem minderjährigen Kind Eingang gefunden, jedoch ohne Berücksichtigung von Abschlägen, die bei Rentenantritt vor dem Alter von 63 Jahren zur Anwendung kommen (bis max. 10,8 Prozent).

Tab. 1b (WH): Notwendiges Bruttomonatseinkommen aus abhängiger Beschäftigung für eine eigenständige Existenzsicherung im Jahr 2015 in Deutschland¹ – ohne Berücksichtigung von Abschlägen bei der Erwerbsminderungsrente

	Variante 1: Kinderlose Person	Variante 2: Alleinerziehende Person mit einem Kind
Kurzfristige Existenzsicherung²	1.217 €	1.614 €
Langfristige Existenzsicherung³	2.396 €	2.881 €

¹ Arbeitnehmer/innenbrutto; Erläuterungen und Berechnungen siehe Kapitel 4

² notwendiges Einkommen zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs in einem Monat

³ notwendiges Einkommen zum Erwerb ausreichender Ansprüche für den Fall von Elternschaft (Elterngeld), Arbeitslosigkeit (ALG I), Erwerbsunfähigkeit (ohne Berücksichtigung von Abschlägen) und Alter

5.1.2 MINDESTLOHN UND EXISTENZSICHERNDE BESCHÄFTIGUNG

Zur langfristigen Existenzsicherung, also auch zur Absicherung von Zeiten der Arbeitslosigkeit, Elternzeit und im Alter, reicht ein Mindestlohn in Vollzeitbeschäftigung bei weitem nicht, weder für Alleinerziehende noch für Kinderlose. (siehe Tab. 2b) Für kinderlose Personen wäre hierzu im Jahr 2015 bei einer Arbeitszeit von 40 Wochenstunden ein Bruttostundenlohn von mindestens 14,98 Euro notwendig, für Alleinerziehende mit einem Kind ein Bruttostundenlohn von mindestens 18,00 Euro.

Tab. 2b: Notwendige Wochenarbeitsstunden mit Mindestlohn (8,50 € brutto/h) für eine eigenständige Existenzsicherung im Jahr 2015 in Deutschland – ohne Berücksichtigung von Abschlägen bei der Erwerbsminderungsrente

	Variante 1: Kinderlose Person	Variante 2: Alleinerziehende Person mit einem Kind
Kurzfristige Existenzsicherung	35,79 h	47,47 h
Langfristige Existenzsicherung	70,47 h	84,71 h

Quelle: eigene Berechnung

Bei einer Arbeitszeit im Umfang der durchschnittlichen tariflichen Wochenarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte von rund 38 Wochenstunden erhöht sich der für eine eigenständige Existenzsicherung notwendige Bruttostundenlohn entsprechend (siehe Tab. 3b).

Tab. 3b: Notwendiger Bruttostundenlohn bei einer durchschnittlich tariflichen Wochenarbeitszeit für Vollbeschäftigte (rd. 38 h) zur eigenständigen Existenzsicherung im Jahr 2015 in Deutschland – ohne Berücksichtigung von Abschlägen bei der Erwerbsminderungsrente

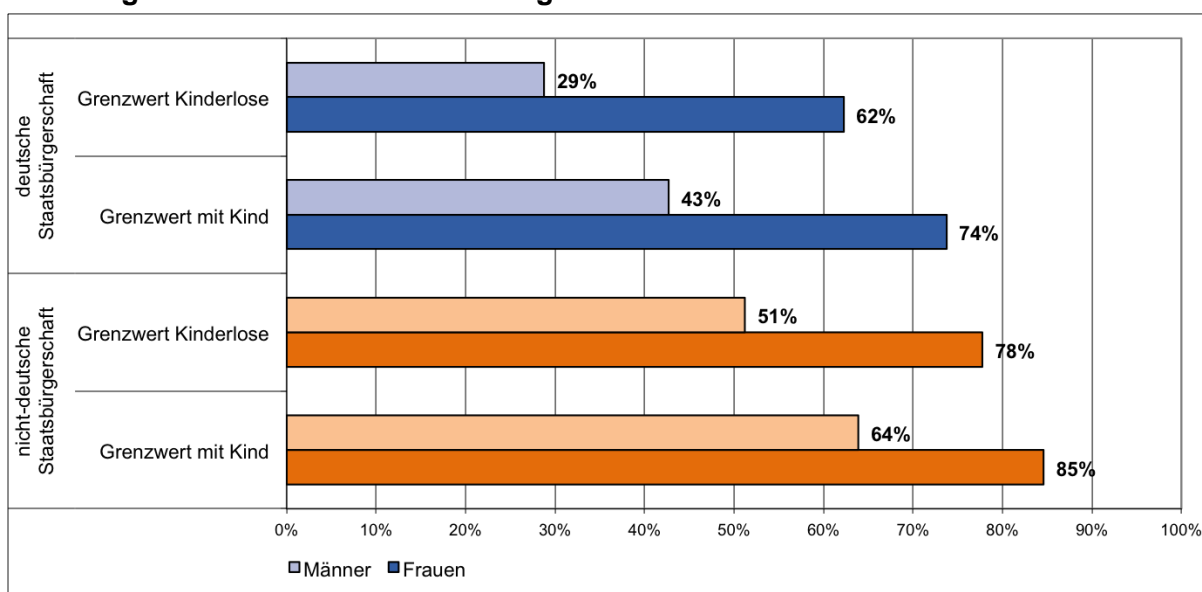
	Variante 1: Kinderlose Person	Variante 2: Alleinerziehende Person mit einem Kind
Kurzfristige Existenzsicherung	8,01 €	10,62 €
Langfristige Existenzsicherung	15,76 €	18,95 €

Quelle: Eigene Berechnung

5.1.3 BESCHÄFTIGTE OHNE EXISTENZSICHERNDES EINKOMMEN

Nach der Berechnung ohne Berücksichtigung von Abschlägen bei der Erwerbsminderungsrente verdienen rund zwei Drittel der abhängig beschäftigten Frauen im Haupterwerbssalter von 25 bis 55 Jahren (64 Prozent) und fast ein Drittel der Männer (31 Prozent) nicht genug zur eigenen langfristigen Existenzsicherung. Das heißt, ihr Verdienst ist nicht hoch genug, um damit nicht nur den unmittelbaren Lebensunterhalt zu decken, sondern auch eigene Ansprüche zu erwerben, die im Falle von Arbeitslosigkeit sowie im Alter für eine eigenständige Existenzsicherung ausreichen. Drei Viertel der beschäftigten Frauen im Haupterwerbssalter (75 Prozent) wären mit ihrem aktuellen Verdienst nicht in der Lage, langfristig für sich und ein Kind zu sorgen, d. h. auch etwa für den Fall von Arbeitslosigkeit ausreichend Ansprüche zur Existenzsicherung zu erwerben. Rund 45 Prozent der beschäftigten Männer liegen mit ihrem Verdienst ebenso unter dieser Schwelle einer langfristigen Existenzsicherung für sich und ein Kind.⁷⁵ Bei beschäftigten Frauen und Männern mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit sind die Anteile ohne existenzsicherndes Einkommen deutlich höher als bei Beschäftigten mit deutscher Staatsbürgerschaft (siehe Abb. 18b).

Abb. 18b: Anteile der Beschäftigten¹ (ohne Auszubildende) im Haupterwerbssalter (25 bis 55 Jahre)² mit Bruttomonatsentgelten³ unterhalb der Grenzwerte für langfristige Existenzsicherung; Schätzung für 2015⁴ – ohne Berücksichtigung von Abschlägen bei der Erwerbsminderungsrente



¹ Hauptbeschäftigungsverhältnisse inklusive ausschließlich geringfügig Beschäftigte

² Die Einschränkung auf diese Altersgruppe wird hier vorgenommen, um typische „Nebenverdienende“, wie Studierende und Rentner/innen, unberücksichtigt zu lassen.

³ Arbeitsentgelt inklusive Zulagen und Sonderzahlungen vor Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen; ohne Einkommen aus Nebenbeschäftigungen

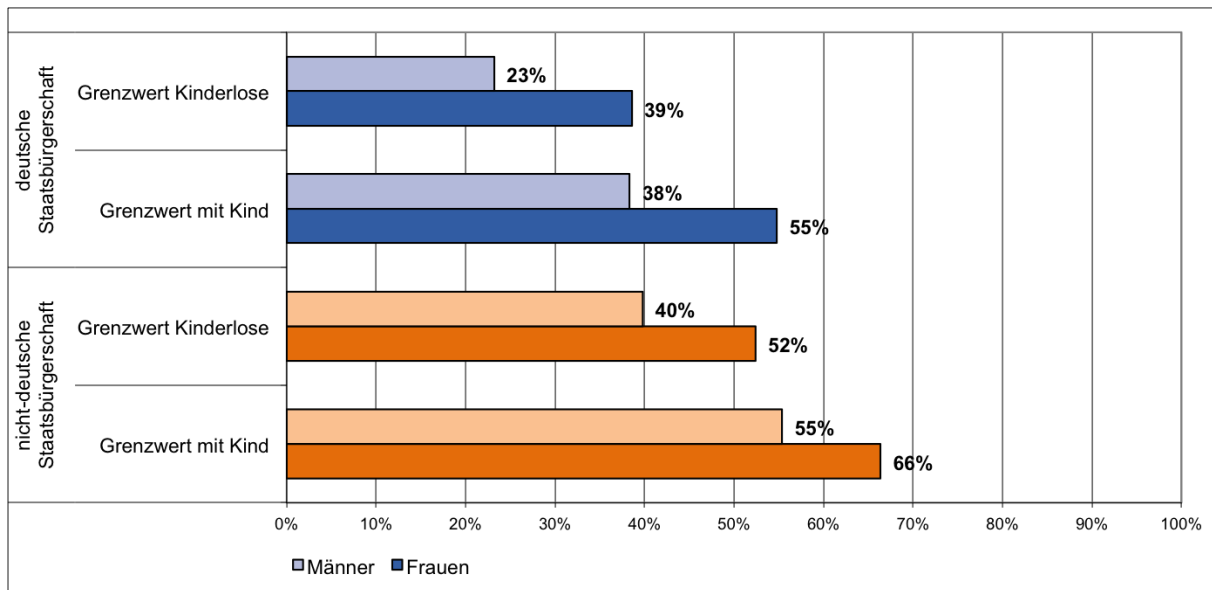
⁴ siehe Erläuterungen zur Datengrundlage in Fußnote 45

Quelle: Sonderauswertungen der Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit 2013, Stichtag 31.12.2013, eigene Berechnungen

⁷⁵ Quelle: Eigene Berechnungen; Datenquelle: Sonderauswertung der Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2013, zu den Einschränkungen aufgrund der Datenverfügbarkeit siehe Fußnote 40

39 Prozent der sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigten Frauen (Männer 25 Prozent) erzielen ein Gehalt unterhalb der Einkommensschwelle, die eigene Ansprüche zur Existenzsicherung auch im Fall von Arbeitslosigkeit oder im Alter sichert. Rund 56 Prozent der weiblichen und rund 40 Prozent der männlichen Vollzeitbeschäftigten könnten mit ihrem aktuellen Verdienst die langfristige Existenzsicherung für sich und ein Kind nicht leisten.⁷⁶ Auch bei den Vollzeitbeschäftigten ist diesbezüglich ein deutlicher Unterschied zwischen Beschäftigten mit und ohne deutscher Staatsbürgerschaft feststellbar (siehe Abb. 19b).

Abb. 19b: Anteile der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten¹ (ohne Auszubildende) mit Bruttomonatsentgelten² unterhalb der Grenzwerte für langfristige Existenzsicherung; Schätzung für 2015³ – ohne Berücksichtigung von Abschlägen bei der Erwerbsminderungsrente



¹ Aufgrund einer Umstellung im Meldeverfahren sind die Daten für die Vollzeitbeschäftigten mit den Vorjahren nicht vergleichbar.

² Arbeitsentgelt inklusive Zulagen und Sonderzahlungen vor Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen; ohne Einkommen aus Nebenbeschäftigungen

³ siehe Erläuterungen zur Datengrundlage in Fußnote 45

Quelle: Sonderauswertungen der Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit 2013, Stichtag 31.12.2013, eigene Berechnungen

⁷⁶ Quelle: Eigene Berechnungen; Datenquelle: Sonderauswertung der Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2013; zu den Einschränkungen aufgrund der Datenverfügbarkeit siehe Fußnote 40

5.2 ERLÄUTERUNGEN ZU STATISTISCHEN DEFINITIONEN

Statistiken zu Erwerbsbeteiligung und Einkommen werden in Deutschland sowohl von der Bundesagentur für Arbeit als auch vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt. Sie basieren jedoch auf unterschiedlichen Datenquellen und Definitionen.

Begriff	Definition	Datenquelle
Beschäftigte	abhängig Beschäftigte (sozialversicherungspflichtig und geringfügig)	Vollerhebung durch Registrierungen im Rahmen von Verwaltungsprozessen
Beschäftigungsquote	Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an der erwerbsfähigen Bevölkerung (15-64 Jahre)	Vollerhebung durch Registrierungen im Rahmen von Verwaltungsprozessen
Erwerbstätige	abhängig Beschäftigte, Selbständige und mithelfende Angehörige (ab einer Stunde Erwerbstätigkeit in der Befragungswoche)	Stichprobenerhebung im Rahmen des Mikrozensus
Erwerbslose	Personen, die in den letzten vier Wochen vor der Befragung nicht erwerbstätig waren, aber aktiv nach einer Tätigkeit gesucht haben und innerhalb von zwei Wochen eine Tätigkeit aufnehmen können	Stichprobenerhebung im Rahmen des Mikrozensus
Erwerbspersonen	Erwerbstätige und Erwerbslose	Stichprobenerhebung im Rahmen des Mikrozensus
Nichterwerbspersonen	Personen, die nicht erwerbstätig sind und nicht aktiv nach einer Tätigkeit suchen sowie Personen, die zwar Arbeit suchen, aber nicht sofort (innerhalb von zwei Wochen) verfügbar sind	Stichprobenerhebung im Rahmen des Mikrozensus
Erwerbsquote	Anteil der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Erwerbslose) im Alter von 15 bis unter 65 Jahren an der Bevölkerung derselben Altersgruppe ohne Grundwehr- und Zivildienstleistende	Stichprobenerhebung im Rahmen des Mikrozensus
Erwerbstätigenquote	Anteil der (abhängig und selbständig) Erwerbstätigen (ab einer Arbeitsstunde pro Woche) im Alter von 15 bis unter 65 Jahren an der Bevölkerung derselben Altersgruppe ohne Grundwehr- und Zivildienstleistende	Stichprobenerhebung im Rahmen des Mikrozensus
Erwerbslosenquote	Anteil der Erwerbslosen an den Erwerbspersonen	Stichprobenerhebung im Rahmen des Mikrozensus
Migrationshintergrund im engeren Sinne	Zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund im engeren Sinne gehören alle Zugewanderten und alle in Deutschland geborenen Ausländer/innen. Von den Deutschen mit Migrationshintergrund, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit seit Geburt besitzen, haben nur jene einen Migrationshintergrund im engeren Sinne, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil im selben Haushalt leben, weil nur dann die für die Zuordnung entscheidende Elterninformation vorliegt.	Stichprobenerhebung im Rahmen des Mikrozensus

LITERATUR

- Ahrens, Petra / Agentur für Gleichstellung im ESF (Hg): Soziale Integration von Migrantinnen und Migranten. Berlin 2011
- Backes, Gertrud Maria / Amrhein, Ludwig / Wolfinger, Martina: Gender in der Pflege: Herausforderungen für die Politik. Expertise im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung. WISO Diskurs August 2008
- Beicht, Ursula / Walden, Günter / Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (Hg): Einmündungschancen in duale Berufsausbildung und Ausbildungserfolg junger Migranten und Migrantinnen. Ergebnisse der BIBB-Übergangsstudie 2011. BIBB-Report 5/2014
- Bick, Mirjam / Statistisches Bundesamt und Wissenschaftszentrum Berlin (Hgg): Verdienste und Arbeitskosten. In: Datenreport 2013. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. Band I, S. 127-139. Bonn 2013
- Böhmer, Michael et al.: Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland. Endbericht im Auftrag des BMFSFJ. Berlin 2014
- Boll, Christina / Beblo, Miriam: Das Paar – eine Interesseneinheit? Empirische Evidenz zu partnerschaftlichen Aushandlungsprozessen. Berlin 2013
- Bosch, Gerhard / Weinkopf, Claudia / Kalina, Thorsten: Mindestlöhne in Deutschland. Expertise im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung. WISO Diskurs Dezember 2009
- Brenke, Karl / Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) (Hg): Anhaltender Strukturwandel zur Teilzeitbeschäftigung. DIW Wochenbericht Nr. 42/2011. Berlin 2011
- Brenke, Karl / Neubecker, Nina / DIW (Hg): Struktur der Zuwanderungen verändert sich deutlich. In: DIW Wochenbericht Nr.49/2013, S. 3-21
- Brücker, Herbert et al. / IAB (Hg): Neue Muster der Migration. IAB-Kurzbericht 21.1/2014a
- Brücker, Herbert et al. / IAB (Hg): Anerkannte Abschlüsse und Deutschkenntnisse lohnen sich. IAB-Kurzbericht 21.3/2014b
- Bundesagentur für Arbeit: Beschäftigungsstatistik Revision 2014. Methodenbericht. Nürnberg 2015
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Gender Datenreport. München 2005
- BMFSFJ: Biografiemuster und Alterseinkommensperspektiven von Frauen. Berlin 2011a
- BMFSFJ: Gender Pension Gap. Entwicklung eines Indikators für faire Einkommensperspektiven von Frauen und Männern. Berlin 2011b
- BMFSFJ: Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebensverlauf. Einstellungen, Motive, Kenntnisse des rechtlichen Rahmens. Berlin 2011c
- BMFSFJ: Frauen im Minijob. Motive und (Fehl-)Anreize für die Aufnahme geringfügiger Beschäftigung im Lebenslauf. Berlin 2012
- Cremer, Hendrik / Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg): „...und welcher Rasse gehören Sie an?“ Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung. Berlin 2009
- Corneo, Giacomo / Keese, Matthias / Schröder, Carsten: Erhöht die Riester-Förderung die Sparneigung von Geringverdienern? Berlin / Essen / Kiel 2007
- Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund: Rentenversicherung in Zahlen 2015. Berlin 2015a

- Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund: Rente: So wird sie berechnet – alte Bundesländer. 18. Auflage (7/2015), Nr. 204. Berlin 2015b
- Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund: Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle. 10. Auflage (7/2015), Nr. 201. Berlin 2015c
- Deutscher Bundestag: Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 14/6812, 17.08.2001
- Deutscher Bundestag: Rentenversicherungsbericht 2014. Drucksache 18/3260 vom 20.11.2014
- Deutsches Jugendinstitut (DJI): Schulische und außerschulische Bildungssituation von Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Jugend-Migrationsreport. Ein Daten- und Forschungsüberblick. München 2012
- Eichhorst, Werner et al. / Bertelsmann-Stiftung (Hg): Geringfügige Beschäftigung: Situation und Gestaltungsoptionen. IZA Research Report Nr. 47/2012
- Europäische Kommission: Report on equality between women and men 2014. Luxemburg 2015a
- Europäische Kommission: Men, Women and Pensions. Luxemburg 2015b
- Gingrich, Andre: Ethnizität für die Praxis. In: Wernhart, Karl R. / Zips, Werner (Hg): Ethnohistorie – Rekonstruktion, Kulturkritik und Repräsentation: Eine Einführung. 4. überarbeitete Aufl., S. 101-117. Wien 2014
- Günther, Lisa / Körner, Thomas / Marder-Puch, Katharina: Qualität der Arbeit. Geld verdienen und was sonst noch zählt. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2015
- Hans-Böckler-Stiftung: Ein Arbeitsleben mit Niedriglohn reicht nicht für die Rente. In: Böckler-Impuls Nr. 8/2009, S. 3
- Hans-Böckler-Stiftung: Zweitjobs, um über die Runden zu kommen. In: Böckler-Impuls Nr. 8/2014, S. 3
- Hartmann, Bastian: Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit. Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts? DIW-SOEPpapers Nr. 660, Berlin 2014
- Hohendanner, Christian / Stegmaier, Jens / IAB (Hg): Geringfügige Beschäftigung in deutschen Betrieben. Umstrittene Minijobs. IAB-Kurzbericht 24/2012
- Höhne, Jutta / Schulze Buschoff, Karin / Hans-Böckler-Stiftung (Hg): Die Arbeitsmarktintegration von Migranten und Migrantinnen in Deutschland. Ein Überblick nach Herkunftsländern und Generationen. In: WSI-Mitteilungen 5/2015, S. 345-354
- Holst, Elke / Schupp, Jürgen / Statistisches Bundesamt und Wissenschaftszentrum Berlin (Hgg): Situationen und Erwartungen auf dem Arbeitsmarkt. In: Datenreport 2011. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. Band I, S. 109-116. Bonn 2011
- Hormel, Ulrike: Intersektionalität von Geschlecht und Ethnizität: Zur Konstitution benachteiligungsrelevanter Unterscheidungen im Bildungssystem. In: Smykalla, Sandra / Vinz, Dagmar (Hg): Intersektionalität zwischen Gender und Diversity. Theorien, Methoden und Politiken der Chancengleichheit, S. 216-230. Münster 2013
- Kalina, Thorsten / Weinkopf, Claudia / IAB (Hg): Konzentriert sich die steigende Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland auf atypisch Beschäftigte? In: Zeitschrift für Arbeitsmarktforschung 4/2008, S. 447-469
- Kalina, Thorsten / Weinkopf, Claudia / Institut für Arbeit und Qualifikation (IAQ) (Hg): Niedriglohnbeschäftigung 2013: Stagnation auf hohem Niveau. IAQ-Report Nr. 2015-3

- Keller, Matthias / Haustein, Thomas / Statistisches Bundesamt (Hg): Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ergebnisse des Mikrozensus 2013. In: *Wirtschaft und Statistik* 12/2014, S. 733-753
- Kelleter, Kai / Statistisches Bundesamt (Hg): Selbstständige in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2008. In: *Wirtschaft und Statistik* Nr. 12/2010, S. 1204-1217
- Klammer, Ute: Zeit und Geld im Lebensverlauf – Empirische Evidenz und sozialpolitischer Handlungsbedarf aus der Geschlechterperspektive. In: *Interventionen* 4, S. 145-174. Marburg 2007
- Klenner, Christina / Lillemeier, Sarah / Hans-Böckler-Stiftung (Hg): Gender News: Große Unterschiede in den Arbeitszeiten von Frauen und Männern. WSI-Report 22, März 2015
- Kopf, Eva / Zabel, Cordula / IAB (Hg): Förderung von Frauen im SBG II. Orientierung an alten Rollenmustern? In: *IAB-Forum* 1/2012, S. 38-45
- Kopf, Eva / Zabel, Cordula / IAB (Hg): Active labour market programmes for women with a partner. Challenge or replication of traditional gender roles. IAB-Discussion Paper 6/2014
- Körner, Thomas / Meinken, Holger / Puch, Katharina / Statistisches Bundesamt (Hg): Wer sind die ausschließlich geringfügig Beschäftigten? Eine Analyse nach sozialer Lebenslage. In: *Wirtschaft und Statistik* 01/2013, S. 42-61
- Mai, Martin / Marder-Puch, Katharina / Statistisches Bundesamt (Hg): Selbständigkeit in Deutschland. In: *Wirtschaft und Statistik* 07/2013, S. 482-496
- Peucker, Mario / Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg): Diskriminierung aufgrund der islamischen Religionszugehörigkeit im Kontext Arbeitsleben – Erkenntnisse, Fragen und Handlungsempfehlungen. Berlin 2010
- Pimminger, Irene / Agentur für Gleichstellung im ESF (Hg): Existenzsichernde Beschäftigung von Frauen und Männern. Berlin 2012a
- Pimminger, Irene / Agentur für Gleichstellung im ESF (Hg): Junge Frauen und Männer im Übergang von der Schule in den Beruf. Berlin 2012b
- Promberger, Markus / Wübbecke, Christina / Zylowski, Anika / IAB (Hg): Arbeitslosengeld-II-Empfänger – Private Altersvorsorge fehlt, wo sie am nötigsten ist. IAB-Kurzbericht 15/2012
- Rhein, Thomas / IAB (Hg): Deutsche Geringverdiener im europäischen Vergleich. IAB-Kurzbericht 15/2013
- Riedmüller, Barbara / Willert, Michaela: Die Zukunft der Alterssicherung. Analyse und Dokumentation der Datengrundlagen aktueller Rentenpolitik. Gutachten im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung, 2008
- Sachverständigenkommission zur Erstellung des ersten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung: Neue Wege – gleiche Chancen: Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf. Gutachten der Sachverständigenkommission an das BMFSFJ für den ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung. Essen 2011
- Schank, Thorsten et al. / IAB (Hg): Niedriglohnbeschäftigung. Sackgasse oder Chance zum Aufstieg? IAB-Kurzbericht Nr. 8/2008
- Vinz, Dagmar / Schiederling, Katharina: Antidiskriminierungspolitik – ein Politikfeld im Spannungsfeld zwischen Gender, Diversity und Intersektionalität. In: Smykalla, Sandra / Vinz, Dagmar (Hgg): *Intersektionalität zwischen Gender und Diversity. Theorien, Methoden und Politiken der Chancengleichheit.* Münster 2013, S. 281-297
- Voss, Dorothea / Weinkopf, Claudia: Niedriglohnfalle Minijob. In: *WSI-Mitteilungen* 1/2012, S. 5-12

- Waltermann, Raimund: Abschied vom Normalarbeitsverhältnis? Welche arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen empfehlen sich im Hinblick auf die Zunahme neuer Beschäftigungsformen und die wachsende Diskontinuität von Erwerbsbiographien? In: Neue juristische Wochenschrift, Beilage 3 zu Heft 22/2010, S. 81-85
- Wanger, Susanne / IAB (Hg): Traditionelle Erwerbs- und Arbeitszeitmuster sind nach wie vor verbreitet. IAB-Kurzbericht Nr. 4/2015
- Weinkopf, Claudia: Minijobs - politisch-strategische Handlungsoptionen. Berlin 2011
- Wingerter, Christian / Statistisches Bundesamt (Hg): Der Wandel der Erwerbsformen und seine Bedeutung für die Einkommenssituation Erwerbstätiger. In: Wirtschaft und Statistik Nr. 11/2009, S. 1080-1098
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Potenziale nutzen – mehr Fachkräfte durch weniger Arbeitsmarkthemmnisse. Gutachten. Berlin 2015

IMPRESSUM

Herausgegeben von der Agentur für Querschnittsziele im ESF
im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Autorin: Irene Pimminger
Berlin, November 2015

Agentur für Querschnittsziele im ESF
Fehrbelliner Str. 85
D-10119 Berlin
+49 30 2205 1438
E-Mail: kontakt@esf-querschnittsziele.de
www.esf-querschnittsziele.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe der
Herausgeberin, der Autorin, des Titels und des Stands der Veröffentlichung.